Historische Tatsachen Nr. 9

Das Bundesarchiv in Koblenz hat dankenswerter Weise das Fotomaterial zur Verfügung gestellt, das in dieses Buch eingebunden sowie ihm als Anlage beigegeben worden ist.

Dipl. Pol.

Udo Walendy

Holocaust nun unterirdisch ?

Dankenswerter Weise stellten die Fotos zur Verfügung:

S. 12, 30, 37 + 39 Bundesarchiv Koblenz

S. 26 + 38 Hans Wagner

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen.

"Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Daß ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben, sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung." (Sonderdruck XII 1978, "Die Welt")

– Prof. Hellmut Diwald –

Copyright

by

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung

4973 Vlotho / Weser Postfach 1643

1981

Konten des Verlages : Postscheck Essen 116162 - 433
Stadtsparkasse Vlotho/Weser 2535
(BLZ 490 520 35)

HOLOCAUST' DOKUMENTE IM I.G.-FARBEN PROZESS ?

– Anmerkungen zur soeben erschienenen diesbezüglichen Dokumentation –

Die Dokumentation über den im Jahre 1948 beendeten IG-Farben-Prozeß ist eine zeitgeschichtliche Beweisgrundlage von außerordentlicher Bedeutung. Gerade deshalb bleibt die Verwunderung darüber, daß wohl das Gerichtsurteil, nicht aber die Fülle an Einzelheiten während des Prozeß-Verlaufes bislang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren. Wer weiß wie viele Bücher, Broschüren, Publikationen aller Art sind seit 1945 in die "meinungsbildende Öffentlichkeit" — will sagen in die Millionen Menschen erreichende Öffentlichkeit — hineingegeben und hochgelobt worden, seien es die sog. "wissenschaftlichen" Werke, "Augenzeugen-Berichte", "Gutachten", "Dokumentationen", seien es romanhafte Erzählungen oder "Holocaust"-Verfilmungen.

Dennoch: So gut wie nirgendwo in jenen Publikationen findet sich jene Wirklichkeit, wie sie den Alliierten spätestens seit dem IG-Farben Prozeß bekannt geworden ist. Kaum einer jener Publizisten, Propagandisten, Politiker, im Haß gegen das "Nazi-System" verbundener Eiferer hat offenbar ein Interesse daran, den Völkern das aufzuzeigen, was in und um Auschwitz wirklich war.

Die wissenschaftlichen Analysen von Paul Rassinier ("Das Drama der Juden in Europa", "Was nun ,Odysseus ? " u.a.), Prof. Arthur Butz ("Der Jahrhundertbetrug") und Dr. Wilhelm Stäglich ("Der Auschwitzmythos") haben in den letzten Jahren bereits eine Fülle bisheriger Falschmeldungen widerlegt. Der langjährige oberste Weltzionistenführer Nahum Goldmann hat in seinen beiden Lebenserinnerungsbüchern ("Das jüdische Paradox" und "Mein Leben als deutscher Jude") bestätigt, daß er "mit Geschichten erzählen Millionen verdient" hat, daß Millionen Juden aus dem ehemaligen deutschen Herrschaftsbereich den Krieg überlebt haben, daß im Jahre 1952*) niemand auch nur eine annähernd zureichende Vorstellung von der Zahl der überlebenden Juden hatte. Erst die weit über vier Millionen Wiedergutmachungsanträge (Anträge konnten bekanntlich nur Überlebende stellen!) sowie sonstige Forderungen spezifischer jüdischer Gruppen brachten diese doch gewaltige Zahl jüdischer Überlebender aus dem ehemaligen deutschen Herrschaftsbereich ans Licht der Geschichte!

Ungeachtet dessen hat im September 1979 der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das öffentliche Anzweifeln der millionenfachen Judenvernichtung — praktisch das Anzweifeln der 6 Millionen-Zahl — unter Strafe gestellt, und für diesen Fall das Grundrecht der freien Meinungsäußerung außer Kraft gesetzt. Hierbei ist besonders auf den makabren Zusammenhang hinzuweisen, daß der Vorsitzende des für dieses Urteil zuständigen BGH-Senats anschließend öffentlich erklärte, daß er für solche "allgemein bekannten historischen Tatsachen" keinerlei Nachprüfungen vorgenommen habe, da "jene Tatsachen offenkundig und durch eine Fülle von Dokumenten belegt" seien.

Inzwischen machen sich andere Gerichtsinstanzen diesen Tenor der höchsten Karlsruher Justiz zu eigen, auch die Formulierung, wonach die "Tatsache der massenhaften Judenmorde während des Dritten Reiches keiner Begründung mehr bedürfe, da sie offenkundig und die Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden erdrückend seien". So heißt es dort weiter: "Abweichende Meinungen sind daher rechtswidrig und von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nicht geschützt", — "da sie in grober Weise das verfälschen, was als historisch gesichert und allgemeinkundig anzusehen ist".

Die historische Forschung wird mit solchen Richtersprüchen kriminalisiert, denn sie darf zu keinen anderen Forschungsergebnissen kommen und diese ausbreiten, selbst dann nicht, wenn die Beweislage dieses gebietet. Wie soll angesichts dieser Situation ein historischer Sachgutachter, wie z.B. im Majdanek-Prozeß — ohne sich "strafbar" zu machen — die schon vor Prozeßbeginn behaupteten Millionen-Vernichtungen in Majdanek in Abrede stellen und sie als Propagandabehauptungen kennzeichnen? Dennoch ist dies geschehen:**) Die Zahl von über 1 Million wurde

*) Diese Äußerung Nahum Goldmanns bezieht sich auf das Luxemburger Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Jüdischen Weltkongreß bzw. der Jüdischen Claims Conference.

**) Gutachten Prof. Dr. Wolfgang Scheffler zum Maidanek-Prozeß in Düsseldorf 1980, S. 86 - 187 + Fußnote 76.

reduziert auf 250.000, diese dann auf 200.000, und diese dann als "wahrscheinlich", als "annähernd realistische Schätzung" bezeichnet, die jedoch angesichts "der unvollständigen Anhaltspunkte nur — wie alle Zahlen des Gutachtens — Annäherungswerte sein können". Wie gesagt: "Schätzung bei unvollständigen Anhaltspunkten"!Das ganze spielt sich auf dem Hintergrund der jahrzehntelangen Feststellungen durch die "Holocaust-Historiker" ab, denen zufolge Majdanek "kein Vernichtungslager" war.

Der Sachverständige des Instituts für Zeitgeschichte im Düsseldorfer Majdanek-Prozeß stellte 1980 fest,

"daß in der bisherigen Literatur und auch anderen Unterlagen ... diese Zusammenhänge über den Bau von Krematorien und Gaskammern nie richtig untersucht worden sind."

Oder um es mit den Worten einer anderen Veröffentlichung auszudrücken: ***)

"Die Kapazität der Vergasungsräume konnte bisher nicht ermittelt werden."

Dieses Zitat betrifft Auschwitz-Birkenau. Bedenkt man zudem: In derselben doch wohl als amtlich anzusehenden Publikation wird dargestellt, daß

in ununterbrochenem 24-Stunden-Betrieb die gesamte Verbrennungsprozedur pro Leiche nur 15 Minuten betrug,

die als arbeitsunfähig Selektierten dadurch getäuscht wurden, daß man ihnen erklärte, "sie kämen zum Arbeitseinsatz",

die Opfer im Kellergeschoß ahnungslos nackt in die Gaskammer gingen, während im Stockwerk darüber die unentwegte Verbrennung besorgt wurde, und das Krematoriumspersonal offenbar gegen Zyklon-B-Dämpfe unempfindlich gewesen sein müßte,

es keine Funde von all dem gäbe, weil buchstäblich alles verbrannt und vernichtet worden sei,

eine abschließende Bilanz in bezug auf die Vernichtungslager nicht möglich sei, "da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen" (1976!),

so bleibt einem Wissenschaftler nur das Staunen, wenn ein oberstes Bundesgericht den öffentlichen Zweifel an der Richtigkeit solcher Darstellungen unter Strafe stellt und die Justiz in ihrer Praxis ein solches Urteil zum richtungweisenden Recht erklärt.

Wie man die Freiheit der Geschichtswissenschaft, die Freiheit zur Abwehr ausländischer, machtpolitisch motivierter Zweck-Propaganda als vorhanden und gewährleistet glaubhaft machen will, wenn zweierlei Rechtsmaßstäbe — einer für die Besiegten und einer für die Sieger und ihre Helfershelfer — oktroyiert werden und abweichende Meinungen, Behauptungen oder Beweisführungen mit Strafen bedroht, kriminalisiert werden, bleibt das Geheimnis der Verantwortlichen dieser Politik.

Besonders grotesk ist dieses Verfahren, das in zunehmendem Maße den geistigen Freiheitsraum in der BRD noch mehr einzuengen droht, wenn diese Richter, die mit solchen Urteilen einem ganzen Volk verbindliche geistige Richtlinien auferlegen,

1.) selbst keine Fachleute auf diesem Gebiet sind;
2.) selbst keine Dokumentenprüfung benötigen, wie sie behaupten;
3.) kurzerhand Grundrechte, auf deren Gewährleistung sich der Bürger verläßt, einschränken;
4.) die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener kaum ahnden, wenn das deutsche Volk Opfer solcher Verunglimpfungen ist;
5.) in ihrer Argumentation bzw. "Beweisführung" auf andere "rechtskräftige Gerichtsurteile" verweisen, die jedoch alle an den gleichen oder ähnlichen Beweismängeln leiden (ausländische Zeugen ohne Meineid-Haftung; Sachverständigengutachten, deren Verfasser entscheidende Dokumente gar nicht im Original eingesehen und quellenkritisch überprüft haben; einseitige Rechtsverfolgung, weit über normale Verjährungsfristen hinausgehende Verfolgung; Unzugänglichkeit eines unveränderten Tatortes; Schätzungen statt Nachweise; Verwertung von Gutachten trotz Fehlens "der meisten Vorarbeiten" für eine wissenschaftliche Erschließung des Sachverhaltes; politischer und publizistischer Druck auf die Prozeßabläufe usw.).
6.) die Dokumente nicht nennen, von denen sie behaupten, daß sie den millionenfachen Judenmord beweisen würden;

Da die authentischen Dokumente, auf die hier verwiesen wurde, weder genannt wurden, noch von Experten ermittelt werden konnten, bleibt die Suche nach diesen Beweisen wesentliches Anliegen des Historikers.

Waren etwa die IG-Farben Dokumente gemeint? — Gerade diese fallen indessen für solche Hinweise restlos aus. Was von diesen Dokumenten die Holocaust-Behauptungen bestätigt, sind ausschließlich Aussagen von Zeugen der Anklage, die sämtlich bzw. in der Mehrzahl von folgendem gekennzeichnet sind:

a) Hörensagen-Aussagen unkonkreten Inhalts;
b) Übertreibungen;
c) Widersprüche und technische Unmöglichkeiten, die sich zumindest im Kreuzverhör ergaben;
d) Sicherheit der Belastungszeugen vor Strafverfolgung im Falle von Falschaussagen;
e) Ausnutzung der der Verteidigung auferlegten Nach-

***) beilage zur wochenzeitung das parlament — aus politik und zeitgeschichte, B 19/76 — 8. Mai 1976 Ino Arndt / Wolfgang Scheffler "Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern", S. 19 - 22.

teile, die ihre Position als Vertretung der besiegten Partei in einem Tribunal des Siegers schier hoffnungslos erscheinen lassen.

Wie sollte z.B. ein so konstruiertes Militärgericht der US-Besatzungsmacht in Deutschland einen französischen Juden wegen Meineides bestrafen, der die Massenvergasungen selbst gesehen haben wollte, aber dabei solche technischen Unmöglichkeiten von sich gab, daß es selbst die amerikanischen Militärrichter nicht glauben konnten; oder wie sollte es ehemalige britische Kriegsgefangene in Auschwitz bestrafen, die 1948 doch vor einem Gericht eines siegreichen Verbündeten gegen Deutschland erzählen konnten was sie wollten?

Das ehemalige Recht, unter dem die Angeklagten gehandelt hatten, galt nicht mehr; mit neuem "Recht" des Siegers und neuer politischer Zielsetzung wurde gewertet, aussortiert, unterstellt, gefälscht, "von Amts wegen zur Kenntnis genommen". Den Beweismängeln der Verteidigung standen die weltweiten Informationsquellen der Anklagebehörde gegenüber; erpreßte Zeugenaussagen wurden als Wahrheitsbeweis ausgegeben, während unerwünschte Belege der Verteidigung als unglaubwürdig oder nicht belangvoll abqualifiziert oder überhaupt mißachtet wurden.

Im IG-Farben-Prozeß war der Verteidigung insbesondere in der das ganze Prozeßgeschehen prägenden "Holocaust"-Thematik eine zusätzliche Zurückhaltung auferlegt, um die davon nicht betroffenen Angeklagten nicht noch wegen "Verstocktheit gegenüber geschichtlichen Tatsachen" zu gefährden. Dieser Zusammenhang ist grundsätzlich den Fragen der Verteidiger an die Belastungszeugen zu entnehmen. Diese Fragen bleiben hier weitgehend unpräzis oder werden gänzlich abgebrochen, wenn die Widersprüche oder behaupteten Unmöglichkeiten in der Holocaust-Thematik allzu offensichtlich zu werden drohten. Auf diese Weise mochten die Anwälte ein gewisses Wohlverhalten gegenüber dem Gericht signalisieren, was ohne Zweifel ja auch den hiervon nicht betroffenen Angeklagten wiederum zugute kommen sollte. Auf keinen Fall kann aber deshalb daraus geschlossen werden, daß dieser Prozeß das Holocaust-Geschehen – sei es durch Zeugenaussagen, sei es durch Dokumente – in einer solchen Weise bestätigt habe, daß daraus "historische Tatbestände" festgeschrieben werden könnten.

Der IG-Farben Prozeß hat eher das Gegenteil bestätigt. Hierbei bleibt festzustellen: Der IG-Farben Prozeß war nicht darauf angelegt, die Beweisführung darüber zu erbringen, ob in Auschwitz-Birkenau Millionen Juden mittels Gas ermordet worden sind oder nicht. Daß solches geschehen sei, hat das Gericht ohne eigene Beweisführung "von Amts wegen zur Kenntnis genommen", wie es diesem durchaus nicht unabhängigen — von "neutral" schon gar nicht zu reden! — Militärgericht kraft Kontrollratsbestimmungen und Regierungsauflagen (z.B. Londoner Statut vom 8. August 1945) auferlegt worden war.

Der IG-Farben Prozeß enthüllte indessen Sachverhalte und Fakten, die als solche die nach der Kapitulation Deutschland angelasteten Massenmorde in Auschwitz nicht nur im propagierten Ausmaß, sondern grundsätzlich fragwürdig erscheinen lassen.

Dies beginnt mit den Nachweisen über den ungeheueren Arbeitskräftebedarf im Großbereich Auschwitz, geht über zum Nachweis über die modernsten Krankenhauseinrichtungen in Auschwitz und speziell in Birkenau, die Kultureinrichtungen in den Lagern und ihre intensive Nutzung durch die Häftlinge, bis hin zur Bestätigung von Zyklon B als weltweit bekanntes Entwesungsmittel. Diese Nachweise erstrecken sich weiter von den für Massengräber völlig ungeeigneten Bodenverhältnissen, bis zur absoluten Ungeeignetheit von Methanol für Leichenverbrennungen (Methanol sollte den Zeugenaussagen zufolge jenes Brennmaterial gewesen sein, mit dem Millionen von Leichen verbrannt worden sein sollen).

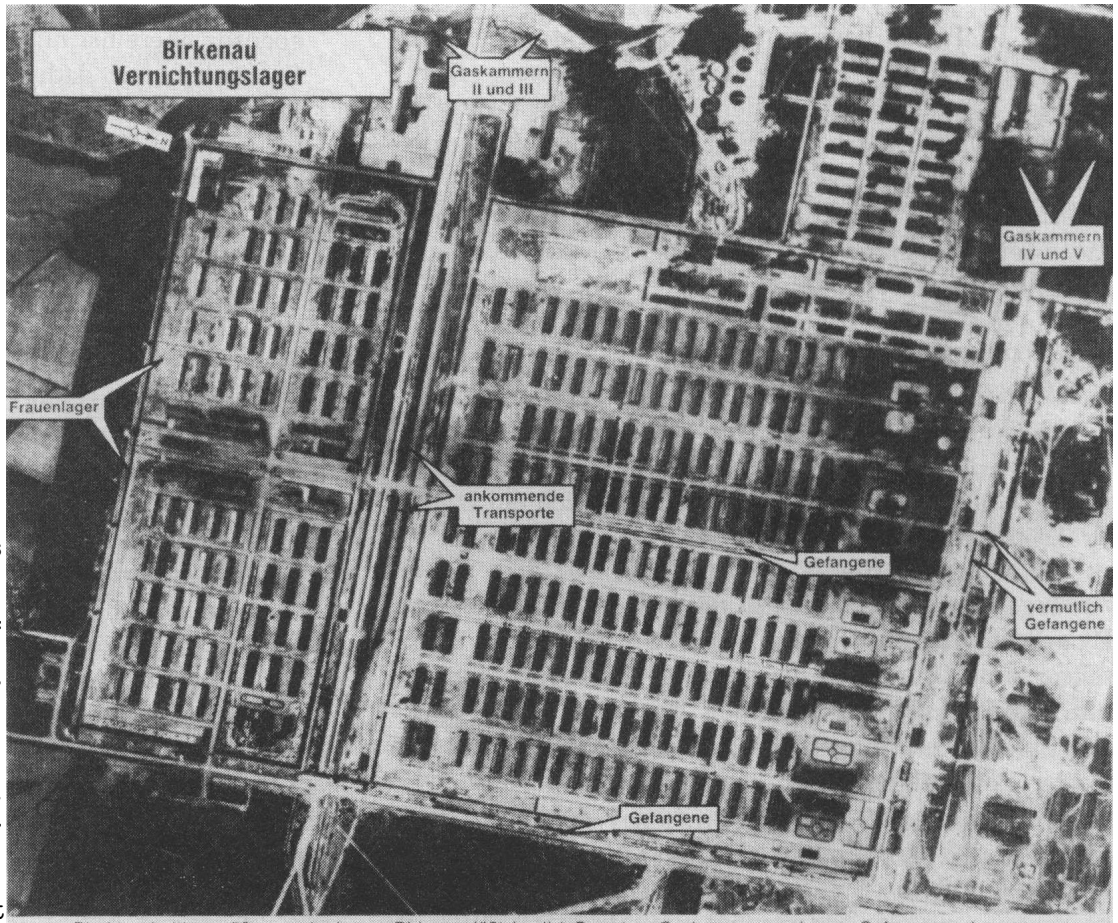

Die Ausschnittvergrößerung des Lagers Birkenau läßt deutlich Baracken, Gaskammern und sogar Gefangene erkennen

Auf keinen Fall »militärische Mittel für nichtmilitärische Zwecke abzweigen«

Reproduktion incl. Texte aus: "Der Spiegel" Nr.11/1979 – 12.3.1979, S. 190 – Fotoanalysen und Vergleiche in der Neuerscheinung "Auschwitz im IG-Farben Prozeß – Holocaustdokumente?" (Bildteil)

Schon in folgendem Faktum beginnt die grundsätzliche Unlogik: Das IG-Werk Auschwitz in einer Größenordnung mit über 30.000 Beschäftigten verschiedenartigster Nationalitäten — hinzuzurechnen wäre der bereits vorhanden gewesene Industrie-Großraum Oberschlesien, für den das Stammlager Auschwitz Arbeitskräfte bereitstellte! — ist früher geplant und in Angriff genommen worden (1940), als die sogenannte "Gesamtlösung der Judenfrage", die nach dem Krieg als "Endlösung" etikettiert wurde. Diese soll angeblich frühestens seit der "Wannsee-Konferenz" am 20. Januar 1942 in die Wege geleitet worden sein. Wenn somit frühestens von diesem Datum an unter "Gesamtlösung" = "Vernichtung" gemeint gewesen sein sollte, diese "Vernichtung" aber nur unter strengster Geheimhaltung organisatorisch und technisch ermöglicht werden konnte, so dürften sich jene "Vernichtungs-Planer" allenfalls eine menschenleere, unzugängliche Gegend ausgesucht haben. So taten es die Sowjets z.B. im April/Mai 1940 zur Vernichtung des polnischen Offizierskorps! Für ihr Massenverbrechen (Genickschuß für 15.000 Offiziere!) suchten sie sich den Wald von Katyn und zwei weitere Geheimplätze aus. — Keinesfalls ist für einen solchen — zumal in die "Millionen" gehenden "Vernichtungs-Plan" ein in rasantem Wachstum begriffenes Industriezentrum an der deutsch-polnischen Grenze geeignet gewesen. Dort konnte niemals eine Geheimhaltung gewährleistet werden. Die dringend benötigte Rüstungsindustrie wäre den ganzen Krieg über lahmgelegt worden, weil angesichts eines Holocaust-Geschehens in Sicht- und Riechweite niemand mehr gearbeitet, sondern nur noch Widerstand geleistet hätte. — In Wirklichkeit hatten sogar die britischen Kriegsgefangenen jenes Lagers — ganz abgesehen von den übrigen Arbeitern verschiedenster Nationalität! — Ausgang in die Umgebung! — Im Jahre 1939 war Auschwitz bereits eine Stadt von 12.000 Einwohnern. Das Dorf Birkenau lag 2 km davon entfernt, wo es dann später auch ein Lager für Arbeitsunfähige gab.

Angesichts all dieser Tatbestände dürfte es nicht zufällig sein, daß alles das, was mit dem IG-Farben Prozeß im Zusammenhang steht und ans Licht kam, seither mit totalem Stillschweigen zugedeckt wurde, um die Propagandaschablonen aus dem Jahre 1945 unwissenden und unkritischen Generationen in unentwegter Folge einhämmern zu können.

Im Urteil des IG-Farben Prozesses stellte das US-Militärgericht noch einmal ausdrücklich fest, daß die Moskauer Erklärung vom 30. Okt. 1943, das Londoner Statut vom 8. August 1945 sowie das IMT-Urteil nebst Begründung vom 1. Oktober 1946 in unlösbarem Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 stünden und dies die "juristischen" Grundlagen der Rechtfindung und Rechtsprechung seien. Welcher Hohn auf jedes unbefangene Rechtsempfinden damit von vornherein in das ganze System dieserart Prozesse eingeführt wurde, wird erst richtig deutlich, wenn man diese Grundlagen untersucht. Mittel der Rechtsbeugung sind hier "amtlich" verordnet! Am eindrucksvollsten im Artikel 21 des Londoner Statuts :

> **"Der Gerichtshof soll nicht den Beweis für allgemein bekannte Tatsachen erfordern, sondern soll sie als bewiesen betrachten. Es sollen auch als bekannt und bewiesen gelten:**
> **Regierungsurkunden und**
> **Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der**
> **Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees sowie**
> **die Protokolle und**
> **Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen."**

Für die historische Forschung sind daher weder die Anklage, noch das Urteil verbindlich, sondern ausschließlich die im Prozeß zur Sprache gekommenen und bestätigten Fakten.

So ist z.B. bedeutsam, daß sämtliche Anklagezeugen, die die Vergasungsthese bekundeten, übereinstimmend aussagten, daß "im Umkreis von mindestens 50 km ein jeder — auch Kinder und Zivilisten selbstverständlich — von den täglich stattfindenden Vergasungen wußte ", während alle "Holocaust-Historiker" ebenso übereinstimmend bekunden, daß das ganze Geschehen nur dadurch erklärlich sei, "weil niemand mit Ausnahme einer ganz kleinen Gruppe davon wußte, und alle Opfer nackt, ahnungslos und ohne Widerstand, dicht gedrängt in die Gaskammern gingen". — Die Vielzahl weiterer solcher Beispiele ist der vorliegenden Dokumentation zu entnehmen.

Zwischen historischen Fakten und Ergebnissen politischer Justiz tun sich somit unüberbrückbare Gegensätze auf. Der Leser möge dies bedenken.

Die nachfolgende Dokumentenzusammenstellung ist lediglich der besseren Übersicht halber gekürzt worden, wobei jedoch stets nach dem Maßstab vorgegangen worden ist,

a) möglichst prägnant das Wesentliche zu erfassen,
b) Wiederholungen zu vermeiden,
c) zuweilen Abkürzungen zu verwenden (z.B. auch KL für Konzentrationslager),
d) auf das Geschehen in Auschwitz zu konzentrieren,
e) die Übersicht zu wahren zwischen Anklage, Dokumenten, Zeugenaussagen, Plädoyers der Verteidiger und Urteil.

So wird diese Dokumentation für alle politisch-historisch Interessierten, aber auch für die nachwachsenden Historiker, Publizisten und Politiker eine jedermann zugängliche grundlegende Beweisführung dafür sein, was die Reichsführung und die IG im Bereich Auschwitz in Wirklichkeit geleistet haben, wobei zweifellos die durch diesen Prozeß nicht näher aufgehellten Sachverhalte anderen Untersuchungen vorbehalten bleiben müssen.

An das
Landgericht
Postfach
46 Dortmund

Betreffs: AZ KLs 31 Js 270/78
14 (XI) W 1/80

Udo Walendy
Hochstr. 6
4973 Vlotho

Vlotho, den 25.1.1980

Widerspruch

und Antrag auf mündliche Verhandlung

Gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 26.11.1979 zur Beschlagnahme des Buches von Prof. Arthur Butz "Der Jahrhundertbetrug" und der ausländischen Zeitschrift von Richard Harwood "Starben wirklich 6 Millionen? " lege ich hiermit Widerspruch ein und beantrage mündliche Verhandlung.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Dortmund sieht in beiden Publikationen den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 STGB verwirklicht, weil — wie sie es durchgängig in Ihrem Antrag begründet, beide Schriften

a) "die geschichtliche Tatsache der massenweisen Ermordung von Juden während der nationalsozialistischen Diktatur leugnen und u.a. die in Deutschland lebenden Juden für die angeblichen Greuellügen verantwortlich machen, wobei sie diesen unterstellen, die Greuellügen erfunden zu haben, um Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen (S. 2 des Antrages, annähernd gleichlautend wiederholt S. 24 u. 39);
(Warum im vorliegenden Antrag mehrfache Wiederholungen nötig sind ohne zusätzlich neue Argumentation, war nicht herauszufinden; Wiederholungen sind kein Beweis für die Richtigkeit einer Aussage)

b) "in grober Weise das verfälschen, was heute hinsichtlich der Judenverfolgung und Judenvernichtung ... als historisch gesichert und allgemeinkundig anzusehen ist" (S. 25/26 des Antrags);

c) "unmittelbar die Menschenwürde der jüdischen Mitbürger angreifen", weil sie "als Bevölkerungsteil und als einzelne verächtlich gemacht und durch die Verknüpfung von Lügen mit dem Empfang von Wiedergutmachungsleistungen als unterwertige Menschen gekennzeichnet werden sollen, denen das Lebensrecht in dieser Gemeinschaft bestritten werden soll". (S. 40 des Antrags;

d) geeignet sind, "den öffentlichen Frieden zu stören" und "das Vertrauen in die Sicherheit zu erschüttern";

e) dem Verfasser und den Verlegern zumindest die Möglichkeit gegeben haben zu erkennen, "daß der Inhalt der geschichtlichen Wahrheit widersprechen könne".

Vorab ist hierzu festzustellen:

Weder Butz nach Harwood haben ein einziges Mal "die in Deutschland lebenden Juden" für irgendwelche Greuellügen verantwortlich gemacht, auch ihnen nicht unterstellt, Greuellügen erfunden zu haben, "um Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen". Auf die "in Deutschland lebenden Juden" wurde nirgendwo in den Schriften Bezug genommen!

Keiner der Autoren hat auch nur ein einziges Mal andeutungsweise "Juden das Lebensrecht in dieser — also deutschen, oder überhaupt irgendwo — Gemeinschaft" bestritten! Warum sollten sie auch, der eine ist Engländer, der andere Amerikaner!

Auch der Begriff "unterwertige Menschen" ist eine Erfindung des Herrn Staatsanwaltes, die offensichtlich nur der Diffamierung der beiden ausländischen Wissenschaftler dienen soll. Ob solcher Erfindungsreichtum zum Aufgabenkatalog eines deutschen Staatsanwaltes gehört, vermag ich als juristischer Laie nicht zu beurteilen. Doch als in einem Strafverfahren Betroffener wird man sich sicher noch dagegen verwahren dürfen.

Die Staatsanwaltschaft spricht pauschal von "Verfälschung der Tatsachen" und erklärt die Ausführungen des Urteils im seinerzeitigen Auschwitzprozeß zur allein verbindlichen "geschichtlich gesicherten Erkenntnis". Wer an dieser Erkenntnis zweifelt, Kritik übt, sie analysiert, Aussagen und Zusammenhänge unvoreigenommen untersucht, vergleicht und dann zu anderen Ergebnissen kommt, wird kurzerhand mit den oben genannten Vokabeln als Volksverhetzer gebrandmarkt. Wissenschaftliche Fortentwicklung und Hinführen zu neuen Erkenntnissen gilt als Ketzerei. So hat der Herr Staatsanwalt zwar zahlreiche konkrete Ausführungen von Harwood und Prof. Butz in der Antragsschrift zitiert und mit der Zitierung sie doch wohl auch gleichzeitig als "Beweis" für die Strafbarkeit der Ausführung angeprangert, doch hat er nicht eine einzige Ausführung konkret als falsch widerlegt, auch nicht dargetan, in welcher Weise gerade diese angeführte Aussage volksverhetzenden Charakter haben soll. Man kann wirklich die angeführten Zitate Wort für Wort und Satz für Satz durchgehen und jeden Satz versuchen, an dem Vorwurf der Volksverhetzung zu messen, — sachlich konkret zu finden ist nach meinem Denkvermögen nichts, was diesen Vorwurf rechtfertigt. Weder ist hier etwas "grob verfälscht", noch ist irgendwo die Menschenwürde angegriffen, weder ist der Frieden gestört noch die Sicherheit erschüttert, weder wurde zum Haß aufge-

stachelt, noch zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen, weder wurde geschimpft, noch böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet, wie es im Gesetz bei der Aufzählung der Kriterien der Volksverhetzung heißt. Daß an Erkenntnissen eines Gerichtsurteils nicht gezweifelt werden darf, wäre noch in das Gesetz einzufügen, bisher steht es nicht drin.

Sollte eine solche Gesetzesänderung vorbereitet werden, sollte man nicht vergessen, daß nicht nur deutsche Gelehrte, sondern auch ausländische Forscher und Verleger davon erfaßt werden. Würde man dies vergessen, würde der Herr Staatsanwalt wiederum ein Hindernis für sein Anliegen vorfinden. Sicher dürfte jedoch schon jetzt sein, daß ein solches künftiges Gesetz nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden könnte.

" Volksverhetzung "

Zur näheren Begriffsdefinition des Begriffs "Volksverhetzung" hat das Schöffengericht Frankfurt/Main mit Urteil vom 21.6.1979 in der Strafsache gegen den Verleger Erwin Schönborn (Gesch.Nr.: 50 Js 12.828/78 - 919) ausgeführt:

"Durch das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde anderer wird der Tatbestand des § 130 STGB erheblich eingeschränkt. Ein solcher Angriff liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn einzelne Persönlichkeitsrechte anderer angegriffen werden, z.B. die Ehre. Diffamierende Angriffe gegen andere durch Beschimpfungen oder durch Behauptungen von Unwahrheiten oder unwahre Unterstellungen sind noch kein Angriff auf die Menschenwürde anderer. Vielmehr ist erforderlich, daß sich die Angriffe gegen den Kern des Persönlichkeitsrechts anderer, gegen deren Menschsein schlechthin richten. Das ist dann der Fall, wenn anderen die Menschheitsqualität als solche und die sich daraus ergebenden Grundrechte abgesprochen werden, dies in Zweifel gezogen wird oder der Angriff auf andere Weise in diese Richtung geht. Der Täter muß den anderen im Kernbereich seiner Persönlichkeit treffen wollen, d.h. in dem, was das Wesen des Menschen ausmacht (vgl. von MANGOLD-KLEIN: Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, Anm. III-2 a; Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, § 130 Anm. 9; SCHOENKE-SCHRÖDER, Strafgesetzbuch, 19. Auflage, § 130 Anm. 3; DREHER, Strafgesetzbuch, § 130 Anm. 8).

§ 130 Strafgesetzbuch verlangt weiterhin, daß sich der Angriff gegen Teile der Bevölkerung richtet. Als solche kommen für das Verhalten des Angeklagten nur die Juden in Betracht.

Hinsichtlich antijüdischer Äußerungen hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.11.1976 in Sachen 2 STR 508/76 u.a. folgendes ausgeführt:

'Zur Anwendung des § 130 STGB gilt, daß antisemitische Agitation, die sich bewußt an das nationalsozialistische Vorbild hält, regelmäßig geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, und den Tatbestand dieser Vorschrift mindestens in der Begehungsform des Aufstachelns zum Haß verwirklicht. Der Angriff auf die Menschenwürde ergibt sich in diesen Fällen allein schon aus der Identifizierung mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung, die den jüdischen Mitbürger allgemein als minderwertig einstufte, und mit dem Zwang zum Tragen sogenannter Judensterne förmlich brandmarkte.'

Hinsichtlich der Einstellung gegenüber jüdischen Mitbürgern ist jedoch eine Identifizierung des Angeklagten mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung nicht zu erkennen. Denn einmal bestreitet der Angeklagte ja geradezu die nationalsozialistische Grundeinstellung gegenüber den Juden zumindest in ihrer letzten Konsequenz und behauptet, Pläne zur Ausrottung der Juden habe es nie gegeben. Das Protokoll über die sogenannte Wannsee-Konferenz sei eine Fälschung. Zum anderen greift er in seinen Schriften nicht nur Juden an, sondern wendet sich vielmehr gegen alle Personen und Institutionen, die ihm Angriffspunkte hinsichtlich seiner Behauptung bieten, Judenvergasungen hätten niemals stattgefunden. Dabei greift er Nichtjuden ebenso an wie Juden, z.B. die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg oder in den hier zur Aburteilung stehenden Fällen das Zweite Deutsche Fernsehen oder, wie er ausdrücklich sagt, jeden, der heute noch behauptet, Judenvergasungen hätten stattgefunden. Auch sind seine Ziele nicht mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung vergleichbar.

Die nationalsozialistische Grundeinstellung gegenüber den Juden bestand darin, daß die Juden als Schädlinge und Feinde des deutschen Volkskörpers angesehen wurden mit der Konsequenz, daß es galt, diese Schädlinge aus dem Volk zu eliminieren. Das wurde anfangs versucht durch alle möglichen menschenunwürdigen Behandlungen, Schädigungen und Drangsalierungen aller Art, bis man schließlich während des Krieges damit begann, alle im nationalsozialistischen Machtbereich befindlichen Juden zu vernichten.

Die Ziele des Angeklagten sind jedoch ganz andere. Ihm geht es darum, das deutsche Volk von dem Makel des Massenmordes zu befreien und zu rehabilitieren. Er will seiner Meinung zum Durchbruch verhelfen und damit die Deutschen von dem Vorwurf des millionenfachen Mordes an jüdischen Menschen entlasten. Das hätte nach dem Wunsche des Angeklagten die Konsequenz, daß NSG-Verfahren eingestellt würden, Verurteilte freigelassen und Wiedergutmachungszahlungen eingestellt würden. Seine Ziele richten sich also nicht gegen den Juden als Menschen und gleichberechtigten Mitbürger an sich und sind deshalb mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung gegenüber den Juden nicht vergleichbar."

Geht man nun aber einmal unabhängig von dieser gerichtlichen Entscheidung, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Dortmund ja in ihren Erkenntnissen nicht angezweifelt, in Abrede gestellt oder im einzelnen seziert werden dürfe (?), der Frage nach, was konkret die Staatsanwaltschaft Dortmund veranlaßt hat, den Antrag auf Beschlagnahme zu stellen, so ergibt sich auf Seite 3, daß es "Proteste in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse" waren! Diese Proteste jedoch waren nicht etwa gegen das Buch von Prof. Butz oder die Schrift von Richard Harwood erhoben worden, sondern wurden gegen den Verlag als solchen geltend gemacht ohne Nennung bestimmter Bücher und ohne Zitierung irgendwelcher Inhaltsangaben! Würde man diesen "Protestlern" konkret nachgehen, so ergäbe sich, daß von diesen kein einziger auch nur ein einziges Buch des ausstellenden Verlages überhaupt gekannt hat. Auch der Herr Staatsanwalt hat nicht behauptet, daß die "Proteste" einen konkreten inhaltsbezogenen Boden hatten. Weder war es ein Jude noch ein anderer Einzelner, noch eine "bestimmte Bevölkerungsgruppe", die behauptet hätten, sich durch diese verfahrensanhängigen Pub-

likationen in ihrer "Menschenwürde" verletzt zu fühlen; auch hat es niemanden dieser "Protestler" gegeben, der zur Untermauerung solcher Vorwürfe bestimmte Passagen dieser Publikationen der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben hätte.

Dem Herrn Staatsanwalt genügen somit allein "Proteste in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse", um bislang geachtete Mitbürger zu inkriminieren, bzw. in kriminellen Verruf zu bringen. Zeitungsschreiber bzw. Zeitungsbesitzer brauchen somit nur — denn auch sie hatten zugegebenermaßen kein einziges Buch des ausstellenden Verlages gelesen! — unsubstantiierte Vorwürfe zu erheben, Wellen und Schaum zu schlagen, und schon scheint die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt zu sehen, nicht etwa den in seiner Meinungsfreiheit Bedrohten und Angegriffenen gegen unqualifizierte Diffamierungen in Schutz zu nehmen, sondern im Gegenteil im Sinne der Pressegewaltigen zur Gleichschaltung der einheitlichen Meinung beizutragen, nach dem Motto, wer von der einheitlichen Meinung abweicht und von den mächtigen Meinungsmachern angegriffen wird, "stört den öffentlichen Frieden" und "erschüttert die Sicherheit". Wie sich mit solchen Verhaltensweisen allerdings das Grundrecht auf freie Meinung, Freiheit der Lehre und Forschung, die Freiheit der Wissenschaft und Demokratieverständnis verträgt, bleibt das Geheimnis der Staatsanwaltschaft.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ermittlungen und das Ergebnis in dem Verfahren 31 Js 141/75 STA Dortmund sowie 5 JS 726/78 des Leitenden Oberstaatsanwaltes Frank vom 14. Nov. 1978 in Coburg. In der dortigen Verfügung heißt es:

Bezug: "Historische Tatsache Nr. 1" Richard Harwood "Starben wirklich sechs Millionen? "

"Die Beschlagnahme und die anschließende Einziehung ..... ist nicht veranlaßt, weil ihr Inhalt nicht strafbar ist. In der Broschüre wird unter Berufung auf verschiedene Autoren und sonstige Quellen versucht, nachzuweisen, daß die physische Vernichtung der Juden im Rahmen der 'Endlösung' durch das 'Dritte Reich' nicht geplant gewesen sei, daß eine solche — vor allem durch Vergasung in den KZ's — auch nicht stattgefunden habe, daß die Zahl der Todesfälle von KZ-Häftlingen erst dann durch Hunger und Seuchen erheblich gestiegen sei, als die Luftangriffe der Alliierten den Zusammenbruch der Versorgung der KZ's mit Lebensmitteln und Medikamenten bewirkt gehabt hätten, daß schließlich die mit sechs Millionen angegebene Zahl der 'jüdischen Kriegstoten' weit übertrieben sei; nur drei Millionen Juden hätten bis 1945 unter deutscher Kontrolle gestanden, davon seien lediglich etwa 300.000 Juden politischen, rassischen oder religiösen Verfolgungen zum Opfer gefallen.

Die behauptete Zahl von sechs Millionen jüdischer Opfer beruhe auf maßlosen Übertreibungen, Fälschungen, falschen Zeugenaussagen und erpreßten Geständnissen.

Der Inhalt der Broschüre erfüllt zunächst nicht den Tatbestand eines Vergehens der Volksverhetzung nach § 130 StGB, weil die in dem Heft angeführten Initiatoren der angeblichen Lüge von sechs Millionen ermorderter Juden keine Teile der inländischen Bevölkerung darstellen.

Auch der Tatbestand des § 131 StGB in der Form der Aufstachelung zum Rassenhaß, d.h. vorwiegend zum Antisemitismus, ist nicht gegeben, auch nicht 'zwischen den Zeilen' (vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 38. Aufl., Randnr. 5 u. 6 zu § 131).

Als Initiatoren oder Interessenten und Nutznießer der angeblichen Greuelpropaganda werden hauptsächlich und gleichrangig nebeneinander der Zionismus, die Kommunisten, die UdSSR, die Republik Polen und der Staat Israel benannt. Ein Angriffsschwerpunkt gegen das Judentum ist nicht erkennbar.

Die Verletzung sonstiger strafrechtlicher Normen durch den Inhalt der Broschüre ist nicht ersichtlich."

In bezug auf das Buch von Prof. Butz "Der Jahrhundertbetrug" erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß es bereits Gegenstand der Verfahren 10 Js 306/77 und 10 Js 166/78 der StA Lüneburg sowie 5 Js 517/79 der StA Kleve war. Sämtliche Verfahren sind eingestellt worden, teils mit dem Vermerk "Presseverjährung", teils mit dem Vermerk "kein Straftatbestand"(Akte Kleve S. 99 z.B.). Auf der dortigen Seite 100 ist ausgeführt:

"Die außerordentlich umstrittene Rechtsfrage, ob ungeachtet der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nach § 25 Pressegesetz die Möglichkeit einer Einziehung dieser Schriften im objektiven Verfahren nach § 440 StPO besteht oder deren Unbrauchbarmachung nach dem jetzigen § 74 d StGB betrieben werden kann, bedarf keiner Klärung, da in den in dem obigen Vermerk genannten Ermittlungsverfahren bereits zutreffend festgestellt worden ist, daß diese Schriften nicht den Strafnormen der §§ 86, 130 oder 131 StGB unterfallen...."

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß ein Straftatbestand für einen Bürger erkennbar sein muß. Die Staatsanwaltschaft selbst benötigte für dieses angebliche Erkennen eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes 3 (drei) Jahre, obgleich mehrfache diesbezügliche Ermittlungsverfahren wiederholt eingestellt worden waren und obgleich über den Verkauf der Bücher hinaus das Buch von Prof. Butz bereits Monate vor Herausgabe und ein ganzes Jahr nach Herausgabe außerordentlich auffallend jede Woche in der Deutschen National-Zeitung durch Vorabdruck und Besprechung groß herausgestellt worden war, ohne daß sich irgendjemand davon beleidigt oder in seiner Menschenwürde oder gar in seinem Lebensrecht beeinträchtigt gefühlt und sich entsprechend beschwert hat. Auch hat dies kein Wissenschaftler getan. Ähnliches gilt für die Schrift von Richard Harwood, die bereits seit 1975 in der Bundesrepublik ohne Beanstandung vertrieben worden ist.

Wissenschaftsfreiheit

Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 1.3.1978 (NJW 1978, 1621) unter Bezugnahme auf seine grundsätzlichen Ausführungen im Hochschulurteil (BVerf.GE 39,79 112 ff = NJW 1973, 1176) u.a. ausgeführt:

"Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß Art. 5 III GG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens. Diese in Art. 5 III GG enthaltene Wertentscheidung beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.

Eine ausdrückliche Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich lediglich aus Art. 5 III 2 GG, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Die Auslegung und Bedeutung dieses Satzes ist in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG noch nicht geklärt und in der Literatur umstritten.

Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein; ein Forscher darf sich z.B. bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit oder Eigentum hinwegsetzen. Aus den gleichen Gründen wie bei der Kunstfreiheit gelten bei der Wissenschaftsfreiheit die in Art. 5 II und Art. 21 GG genannten Schranken jedoch nicht, so daß auch etwaige Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nur aus der Verfassung selbst herzuleiten sind. Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden.

In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden (vgl BVerfGE 30, 173 - 193 - = NJW 1971, 1645 mw.Nachw.).

Die durch die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte notwendig werdende Grenzziehung oder Inhaltsbestimmung kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden. Dabei muß die Abwägung der Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte, und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen. Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit ist stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient."

Kein Wort in dieser Wissenschaftsdefinition deutet darauf hin, daß ein Wissenschaftler sich an den Erkenntnissen irgendeines Gerichtsurteils auszurichten habe. Auch deutet kein Wort darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft die Wissenschaftsfreiheit zu beschneiden oder aufzuheben habe, sobald sich "Proteste in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse" erheben. Auch kein Wort darüber, daß die Staatsanwaltschaft einem Wissenschaftler gegenüber die "Verletzung der Menschenwürde" unterstellen dürfe, wenn sich überhaupt niemand wegen einer solchen "Verletzung der Menschenwürde" durch die der Öffentlichkeit unterbreiteten Schriften beschwert hat. Auch findet sich in dieser Definition der Wissenschaftsfreiheit kein Wort darüber, daß es deutschen Staatsanwälten oder Gerichten obliegt, zu verfügen, was ausländische Historiker aussagen und zu welchen Forschungsergebnissen sie kommen dürfen.

Daß es sich bei dem Buch von Prof. Butz und der Schrift von Harwood um ein ernstliches Bemühen zur Wahrheitfindung handelt, ist der Gesamtstruktur beider Publikationen grundsätzlich zu entnehmen. Nichts ist leichtfertig, nichts mit Emotion oder Übersteigerung verfaßt, alles nach eingehendem Quellenstudium. Beiden Autoren ist durchaus "die herrschende Meinung" bekannt. An ihr beginnen beide die Analyse. Wenn von einer "Legende" oder einem "Märchen" der angeblichen Ermordung der 6 Millionen geschrieben wird, so muß man — insbesondere einem ausländischen Wissenschaftler — dieses Recht zugestehen, wenn er die Beweise hierfür antritt, auch dann, wenn diese ihn auch nur glauben lassen, daß es so sei. Den sich in der Öffentlichkeit austragenden wissenschaftlichen Dialog gewinnt schließlich jener, der letztlich die überzeugendsten Beweise präsentiert hat. An der schließlich letzten, auf diese Weise angereicherten Erkenntnis muß nicht nur der Herr Staatsanwalt in Dortmund interessiert sein, sondern die gesamte Menschheit. Daher ist es ein geradezu den geistigen Fortschritt der Menschheit behindernder Akt, der an das Mittelalter erinnert, eine solche geistige Auseinandersetzung mittels Index und Verbot unterdrücken zu wollen. Die Völker der Welt sind inzwischen ohnehin so zusammengewachsen, daß ein solcher Ver-

such in unserem Lande doch nicht das Ergebnis haben kann, wie sich das der Herr Staatsanwalt hier vorstellen mag. Demokratie ist immer nur dort zu Hause, wo auch die Meinung eines anderen Geltung hat und toleriert wird.

Auschwitz-Prozeß-Urteil

Doch nun einiges zu dem vom Herrn Staatsanwalt herangezogenen richtungweisenden "Beweismittel", dem Auschwitzprozeß-Urteil, das auch dem Oberlandesgericht Schleswig im Verfahren gegen Herrn Thies Christophersen als "Beweismittel" zugrundelag:

Zunächst Grundsätzliches:

Historische Wissenschaft kann nicht mit juristischen Mitteln in ihren Untersuchungsformen und Ergebnissen festgeschrieben werden. Politische Prozesse unterliegen einer jeweils gerade gültigen, durch die politischen Machtverhältnisse bedingten Gesetzgebung. Und wenn schon der Herr Staatsanwalt in Dortmund gegenüber dem vergleichsweise doch unbedeutenden "Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung" in Vlotho auf Grund von "Protesten in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse" tätig wird, so ist es einleuchtend, unter welchem ausländischen und inländischen Druck ("insbesondere der Presse") der Auschwitzprozeß 1963 zustandekam und unter welchem Druck er bis zu seinem Ende geführt wurde. Diese Situation wird besonders eindrucksvoll in zwei wesentlichen wissenschaftlichen Büchern geschildert:

a) Dr. Hans Laternser, "Die andere Seite des Auschwitzprozesses", Stuttgart 1966 (Seewald Verlag)
b) Dr. Wilhelm Stäglich, "Der Auschwitzmythos", Tübingen 1979 (Grabert Verlag)

Es wird hier auf die Vorhaltungen in diesen Büchern hinsichtlich nicht korrekter Prozeßführung und hinsichtlich nicht korrekter rechtlicher Grundlagen verwiesen. Um Wiederholungen zu den in diesen Büchern gemachten Aussagen zu vermeiden, sei nur folgendes als grundlegend angeführt:

Der Auschwitzprozeß fand im Rahmen einer Gesetzesordnung statt, die nur die einseitige Rechtsverfolgung von Kriegsverbrechen gegen Deutsche zuließ und Kriegsverbrechen anderer, auch dann, wenn sie in Wechselbeziehung zu deutschen Kriegsverbrechen standen, negierte und keinerlei Aufklärungs- oder Strafverfolgungszwang unterwarf.

Das Gericht war in seiner Urteilfindung nahezu ausschließlich angewiesen auf Zeugen und Sachverständigengutachten der Herren des offiziösen, wenn nicht offiziellen und damit parteilichen, sprich an der Strafverfolgung interessierten, Instituts für Zeitgeschichte in München. Was die Zeugen anbetrifft, so konnten die meisten weder als unbefangen noch unbeeinflußt gelten, da sie den von ihrer Staatsregierung ihnen auferlegten Zwängen unterlagen (was insbesondere auf sämtliche Ostblock-Zeugen zutrifft). Und was die Sachgutachter anbetrifft, so sind ihre Aussagen wissenschaftlich zu analysieren, da diese Sachgutachten in den beiden Bänden

"Anatomie des SS-Staates", Freiburg 1965, hrsg. v. Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen und Helmut Krausnick

veröffentlicht worden sind.

Diese Sachgutachter haben Ihre Gutachten zu einem erheblichen Teil auf damals völlig neue und bislang unbekannte sog. Nürnberg-NO-Nr.-Dokumente gestützt, deren Echtheit seinerzeit für einen normalen Historiker nicht überprüfbar war und erst seit jüngster Zeit überprüfbar ist. Ich persönlich bin diesen Dokumenten nachgegangen und habe festgestellt, daß diesen Sachgutachtern lediglich Fotokopien von "Abschriften von alliierten Originalen" zur Verfügung standen, also noch nicht einmal Faksimilefotografien. Ich bin darüber hinaus in der Lage, nachzuweisen, und zwar mittels Schriftwechsel mit dem Staatsarchiv in Nürnberg als auch dem Bundesarchiv in Koblenz, daß bis zum Jahre 1976 — also noch 12 Jahre später, nachdem jene Sachgutachten dem Auschwitzprozeß vorlagen! — kein einziger in- oder ausländischer Historiker, Wissenschaftler oder wer auch immer sich überhaupt bemüht hatte, sich nach den Originalen zu erkundigen, geschweige denn sie auf ihre Echtheit hin zu überprüfen!

Selbst die offiziellen Institute wissen nicht, wo sich diese "Dokumente" überhaupt befinden und wie sie in ihrer originalen Version aussehen!

Beweis:
Meine Veröffentlichung
Udo Walendy, "Die Methoden der Umerziehung", Richmond/England — Vlotho 1976, S. 34 ff, bzw. der dieser Veröffentlichung zugrundeliegende originale Schriftwechsel.

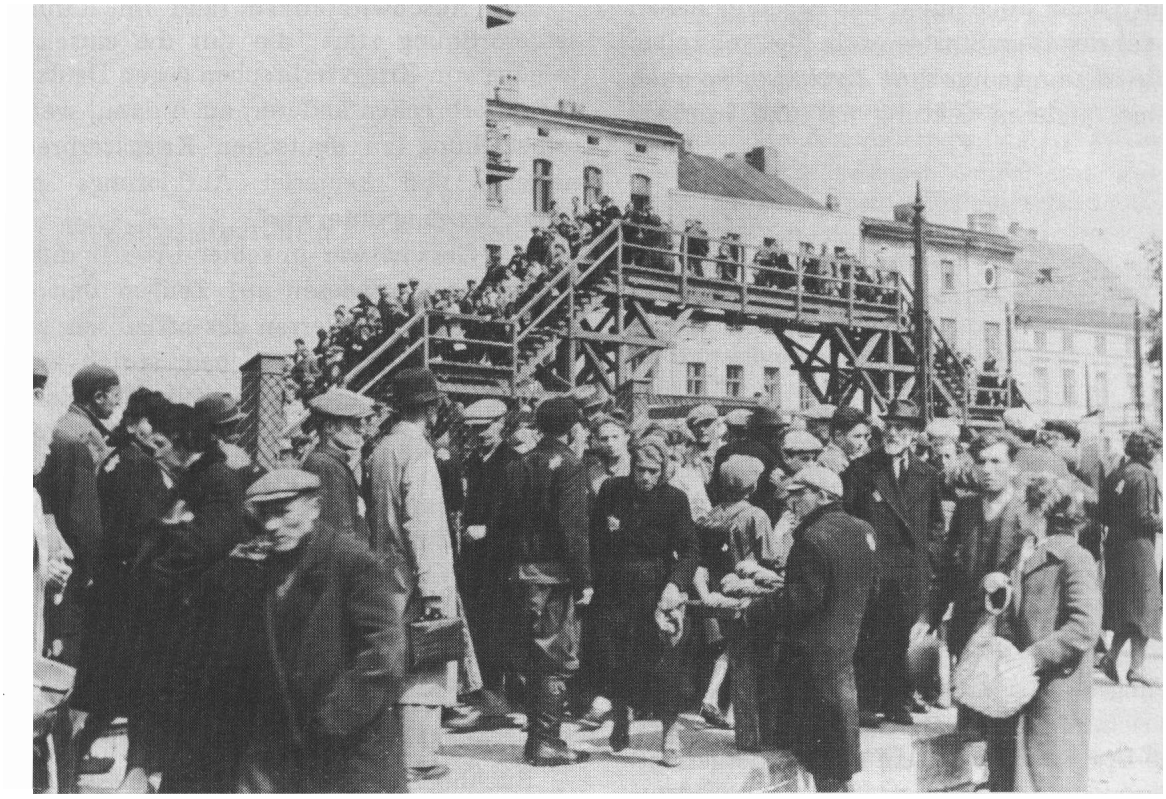

Übergang zum Warschauer Ghetto 1940

Jüdische Ghetto-Polizei, Warschau 1940

Faktum ist, daß somit weder die Sachverständigen des Instituts für Zeitgeschichte die wesentlichen Dokumente, die sie ihren Gutachten zugrundegelegt haben, auf ihre Echtheit hin überprüft haben, noch daß das Gericht dies anschließend getan hätte.

Das heißt, daß das Gerichtsurteil im Auschwitzprozeß gefällt worden ist auf Grund

a) z.T. zweifelhafter Zeugenaussagen,
b) ungeprüfter Sachgutachten, die in wesentlichen Teilen auf Grund gar nicht im Original eingesehener und geprüfter Dokumente verfaßt worden waren,
c) ohne Möglichkeit des Gerichts, einen unveränderten Tatort inspizieren zu können,
d) "ohne Funde" (vgl. die genannte Schrift "Die Methoden der Umerziehung" s. 30 ff)
e) außerordentlich massiver außenpolitisch nicht negierbarer Einwirkungen mit vorgefaßter "öffentlicher Meinung", — "insbesondere in der Presse",
f) der bereits erwähnten einseitigen Rechtsgrundlage,
g) der normalen rechtsstaatlichen Verhältnissen ebenfalls widersprechenden Aufhebungen der Verjährungsgrundsätze.

Die Siegermächte hatten im Jahre 1945 im Londoner Statut, das zur "neuen Rechtsgrundlage" für das Nürnberger Verfahren gegen die "Hauptkriegsverbrecher", bzw. die Besiegten erklärt wurde, nicht nur verfügt, daß "historisch allgemein bekannte Tatsachen, nicht im einzelnen überprüft werden dürfen, sondern von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen sind" (Art. 21), sondern darüber hinaus auch, — und zwar in nachfolgenden, insbesondere Kontrollrats-Gesetzen — daß die nachfolgenden Militärgerichte ebenfalls an diese gleichen "Erkennntis-findungs-Maßstäbe" gebunden waren. Selbst dort jedoch findet sich keine gleichlautende Reglementierung für die Geschichts- oder sonstige Wissenschaft.

Eine dem "Londoner Statut" vom 8.8.1945 analoge Erklärung irgendeiner führenden bundesdeutschen Instanz — selbst wenn man einmal vom Gesetzgeber absieht —, hinsichtlich des Urteils oder der Erkenntnisse des Auschwitzprozesses 1963-1965, ist nicht bekannt.

Zeugen als Beweismittel in NSG-Verfahren

Was den Zeugenbeweis anbetrifft, so hat sich der durchaus nicht als unabhängig und objektiv einzustufende Leitende Oberstaatsanwalt der "Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen" in Ludwigsburg, Adalbert Rückerl, in seiner Schrift
"Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978", Heidelberg/Karlsruhe 1979 (C.F. Müller Juristischer Verlag) auf S.87 und 90 wie folgt geäußert:

"Die Schwurgerichte sind deshalb gezwungen, ihre Entscheidungen praktisch allein auf den Zeugen- und Urkundenbeweis zu stützen..." (S. 87)

"Schriftliche oder fotografische Beweisstücke, die unabhängig von anderen Beweismitteln den äußeren Ablauf einer strafbaren Handlung ausreichend genau wiedergeben und dazu noch eine zuverlässige Identifizierung des Täters und die Beurteilung seiner inneren Einstellung zur Tat gestatten, gibt es kaum. Das bedeutet, daß in NS-Prozessen ein Dokumentenbeweis allein praktisch nicht zu führen ist. Auf das hinsichtlich seiner objektiven Zuverlässigkeit fragwürdigste Beweismittel, den Zeugen, kann trotz der noch ständig steigenden Zahl der urkundlichen Beweisstücke auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

Den absolut objektiven, d.h. den unabhängigen und vorurteilslosen Zeugen, der mit volltauglichen Sinnen einen Vorgang wahrnimmt, in seinem Gedächtnis speichert und ihn schließlich noch nach langer Zeit fehlerfrei wiedergeben kann, gibt es nicht. Zu den schwersten Aufgaben eines Gerichts gehört es immer noch, den objektiven Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage zu beurteilen. Gemessen an anderen Strafverfahren sind die Schwierigkeiten in NS-Prozessen um ein vielfaches größer, da dort kaum jemals sogenannte "neutrale" Zeugen zur Verfügung stehen." (S. 90)

"Ein in der Sache durchaus engagierter Untersuchungsrichter, der 1974 in Australien eine größere Anzahl von Zeugen vernommen hatte und dabei zunächst über deren geringes Erinnerungsvermögen verwundert war, äußerte sich dazu in einem Bericht an seinen Landesjustizminister so:

'Ich habe mir nach der Vernehmung von mehr als 20 Personen aller Altersgruppen selbst die Frage gestellt nach dem Gegensatz dieser Aussagen zu denen von ehemaligen Häftlingen, die heute in Deutschland, Polen und Israel leben und die sich — jedenfalls einige — noch sehr gut an gewisse Vorfälle in allen wichtigen Einzelheiten erinnern können.....

Der eigentliche Wert der Reise lag für mich in der vollen Erkenntnis der Fragwürdigkeit der Ermittlungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, insbesondere bezüglich überseeischer Zeugen. Hätte ich nicht selbst den Vernehmungen beigewohnt, ... so hätte ich mir die inhaltlich dürftigen Protokolle, die zum großen Teil noch Unwesentliches enthalten, nur durch die mangelnde Erfahrung der Konsuln in NSG-Sachen erklären können.' " (S. 96)

Was hier für das Jahr 1974 angesprochen wurde, gilt gleichermaßen für die Jahre des Auschwitzprozesses (1963-1965).

Speziell zu den Zeugen im Auschwitz-Prozeß hat sich Verteidiger Dr. Hans Laternser in seinem Buch "Die andere Seite des Auschwitz-Prozesses" wie folgt geäußert:

"Dieses Einstehenmüssen für die Richtigkeit der Aussage wird bei den ausländischen Zeugen praktisch gänzlich ausgeschaltet. Die Zeugen kommen, sagen aus, reisen wieder ab und können — falls sich die Unrichtigkeit ihrer Aussage herausstellen sollte — nicht belangt werden, ja sie werden von der Staatsanwaltschaft

noch nicht einmal in Anspruch genommen, selbst wenn es bei der Aussage schon feststeht oder vielleicht auch nur wahrscheinlich ist, daß sie falsche Angaben gemacht haben. Irgendeine Nachprüfung findet nicht statt..... und ich hatte den Eindruck, daß sich die Zeugen dieser sicheren Position durchaus bewußt waren...." (S. 157)

"Vor seiner Ausreise wurde der Zeuge jeweils mehrere Male in das Justizministerium bestellt, durchschnittlich zwei- bis dreimal, bisweilen jedoch vier-, fünf-, sechs-, siebenmal und bis elf Tage Aufenthalt in Warschau, für deren erhebliche Kosten nebst Verdienstausfall und Tage- und Übernachtungsgelder die Gerichtskasse in Deutschland in Anspruch genommen wurde...." (S. 158)

"Der polnische Justizminister hat also eine sachgemäße Aufklärung abgelehnt. Wenn schon der polnische Justizminister keine Bedenken gehabt hat, die Vernehmung von Entlastungszeugen mit der jedenfalls für Rechtsstaaten nichtssagenden — oder vielmehr vielsagenden — Begründung, sie sei provokatorisch, ablehnt, und dies sogar offen tut, dann ist mit Sicherheit der Schluß zulässig anzunehmen, daß in allen Fällen, in denen sich Entlastungszeugen bei ihm gemeldet haben sollten, er durch Verweigerung der Ausreiseerlaubnis eine Vernehmung verhindert haben wird." (S. 160)

"Ich bin sogar in der Lage, nachzuweisen, daß jeder Zeuge erst nach gründlicher Filtrierung seiner Aussage die Möglichkeit erhalten hat, nach Deutschland auszureisen: In Warschau haben nämlich Vorvernehmungen im polnischen Justizministerium stattgefunden." (S. 160)

"Man hat also dadurch Gelegenheit zu sehen, und zwar an diesem Beispiel mit besonderer Eindringlichkeit, daß die sowjetzonalen Stellen an der Wahrheitfindung selbst einfach nicht interessiert sein können." (S. 171)

"Wenn Sie all das berücksichtigen — insbesondere aber auch das erwägen, was sich zwischen den Zeugen selbst abgespielt hat und das Sie nie werden feststellen können —, daß diese Zeugen nie eine Verantwortung für ihre Aussagen zu tragen haben werden, dann zeigt dieser Prozeß erneut mit besonderer Eindringlichkeit, daß man auf Zeugenaussagen als den schlechtesten Beweismitteln in Prozessen dieser Art so gut wie nichts mehr geben kann, insbesondere nach dem Ablauf von zwanzig Jahren." S. 355)

"Ich habe jedenfalls nur ganz vereinzelte Versuche eines einzigen der vier Vertreter der Staatsanwaltschaft in dieser Hauptverhandlung feststellen können, die tatsächlich auch einmal zugunsten der Angeklagten sprechenden Momente ermitteln sollten, obwohl § 160 Abs. II StPO klar und eindeutig vorschreibt, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen hat." (S. 268)

"Ich bin der Meinung, daß uns so ein Schritt — wie z.B. die sogenannte Verjährungsverlängerung oder vielmehr die willkürliche Verlegung des Beginns der Verjährungsfristen — jeweils um einige Jahrzehnte in der Rechtsentwicklung zurückwirft.

Was nützen uns eine hochentwickelte Gesetzgebung und Rechtsprechung auf zivilrechtlichem Gebiet, wenn in den großen Rechtsfragen, die in der Öffentlichkeit einen Maßstab für unser Rechtsdenken zeigen oder zeigen könnten, nicht rein rechtliche Gesichtspunkte entscheiden, man vielmehr ängstlich nach dem Ausland schaut - und dann schließlich noch bestreitet, nach dem Ausland und dessen Meinung Ausschau gehalten zu haben? " (S. 268/269)

"Unter den sechs Geschworenen waren zwei Männer und vier Frauen. Bei der Urteilsverkündung weinten alle vier weiblichen Geschworenen, als der Vorsitzende davon sprach, in welch' hohem Maße die Richter beansprucht gewesen seien." (S. 356)

Es mag hier genügen, weiteres aus dem Buch des Verteidigers Dr. Hans Laternser "Die andere Seite des Auschwitzprozesses" anzuführen. Diese wenigen Zitate und die anderen Hinweise von mir mögen aber zumindest das eine deutlich machen, daß man eine internationale wissenschaftliche Geschichtsschreibung nicht auf das Auschwitz-Prozeß-Urteil verpflichten oder kraft Beschlagnahmeaktionen kritischer Bücher verhindern kann.

Das historische Verdienst, dies erstmals und dann sogleich in Ausdehnung auf die historische Wissenschaft versucht zu haben, gebührt dem Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Jordan aus Dortmund mit seinem verfahrensgegenständlichen Antrag auf Beschlagnahme wissenschaftlicher Literatur.

Im übrigen ist mir nicht bekannt, daß Dr. Hans Laternser wegen seiner kritischen Untersuchung des Auschwitzprozesses und -urteils und "abweichender Meinung" unter Berufung auf § 130 StGB wegen "Volksverhetzung" einer Strafverfolgung ausgesetzt worden war.

Technische Untersuchungen

In der Schöffengerichtsverhandlung, Frankfurt/M (Geschz. 50 Js 12 828 / 79 919 L) erklärte der Leiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, Prof. Dr. Martin Broszat als Sachverständiger:

"Die 6 Millionen sind eine symbolische Zahl!"

Am 13.4.1978 erklärte die Sachverständige des Instituts für Zeitgeschichte in München, Frau Dr. Ino Arndt, in einem Strafprozeß gegen den Verleger Klaus Huscher vor dem Nürnberger Landgericht auf die Frage, ob sie jemals technische Untersuchungen darüber angestellt habe, wie die Vergasung von 2,9 Millionen Menschen einschließlich Beseitigung aller Spuren technisch im einzelnen durchgeführt worden sei und überhaupt technisch möglich war:

"Technische Untersuchungen habe ich nicht angestellt, ich bin keine Technikerin."

Eine analoge Aussage machte der ehemalige Leiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Helmut Krausnick, im Werner-Prozeß in Nürnberg, Sommer

1979. Hieraus ergibt sich, daß solche technischen Untersuchungen weder während des Auschwitz-Prozesses noch davor durchgeführt worden waren, was auch dem diesbezüglichen Urteil zu entnehmen ist.

Es gibt jedoch kein Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland, das technische Untersuchungen dieser Art oder auch daraus zu ziehende wissenschaftliche Schlußfolgerungen verbietet.

Sollte es sich im anhängigen Verfahren als erforderlich erweisen, das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozeß einer ins einzelne gehenden wissenschaftlichen Analyse zu unterwerfen, so bin ich gern bereit, diese nachzureichen, sofern mir die Staatsanwaltschaft Straffreiheit für solches Tun, d.h. für Analyse und Kritik jenes Gerichtsurteils zusichert, was sie ja Prof. Butz und Richard Harwood gegenüber offensichtlich zu verweigern scheint.

Einzelvorwürfe

Nun zu einigen konkreten inhaltlichen Vorhaltungen der Staatsanwaltschaft Dortmund:

Auf S. 2 der staatsanwaltschaftlichen Antragsschrift heißt es ohne jegliche Beweisführung:

"Beide Schriften haben volksverhetzenden Charakter, indem sie ..... u.a. die in Deutschland lebenden Juden für die angeblichen Greuellügen verantwortlich machen, wobei sie diesen unterstellen, die Greuellügen erfunden zu haben, um Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen."

Auf S. 6 wird Harwood zitiert mit folgender Aussage:

"Soweit es das jüdische Volk selbst betrifft, hat diese Irreführung einen unschätzbaren Wert. Jede erdenkliche Rasse und jedes Volk hat seinen Anteil an dem Leiden des Zweiten Weltkrieges, aber niemand hat diese so erfolgreich ausgebeutet und diese zu einem so großen Vorteil umgewandelt. Der angebliche Umfang ihrer Verfolgung ließ schnell die Sympathien für das jüdische, nationale Heimatland, das die Juden so lange ersehnt hatten, wachsen. Die britische Regierung tat nach dem Kriege wenig, um die Einwanderung der Juden nach Palästina zu verhindern, obwohl sie diese für illegal erklärt hatte, und es dauerte nicht lange, bis die Zionisten der britischen Regierung Palästina entrungen hatten und ihren Staat Israel gründeten...."

Aus diesem Zitatenvergleich ergibt sich:

1.) Nicht mit einem Wort sind "die in Deutschland lebenden Juden" erwähnt.

2.) Nicht mit einem Wort ist erwähnt, daß Greuellügen erfunden worden sind, "um Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen". Im Gegensatz hierzu wurde ja deutlich behauptet, daß es "dem jüdischen Volk" bzw. "den Zionisten" daran gelegen war, mit Hilfe dieser von ihnen "so erfolgreich ausgebeuteten" Thematik ihren gewünschten Staat Israel zu erkämpfen, — gegen harten Widerstand u.a. der britischen Regierung.

Somit ist bereits hiermit ein einziger Satz des Herrn Staatsanwaltes zweifach widerlegt mit Hilfe eines von ihm selbst angeführten Zitates, dessen Inhalt er selbst als volksverhetzend geißelt. Wenn somit bereits die "Fälschung von Tatsachen" volksverhetzend und strafbar sein soll, so ist ernstlich zu überlegen, ob nicht ich als der in diesem Verfahren Hauptbetroffene in Verfolgung meines Rechtes auf Wiederherstellung meiner Menschenwürde klageberechtigt gegenüber dem Herrn Staatsanwalt bin.

Bei der Durchsicht der umfangreichen, der Harwood-Schrift entnommenen Zitate ist es schwierig, einen für den Vorhalt der "Volksverhetzung" belangvollen Text herauszufinden, so daß es zweckmäßiger erscheint, zumal die Staatsanwaltschaft keine konkreten Gegenbeweise für die "Fälschung" durch Harwood liefert, die kurzgefaßten Resümees der Staatsanwaltschaft wiederzugeben.

Diesen Resümees zufolge wird für volksverhetzend und somit strafwürdig bezeichnet:

a) (S. 8 der Antragsschrift) "Auf den folgenden Seiten wird zu begründen versucht, daß es eine Massenvernichtung nicht gegeben habe."

b) "Der Autor stellt vielmehr besondere Anstrengungen der Reichsregierung zum Schutze der Juden heraus."

c) "Der Begriff der Endlösung wird dahin interpretiert, daß damit die vollständige Ansiedlung der Juden aus dem Reichsgebiet gemeint ist." (S. 9)

d) "Das Konzentrationslager wird ausschließlich als Arbeitslager beschrieben, in dem es keine Vergasungen gegeben habe." (S. 12)

e) "Der Autor versucht auch nachzuweisen, daß in den Konzentrationslagern menschliche Bedingungen geherrscht hätten." (S. 12)

f) "Ferner hätten die Häftlinge unter ärztlicher Aufsicht gestanden und seien im Krankheitsfalle ins Krankenrevier verbracht worden." (S. 12)

g) Die Behauptung über die Verquickung eines aufgebauschten völkischen Leides mit arglistiger geldlicher Entschädigung wird Harwood vorgehalten.

Prüft man diese Vorwürfe im einzelnen, so darf nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Dortmund niemand, also auch kein Wissenschaftler, auch kein Ausländer eine solche Thematik abhandeln, sich zu solchen Einzelheiten äußern, auch dann nicht, wenn sie sachlich richtig sein sollten. Nicht in einem einzigen Fall hat der Staatsanwalt den Beweis geführt, daß diese Aussagen sachlich falsch sind. Daß die Geschichte freilich viel, viel umfangreicher ist, als daß sie in einer kleinen Broschüre wie der von Harwood überhaupt abgerundet erfaßt werden kann, steht dabei auf einem anderen Blatt. Niemand hat bisher ein Gesetz geschaffen, daß es Wissenschaftlern nur erlaubt ist, etwas zu veröffentlichen, was alle Einzelheiten eines geschichtlichen Zusammenhanges zu schildern habe, andernfalls es der Volksverhetzungsanklage anheimfiele. Eine solche Forderung wäre von keinem

einzigen Menschen zu erfüllen. Daß aber ein ausländischer Historiker das Recht haben muß, etwas zu erwähnen und zu publizieren, was andere nicht tun, auch dann nicht tun, wenn es wahr ist, dürfte doch wohl durch die Grundrechte auch in der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

In diesem Zusammenhang sei der Herr Staatsanwalt gefragt, wie er die in den Punkten a-g erhobenen Vorwürfe in Einklang bringt mit nachfolgendem Zitat:

"Das Zensurverbot und die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, Meinungsverbreitung, der Informations-, Presse-, Film- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sind für einen freiheitlichen, sozialen, demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) konstituierend und unverzichtbar (BVerfGE 20, 175)."

Der Herr Staatsanwalt möge sich bitte auch zu nachfolgenden Zitaten äußern, die dem Buch

Nahum Goldmann, "Das jüdische Paradox", Köln/Frankfurt 1978, Europäische Verlagsanstalt

entnommen sind:

"Es (ist) auch zu unterstreichen, daß das Ghetto historisch gesehen eine jüdische Erfindung ist. Es ist falsch zu behaupten, daß die Gojim die Juden gezwungen haben, sich von der übrigen Gesellschaft zu trennen..."(S. 96)

"Ich glaube sogar, daß die Massen dumm sind...

Wenn ich also kann, vermeide ich es, Menschen um Rat zu fragen, und ziehe es vor, meine Organisation vor vollendete Tatsachen zu stellen. Man hat oft gesagt, daß Goldmann der Diktator des Jüdischen Weltkongresses war: ein wenig stimmt es schon..."(S. 156)

"Als Präsident der größten jüdischen Organisation verfügte ich über riesige Budgets, über Hunderte von Millionen Dollar und leitete Tausende von Angestellten. Dies alles, ich betone es erneut, im Rahmen des internationalen Judentums und nicht in dem eines Staates...." (S. 150)

"... darf man nicht vergessen, daß die sowjetische Regierung Hunderttausenden unserer Brüder das Leben gerettet hat, als sie ihnen die Möglichkeit gab, den Nazis zu entkommen...." (S. 231)

"Aber 1945 gab es an die 600.000 jüdische KZ-Überlebende, die kein Land aufnehmen wollte...." (S. 263)

"Ich will Ihnen jetzt von zwei Episoden berichten, die zum Kapitel 'Wie verdient man Millionen, indem man Geschichten erzählt, gehören! ..." (S. 180)

"Während des Krieges hatte der Jüdische Weltkongreß in New York ein Institut für jüdische Angelegenheiten geschaffen, dessen Sitz heute in London ist... Nach ihren Plänen wurden zwei absolut revolutionäre Ideen entwickelt: Das Nürnberger Gericht und die deutsche Wiedergutmachung....

Die andere Idee des Instituts war, daß Deutschland nach seiner Niederlage bezahlen müßte.... Den Schlußfolgerungen des Instituts zufolge hätten zuerst die Personen entschädigt werden müssen, die durch die Nazis Hab und Gut verloren hatten. Andererseits, würden die Deutschen, so hofften wir, auch dem jüdischen Staat nach dessen Gründung eine Entschädigung zahlen, um den Überlebenden einen neuen Start zu ermöglichen. Dieser Gedanke wurde zum ersten Mal während des Krieges auf einer Konferenz in Baltimore geäußert.

Nach Beendigung des Nürnberger Prozesses wurde das Problem der Entschädigung erneut ins Auge gefaßt. Mehrere jüdische Führer versuchten, mit Adenauer Verbindung aufzunehmen, aber die meisten ihrer Vorschläge waren geradezu lachhaft. Eine Organisation schlug ihm vor, zwanzig Millionen Deutsche Mark zu bezahlen: inzwischen müssen die Deutschen, den mit mir ausgehandelten Vereinbarungen entsprechend, insgesamt achtzig Milliarden Deutsche Mark zahlen..." (S 166-168).

Es liegt mir nicht daran, diese Thematik auszuweiten, aber dennoch scheinen die soeben erwähnten Zitate notwendig, um das anhängige Verfahren mit einiger unbefangener Sachkenntnis anzureichern. Dies erscheint um so notwendiger, als der Herr Staatsanwalt bereits Ausführungen für strafwürdig hält, die weltweit längst zur "gesicherten Erkenntnis" gehören, selbst dann, wenn sie im Auschwitzprozeß nicht berücksichtigt worden sind.

Vergleicht man nur einmal die vom Staatsanwalt auf S. 23 gegen Prof. Butz inkriminierten Zitate mit der Äußerung von Nahum Goldmann, **"wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient"** , so wundert man sich als deutscher Steuerzahler allenfalls darüber, weshalb nicht Strafverfahren wegen Betruges gegen ganz andere Leute angestrengt werden; stattdessen wird jener einem Beschlagnahmeverfahren seiner Schriften ausgesetzt, der einen sachlichen Zusammenhang zwischen wirklichen sowie angeblichen Kriegsverbrechen und den auf sie bezogenen Wiedergutmachungsleistungen analysiert und andere Schlußfolgerungen zieht!

Daß "ein Bezug zwischen der angeblichen Greuelpropaganda und Entschädigungsleistungen an Juden hergestellt wird", kann doch wohl nicht strafbar sein, wenn dieser Sachzusammenhang richtig ist und Nahum Goldmann ihn in seinem Buch "Das jüdische Paradox" selbst bestätigt! Wo bliebe hier das "gleiche Recht für alle"?

Sicher ist es zweckmäßig, Herrn Nahum Goldmann als Zeuge in diesem Verfahren zu laden, damit er darüber nähere Auskunft geben kann, welcher Art die "Geschichten" waren, mit deren Erzählung er im Gegensatz zu seinen anderen Glaubensbrüdern, die mit 20 Millionen DM zufrieden waren, "80 Milliarden DM" ausgehandelt hat!

Bei allem guten Willen, wirklich konkret sachlich alles durchzuarbeiten, was der Herr Staatsanwalt gegen Prof. Butz als inkriminierend ins Feld führt, von S. 13, bzw. 14 - 24, fehlt mir jeder Ansatzpunkt, den Inhalt strafrechtlich zu verteidigen.

Wenn sich im übrigen ein ausländischer Professor die langjährige Arbeit macht, zu untersuchen, ob die Holocaust-Thematik sachlich im allgemein geschilderten Maße zutrifft oder nicht, so sollten wir Deutschen, gleichermaßen doch aber die Juden dafür außerordentlich dankbar sein. Wir Deutschen, weil unser Volk von einer auch alle künftigen Generationen belastenden

moralischen Disqualifizierung befreit wird und zu einer gleichen Rechtsposition als Volk neben anderen Völkern zurückfindet, und die Juden, weil sie für jeden ihrer Angehörigen dankbar sein müßten, der das Grauen des Zweiten Weltkrieges überlebt hat. Der genau gegenteilige Eifer der Staatsanwaltschaft Dortmund dient weder dem deutschen noch dem jüdischen Volk, denn er verstärkt die Gegensätze, die eine sachliche Aussöhnung verhindern, anstatt dazu beizutragen, diese Gegensätze abzubauen. Will man aber diese Gegensätze abbauen, dann muß allen Menschen gleiches Recht gewährt werden, es muß jeder das Recht haben, historische Sachverhalte so zu analysieren, wie er das für sachbezogen richtig hält, und muß auch Lügen abwehren und sie auch als solche bezeichnen dürfen, auch dann, wenn einige opportune Karrieristen "insbesondere in der Presse" oder Zeitungsinhaber dagegen "protestieren". Zu dieser Gleichheit des Rechts gehört ebenfalls, daß wir Deutsche uns unter gleichen Voraussetzungen als beleidigt fühlen und gegen Verunglimpfungen wehren können, wie das bestimmte andere Gruppen dürfen. Der Herr Staatsanwalt wird wissen, daß "die Gleichheit dieser Voraussetzungen" heute nicht gewährleistet ist. Dies darf aber nicht dazu führen, diese Ungleichheit noch durch ungebührliche Ausweitung eines Ermessensspielraumes auszuweiten.

Ich halte es also z.B. für absurd, Herrn Prof. Butz Volksverhetzung vorzuwerfen, wenn er, wie auf Seite 23 der Antragsschrift ihm vorgehalten, schreibt, daß das Luxemburger Abkommen von 1952 als einmalige Zahlungsverpflichtung von 3 Milliarden DM an Israel im Zeitraum von 12 Jahren gedacht war, doch es Tür und Tor für unentwegt fortdauernde Zahlungen öffnete, während Nahum Goldmann selbst 80 Milliarden DM als bereits im Jahre 1979 gezahlt öffentlich zugibt.

Ein weiteres Beispiel: Wie sollte ich in dem anhängigen Verfahren zu der Vorhaltung Stellung nehmen (S. 19 der Antragsschrift), wo es heißt:

"9. Ein Zusatz des Übersetzers: Beachtlich für die Übersetzung des gesamten Sachverhaltes erscheint es, daß das deutsche Wort 'Entwesung' mit dem englischen Ausdruck 'extermination' identisch ist, ein Ausdruck jedoch, der, rückübersetzt, wiederum auch mit 'Vernichtung' absolut gleichzusetzen ist. Macht man im Deutschen hier eine klare begriffliche Einengung auf Ungeziefer — Seuchenträger —, so ist dies im Englischen nicht der Fall, so daß mit der Verwendung des Begriffes 'extermination' die 'Vernichtung von Menschen' propagandistisch leicht suggeriert und glaubhaft gemacht werden kann."

Sachlicher kann man doch gar keine wissenschaftliche Untersuchung führen, als schon auf unterschiedliche Sprachbegriffe aufmerksam zu machen, die von der Begriffsdefinition her zu falschen Deutungen und Übersetzungsfehlern Anlaß geben (können)!

Wie gesagt, dies ist nur ein Beispiel nicht nur für die ganze Seite 19, sondern für nahezu alle vorgetragenen Zitate, aus denen nicht ersichtlich oder seitens des Herrn Staatsanwaltes dargetan ist, was hier "Volksverhetzung" sein soll.

So weiß ich nicht, was dabei "volksverhetzend" sein soll, wenn Prof. Butz in seiner umfangreichen Analyse erwähnt, daß schon der Talmud von ungeheueren Massakern an Juden durch die Römer berichtet und Talmud-Gelehrte eine Rolle in dem Betrug spielen. Bekanntlich gibt es keine historischen Zeugnisse anderer Art über jene im Talmud verzeichneten Ereignisse. Wenn es also betrügerische Geschichten sind, liegt es etwa nahe, daß Nicht-Juden die Verfasser waren? Man darf doch auch die Bibel analysieren, warum denn bloß den Talmud nicht? Welches Gesetz verbietet das? Und wenn Prof. Butz nachweist, daß alle 5 führenden Vernichtungsmythologen Juden sind, also an der Legende bzw. Thematik Interessierte, so würde doch ein jeder Richter bei der Untersuchung zum Streitgegenstand stehender Behauptungen sich danach erkundigen, ob derjenige, der eine solche streitgegenständliche Behauptung aufstellt, daran interessiert ist oder sie als Unbefangener aufstellt. Warum soll das für Prof. Butz "volksverhetzend" sein?

Ich bin gern bereit, die einzelnen von Herrn Prof. Butz oder auch von Richard Harwood als inkriminierend hervorgehobenen Zitate noch weitergehend zu sezieren, wenn der Herr Staatsanwalt bereit ist, im einzelnen darzutun, was konkret an welchen Sätzen "volksverhetzenden" Charakter haben soll. Ich kann das nicht feststellen.

Bleibt noch zu erwähnen, daß die umfangreichen Geschichtsdarlegungen des Herrn Oberstaatsanwaltes, die er dem Auschwitz-Urteil entnommen hat, angefangen vom Parteiprogramm der NSDAP über die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat 1933 (S. 26 bis weitgehend S. 33) bis Kriegsbeginn, keine Widerlegung von Butz oder Harwood bedeuten.

Würde man beispielsweise aus dem Parteiprogramm der NSDAP, in dem es hieß, daß die Juden praktisch nur als Gast in Deutschland leben dürften oder sollten, schlußfolgern, daß hiermit ein Beweis erbracht sei, daß schon frühzeitig an dieser Aussage eine Vergasungsabsicht abzulesen gewesen sei, so sollte uns nicht wundern, wenn im Jahre 2000 bei geänderten politischen Verhältnissen ein deutscher Staatsanwalt unter Hinweis auf die in der Bundesrepublik Deutschland 1979 durchgeführte Gastarbeiterpolitik ebenfalls Beweise für eine Vergasungsabsicht ableiten würde. Genau so abwegig wie Herr Oberstaatsanwalt Jordan diesen Vergleich halten wird, so abwegig halte ich es, jenen Passus des NSDAP-Parteiprogramms Herrn Prof. Butz sozusagen als "Gegenbeweis" für seine Darlegungen entgegenzuhalten.

Wenn auch Prof. Butz die "Endlösungs"-Thematik in anderer Form analysiert, als dies bisher üblich war — also nicht ausgehend von Zeugenaussagen und Vorlagen vor Militär- und sonstigen Nachkriegsgerichten, sondern ausgehend von den nachweisbaren Propagandapraktiken in den USA während der Kriegszeit —, so darf doch nicht der Eindruck entstehen, als würde Prof. Butz nun in ein geschichtswidriges Extrem verfallen und "alles

leugnen, was geschehen ist". Aus diesem Grunde seien folgende Ausführungen angeführt:

"Der zionistische Charakter der Propaganda ist recht klar. Man merke sich die Personen, die auf Maßnahmen drängten, Juden aus Europa auszusiedeln, gekoppelt mit solchen Vorschlägen und Forderungen, solche Juden in Palästina anzusiedeln, was beweist, daß die zionistischen Propagandisten sehr viel mehr im Sinn hatten, als lediglich Hilfe für Flüchtlinge und Opfer der Verfolgung."

Dieses Zitat (Butz, S. 111) mag als Beweis dafür dienen, daß auch Prof. Butz weder "die in Deutschland lebenden Juden" angesprochen hat, noch als Motiv für Propagandageschichten "Wiedergutmachungsleistungen" genannt hat.

"Die tatsächlich sehr hohe Todesrate in Auschwitz ..... (S. 165)

"Möglicherweise sind zahlreiche Dokumente gefälscht worden. In der Tat gab es in Nürnberg eine ausgedehnte Praxis der Dokumentenfälschung. Doch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß die Dokumente über die Todesfälle in den Lagern und den Bau der Krematorien gefälscht worden sind." (S. 170)

" Eine solche Konzentration des Elends gibt Birkenau natürlich die Bedeutung eines mit Leichenräumen und Krematorien versehenen 'Todeslagers' ..." (S. 171)

"Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, daß ich Erschießungen von offensichtlichen Zivilisten, Frauen und Kindern durch Einsatzgruppen im Zusammenhang mit ihrem Kampf in Rußland bestreite. Alle Erfahrungen im Einsatz gegen Partisanen, ob von den Briten, Franzosen oder den Amerikanern geführt, besagen, ganz unabhängig von fragwürdigen Beweisen bei den Nürnberger Prozessen, daß sich derartige Ereignisse abgespielt haben." (S. 261)

Richard Harwood nimmt ähnlich Stellung.

Prof. Hellmut Diwald zur deutschen Geschichtsschreibung

Prof. Hellmut Diwald schrieb in der "Geschichte der Deutschen" (Propyläen Verlag, sprich Axel Springer-Presse), 1978 in erster Auflage, S. 164/165:

"Seit der Anklage, daß die SS im Auftrag Hitlers durch Himmler und das Reichssicherheitshauptamt versucht hat, die europäischen Juden zu vernichten, steht das Problem 'Auschwitz' unter dem Schutz einer totalen Abschirmung, zumal 'Auschwitz' seit der Kapitulation 1945 auch noch eine Hauptfunktion bei der völligen moralischen Herabwürdigung der Deutschen erfüllte.....

Über diese Tatsachen, vor der Kulisse der abscheulichen Entrechtung der Juden im Dritten Reich, sind nach 1945 zahlreiche Schriften veröffentlicht und Behauptungen aufgestellt worden, die sich nicht beweisen ließen und das Schandbare durch Zynismus erweiterten: Man beutete eins der grauenhaftesten Geschehnisse der Moderne durch bewußte Irreführungen, Täuschungen, Übertreibungen für den Zweck der totalen Disqualifikation eines Volkes aus.

So nannten die alliierten Sieger Vernichtungslager, von denen es in Deutschland kein einziges gegeben hat. Oder es wurden jahrelang im KZ Dachau den Besuchern Gaskammern gezeigt, in denen die SS angeblich bis zu fünfundzwanzigtausend Juden täglich umgebracht haben soll, obschon es sich bei diesen Räumen um Attrappen handelte, zu deren Bau das amerikanische Militär nach der Kapitulation inhaftierte SS-Angehörige gezwungen hatte. Ähnlich verhielt es sich mit dem KZ Bergen-Belsen, in dem fünfzigtausend Häftlinge ermordet worden seien....

Birkenau, das zum Komplex von Auschwitz gehörte, diente als Lager für diejenigen Häftlinge, die als nicht arbeitsfähig erklärt worden waren. Deshalb erreichte hier die Sterblichkeitsquote die höchsten Ziffern. Am 26. Juni 1942 brach in Birkenau eine verheerende Typhusepidemie aus. Innerhalb von knapp drei Monaten starben bis an die zwanzigtausend Menschen. Das war der Grund, warum sich in Birkenau ungewöhnlich große Einrichtungen für die Verbrennung der Toten befanden. Die Berichte von diesem Massensterben veranlaßten Himmler am 28. Dezember 1942 zu dem Befehl, "die Zahl der Todesfälle in den Konzentrationslagern um jeden Preis herabzusetzen".

Während des Krieges war unter dem Ausdruck 'Gesamtlösung' oder 'Endlösung' zunächst zu verstehen: Da eine Auswanderung nicht mehr möglich war, sollten alle Juden in den Osten evakuiert, aus Zentraleuropa herausgelöst, von der deutschen Bevölkerung abgesondert und in neuen Gettos zusammengefaßt werden. Diesen Plan umriß der Chef des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich am 24. Juni 1940. Was sich in den folgenden Jahren tatsächlich abgespielt hat, ist trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt....."

Daß in den nachfolgenden Auflagen dieser Text abgeändert worden ist, erklärt sich aus besonderen Gründen, gegenüber denen sich Herr Axel Springer abhängig weiß. Sie hängen auch mit "Protesten, insbesondere in der Presse" zusammen. Den neuen Passagen zufolge, sei zwar an der Vernichtungsthematik "nichts strittig" (also offenbar, ganz gleich, was immer man dazu behaupten mag!), doch blieb der Satz, wenn auch eingeengt in die von Dokumenten noch nicht erschlossenen Bereiche, bestehen : ".... ist trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt".

Mir ist nicht bekannt, daß Herr Axel Springer als verantwortlicher Verleger oder Prof. Hellmut Diwald als Autor, der gewagt hat, vom "Auschwitzprozeß-Urteil" abzuweichen, ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung bekommen oder die Staatsanwaltschaft das Buch "Geschichte der Deutschen" zu beschlagnahmen versucht hat.

Auch der Herr Staatsanwalt wird sicher zustimmen, wenn ich behaupte, daß der Inhalt der vollzogenen Änderungen im Namen von Herrn Diwald weder dem Bemühen um Anreicherung wissenschaftlicher Erkenntnis zu verdanken war noch solches Bemühen spürbar werden läßt.

Prof. Dr. Hellmut Diwald hat zusätzlich in einem Interview mit "Die Welt" (Beilage — Sonderdruck XII 1978) unter der Überschrift "Wer die Geschichte eines Volkes kriminalisiert, macht es krank" folgendes erklärt:

"Das Verhältnis zu unserer Gesamtgeschichte wurde vergiftet. Im Bereich der Geschichte wurde ein beinahe lückenloser Kehraus praktiziert, der sich nicht nur auf die direkten und mittelbaren Vorfahren, sondern auf die ganze deutsche Vergangenheit erstreckte. Die Geschichte der Deutschen wurde nicht sachbezogen inspiziert und interpretiert, sondern moralisch disqualifiziert. ...

Wenn ein Volk seine ganze Geschichte derart in die Ecke

gedrängt sieht und nur noch mit moralisch negativen und abqualifizierenden Vorzeichen kennenlernt, dann kann es doch gar kein positives Verhältnis mehr zu dieser Geschichte finden, zumal, wenn dieser Kriminalisierungsprozeß schon in den Schulen beginnt. ....

Mit vielem, was bis heute dazu publiziert und wie es dargestellt worden ist, können wir uns nicht zufrieden geben. Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Daß ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben, sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung.....

Jede deutsche Regierung der Nachkriegszeit fand Zwänge vor, die sie nicht frei entscheiden ließen. Man muß das sehen, man darf es diesen Regierungen jedoch nicht zugute halten. Denn neben den Zwängen gab es auch deutsche Freiheiten."

Bundeskanzler Helmut Schmidt zur historischen Wissenschaft

Die Frage stellt sich mancher schon in der Bundesrepublik: Wie frei ist die Wissenschaft? Der Herr Bundeskanzler Helmut Schmidt hat auf dem Historikertag am 4. Oktober 1978 in Hamburg zum Ausdruck gebracht, daß sich die Geschichtswissenschaft nicht "von aktuellen Interessen und Fragestellungen leiten lassen" dürfe, sondern sich "zu den Konflikten stellen" müsse, daß sie "ihre Verpflichtung zu Toleranz und Meinungspluralismus ernst nehmen und darin sogar Vorbilder setzen", daß "die Pluralität der Meinungen und Positionen allen Widerständen zum Trotz bejaht und auch tatsächlich verwirklicht werden" müsse, daß "für die Wissenschaft der Wille zur Wahrheit verbindlich" sei. Der Herr Bundeskanzler erklärte weiter:

"Irren muß erlaubt bleiben. Gerade in Deutschland muß irren erlaubt bleiben. Es kann in der offenen Gesellschaft kein einheitliches, kein richtiges Geschichtsbild geben.....

Man muß die eigene Geschichte ohne Vorurteil prüfen. Die Eliminierung, die Verdrängung von Teilen der Geschichte kann nicht helfen, Streitfragen zu lösen."

"Die Pluralität der Meinungen und Positionen muß allen Widerständen zum Trotz bejaht und auch tatsächlich verwirklicht werden!

".... ohne Toleranz aus gegenseitiger Achtung ist Wissenschaft vom Menschen in einer pluralistischen demokratischen Gemeinschaft nicht möglich.....

".... ich kann mir weder ein verbindliches noch ein einigermaßen verbindliches Geschichtsbild vorstellen....

"Verbindlich .... ist für Lehrer und Soldaten das Grundgesetz. Verbindlich ist für die Wissenschaft der Wille zur Wahrheit. Aber die Normen des Grundgesetes enthalten mit voller Absicht, aus historischer Erfahrung gewonnener Absicht, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und keinerlei Vorschriften über Meinungsverbindlichkeit....

"Mir scheint wertungsfreie Geschichte kaum möglich. Aber andere als meine eigenen Wertungen müssen ebenso zu Gehör kommen, und dafür muß ich selber mit sorgen. Und jeder von uns möge sich seiner zeitbedingten, situationsbedingten Optik bewußt bleiben.....

"... daß Demokratie nicht unbedingt die Durchsetzung des Richtigen bewirkt, sondern vielmehr nur die Durchsetzung dessen, was von der Mehrheit für richtig angesehen wird zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrheit entscheidet..... Demokratie ist Launen ausgesetzt."
(Bulletin – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Nr. 114/S. 1065-1072, Bonn, den 10. Oktober 1978)

Bleibt nur festzustellen, daß sich jeder Historiker in das Spannungsverhältnis versetzt sieht, daß sich zwischen den Erkenntissen seiner Forschungen und dem Erkenntnisstand der Öffentlichkeit, "insbesondere in der Presse" ergibt. Wäre es anders, wäre ein Wissenschaftler nur ein Nachplapperer der Meinungsmacher "insbesondere in der Presse"! Das hieße, Zeitungsbesitzer, bzw. deren politische Hintermänner hätten das Recht, die "Meinung" aller Bürger einer Nation, nicht nur der Leser, sondern auch der Professoren, anderer Verleger, auch der Ausländer zu diktieren! Ob das wohl das richtige wäre für die freie Welt?

Geht man der Frage nach, wer hier zu reglementieren sucht, so ergibt sich, daß es nicht etwa Experten der historischen Wissenschaft sind, sondern Staatsbeamte, bzw. ein Staatsbeamter, der in seinem Schriftsatz nicht hat deutlich machen können, daß er Sachkenner der von ihm aufgegriffenen Materie ist. Der im Ausland, insbesondere in USA, England und Frankreich sich seit Jahren in bemerkenswerter Weise vollziehende historische Revisionismus hat mit "Volksverhetzung" nichts zu tun, sondern ist ein natürlicher Entwicklungsprozeß, der sich daraus ergibt, daß nach und nach historische Sachzusammenhänge erkennbar werden, die erst nach Aufdeckung vieler durch den Krieg und die siegreichen Machthaber verschütteten Dokumente und sonstige Einzelheiten bekanntgeworden sind. Da die sogenannten "Kriegsverbrecherprozesse" sowohl in der Hektik der racheaufgepeitschten Nachkriegszeit unter mühsam aufrechterhaltener Einigkeit mit den Sowjets durchgeführt wurden, als auch ohne Kenntnis vieler erst später erkannter Zusammenhänge, mußte sich notwendigerweise eine historische Wissenschaft nicht auf die Prozeß-Urteile zu, sondern von ihnen fortentwickeln. Daß das gewissen Politikern und Zeitungsbesitzern gar nicht so recht sein mag, sie vielmehr die politischen Diktionen von 1945/1946 beizubehalten wünschen, kann nicht Maßstab in diesem anhängigen Verfahren sein.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wiederhole ich:

Der gesetzliche Tatbestand der Volksverhetzung wird durch keines der aus den inkriminierten Schriften herausgegriffenen Zitate ausreichend belegt. Insbesondere haben die Autoren mit keinem Wort die Menschenwürde anderer, schon gar nicht die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden angegriffen. Der Herr

Staatsanwalt versteift sich vor allem darauf, daß im allgemeinen heute ein anderes zeitgeschichtliches Bild von der Judenverfolgung während des Krieges gezeichnet wird. Er hält dieses Bild offensichtlich für zutreffend und nicht das, was die Autoren Butz und Harwood auf Grund wissenschaftlichen Bemühens hierüber festgestellt haben. Ob das eine oder das andere Bild richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Auszugehen ist jedoch davon, daß insoweit noch keineswegs von abschließend gesicherten historischen Erkenntnissen gesprochen werden kann. Die offizielle Version dieses Themas stützt sich bis zum heutigen Tage auf allzu viel widersprüchliche und in ihrer Darstellung der technischen Vorgänge absolut unmögliche (also offensichtlich unwahre) Zeugenaussagen, Berichte und als "Dokumente" bezeichnete Papiere, deren Authentizität teils fragwürdig, teils vom Inhalt her widerlegbar ist, teils im "Original" überhaupt nicht vorliegen und nicht überprüfbar sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf meine Einlassung, daß bis zum Jahre 1976 "noch kein einziger Wissenschaftler" sich bemüht hatte, sich nach den Originalen jener Nürnberg-NO-Dokumente zu erkundigen, die zu einem beachtlichen Teil den Sachverständigengutachten beim Auschwitz-Prozeß zugrundelagen, geschweige denn sie quellenkritisch durchgearbeitet hat. Bei so bestellter Sachlage sich auf Prozeßergebnisse als der einzigen "Beweisquelle" zu stützen, dürfte selbst in normalen Strafverfahren (ich denke dabei an sogenannte "Wiederaufnahmeverfahren") unüblich sein. Wie viel weniger kann man daher die historische Wissenschaft mit solcher "Beweisführung" zu reglementieren suchen, dazu noch Ausländer!

Ein staatsanwaltschaftliches Bemühen, historische Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit vorzuenthalten, nur weil sie den politisch, weitgehend ja parteipolitisch motivierten Darstellungen widersprechen, ist eines freiheitlichen Rechtsstaates unwürdig.

Selbst wenn aber der Tatbestand der Volksverhetzung durch das eine oder andere Zitat erfüllt sein sollte, was ich bestreite und nicht erkennen kann, wäre die Einziehung der beiden wissenschaftlichen Werke von Butz und Harwood im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz unzulässig. Das ergibt auch die von mir zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (oben S. 3). Das dort normierte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit kann durch § 130 StGB nicht beschränkt werden. Denn diese Bestimmung könnte gemäß Abs. 2 aaO. nur im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 GG Anwendung finden . Art. 5 Abs. 2 GG bezieht sich nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG.

Sollte allerdings durch das eine oder andere Zitat die Menschenwürde der in Deutschland lebenden Juden wirklich verletzt und damit zugleich Art. 1 GG betroffen sein, so wäre allenfalls die Forderung nach einer Streichung oder Unkenntlichmachung dieses Zitats gerechtfertigt, nicht aber die Einziehung des ganzen Werkes. Letzteres würde dem bei der Abwägung der verletzten Grundrechte zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen. Ein wissenschaftliches Werk darf nicht wegen eines oder auch mehrerer zu beanstandender Zitate einfach insgesamt konfisziert werden.

Ich bin der Ansicht, daß das Gericht eine Nachprüfung von einzelnen Sachaussagen der Autoren Prof. Butz und Richard Harwood verfügen muß. Ich stelle daher nachfolgende

Allgemeine jüdische Wochenzeitung, Düsseldorf den 13. JUNI 1980:
"Ein Foto von der Ratstagung (Tagung des Zentralrats der Juden in Deutschland, die Spitzenorganisation der jüdischen Gemeinden, – d. Hrsg.) im vergangenen Jahr in Augsburg, bei der auch der Bundesjustizminister zugegen war. Untere Reihe (von links): Werner Nachmann, Justizminister Dr. Hans-Jochen Vogel, Alexander Ginsburg. Obere Reihe (von links): Dr. Simon Snopkowski, Julius Spokojny, Hans Rosenthal und Paul Spiegel (Tagungspräsidium)."

Beweisanträge

A) Die Behauptungen über die Millionen Vergasungsopfer während des Krieges sind keineswegs wissenschaftlich und dokumentarisch abgesichert, so daß Zweifel darüber durchaus erlaubt sind. Nach dem Kriege ist in bezug auf dieses Thema recht umfangreich mit präparierten Zeugen und gefälschten Dokumenten gearbeitet worden, was sich auch in Gerichtsurteilen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland niedergeschlagen hat.

Beweis: Sachverständigenzeugnisse von

1. Prof. Hellmut Diwald
2. Dr. Alfred Schickel
3. Historiker David Irving
4. Prof. Robert Faurisson
5. Dr. Wilhelm Stäglich,
6. Sachverständigengutachten der oben benannten Personen.

B) Die kommunistischen Behörden Polens, der Sowjetunion und der DDR haben wissenschaftliche Untersuchungen be- und verhindert, haben in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Zeugen Vorvernehmungen unterworfen und unter Druck gesetzt, Entlastungszeugen nicht ausreisen lassen, Dokumenteneinsicht verweigert und gefälschte Unterlagen benutzt. Ein weitaus überwiegender Teil von angezeigten NS-Verbrechen stützt sich nur auf Vernehmungsprotokolle von Zeugen, ohne daß sie durch vorliegende Dokumente bestätigt worden sind. Ortsbesichtigungen können auf Grund der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Bebauung und der Vegetation nicht mehr zur Wahrheitfindung beitragen.

Beweis: Sachverständigenzeugnis von

1. Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl
   Ludwigsburg, Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung der NS-Verbrechen
2. Notar Dr. Fritz Steinacker
   6 Frankfurt/M, Savignystraße 80

Die seinerzeitige Anwaltsozietät Dr. Steinacker hat im Auschwitzprozeß 1963-1965 verteidigt (vergl. das Buch Dr. Hans Laternser "Die andere Seite des Auschwitzprozesses"). Im Verhinderungsfall wird um Vorlage der entsprechenden Unterlagen von Dr. Laternser (dieser ist verstorben) ersucht.

C) Spuren der Millionen Vergasungsopfer sind nicht vorhanden.

Technische Nachprüfungen über die Vergasungen von Millionen Menschen und deren spurloses Verschwinden sind niemals angestellt worden. Eine Nachprüfung der Originaldokumente in bezug auf die dem Auschwitzprozeß zugrundegelegten Nürnberg-NO-Nr.-Dokumente hat keiner der Sachgutachter vorgenommen. Bis heute weiß niemand genau, wo sich diese Originaldokumente überhaupt befinden (abgesehen von einem hier nicht wesentlichen Exemplar im Bundesarchiv Koblenz).

Beweis: Sachverständigenzeugnis von

1. Frau Dr. Ino Arndt,
2. Prof. Dr. Helmut Krausnick,
3. Prof. Dr. Martin Broszat,

sämtlich erreichbar über das Institut für Zeitgeschichte in München, Leonrodstr. 43.

D) Die Zahl "6 Millionen" ist nur eine symbolische Zahl.

Beweis: Prof. Martin Broszat, Leiter des Instituts für Zeitgeschichte, München, Leonrodstr. 43. Prof. Broszat hat dies als vereidigter Sachverständiger am 3. Mai 1979 in einem Strafprozeß in Frankfurt/ M ausgesagt.

E) Bis zum Jahre 1976 hat sich kein inländischer und ausländischer Wissenschaftler nach dem Verbleib und Vorhandensein der sog. "Nürnberg-NO-Dokumente", deren "Abschriften vom Alliierten Original" als "Beweismittel" den Sachverständigengutachten beim Auschwitzprozeß zugrundegelegt wurden, erkundigt.

Beweis:

1. Dr. Henke vom Bundesarchiv in Koblenz
2. der Leiter des Staatsarchivs in Nürnberg

F) Unter Geltendmachung von 6 Millionen getöteten Juden sind entsprechend hohe und gegenüber der Vereinbarung von Luxemburg von 1952 weit über das zehnfache hinausgehende Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden. Millionen europäische Juden haben den Krieg überlebt. Allein 600.000 überlebende jüdische KZ-Insassen sind nach 1945 nach Israel ausgewandert.

Beweis:

1. Zeugnis Nahum Goldmann unter Hinweis auf mehrere Seiten seines Buches "Das jüdische Paradox" ("Wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient");

(Anschrift erreichbar über das Bundeskanzleramt)

2. Zeugnis Dr. Birrenbach, Düsseldorf, der die Verhandlungen mit der israelischen Regierung geführt hat und der über die Art und Weise der Zahlungsfestsetzungen und Zahlungen unterrichtet ist.

Im übrigen bestreite ich die Zuständigkeit der Dortmunder Staatsanwaltschaft, da nur § 130 StBG zur Debatte steht.

Udo Walendy

Auf diesen Schriftsatz, für den eine Frist von 12 Tagen gesetzt war, haben Staatsanwaltschaft und Landgericht über ein Jahr lang geschwiegen. Bis zur Herausgabe dieser Zeitschriftennummer ist keine Antwort erfolgt.

Das Auschwitz – Prozeß Urteil

In der bundesdeutschen Strafprozeß-Praxis bezüglich "Volksverhetzung" gegenüber auserwählten Minderheitengruppen oder "Verherrlichung" einer ehemals gewählten, dann aber als zu verunglimpfende Unrechtspartei und -staatsform deklarierte "Gewaltherrschaft" (alle anderen Herrschaften waren bekanntlich friedliebend und regierten ohne Gewalt und Willkür), führen die Staatsanwaltschaften zunehmend das "rechtskräftig gewordene" Auschwitz-Prozeß Urteil als Beweismittel für historische Tatbestände an. Mit diesem Urteil soll bewiesen sein, daß Millionen Juden vergast worden sein sollen und daß somit Zweifel an diesem "historischen Tatbestand" nicht nur strafwürdig sei im Hinblick auf die Beleidigung der Angehörigen der jüdischen Opfer, sondern auch im Hinblick auf die Mißachtung "gesicherter Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft" und rechtskräftiger Gerichtsurteile der Bundesrepublik Deutschland.

Aus diesem Grunde ist eine eingehende Analyse der Urteilsbegründung jenes Prozesses aus den Jahren 1963 - 1965, der weltweites Aufsehen gefunden hatte, längst überfällig, zumal der Inhalt dieser Begründung der Öffentlichkeit so gut wie nicht bekannt ist.

Der Analyse jener Urteilsbegründung ist kurz eine Analyse der gesamten sog. NSG-Prozeßsituation, wie sie praktisch seit 1945 im besiegten Deutschland vorliegt, voranzustellen:

1.)

Der Sieger diktierte 1945 neues — sein eigenes — Recht im besiegten Deutschland. Die von ihm neu geschaffene Rechtsstruktur legten die politischen Führungen der Sowjets, Briten, US-Amerikaner und Franzosen im Vertrag von London (Londoner Statut) vom 8. August 1945 fest. Markanteste Richtlinien: Verbrechen können nur Deutsche und deren Verbündete begangen haben. Ihre Staatsform und Zielsetzung waren grundsätzlich verbrecherisch. Die Militärgerichte sind an Beweisregeln nicht gebunden. "Allgemein bekannte Tatsachen" sind nicht im einzelnen zu untersuchen, sondern "von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen". Die vom "Internationalen Militärtribunal" (IMT) gegen die "Hauptkriegsverbrecher" "festgestellten Tatsachen" dürfen von keinem der nachfolgenden Militärgerichte (oder Zivilgerichte) untersucht oder angezweifelt werden.

2.)

Nach Beendigung der Besatzungszeit trat der Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 an die Stelle des Besatzungsrechts. Die meisten Besatzungsgesetze wurden aufgehoben; bestehen blieben jedoch einige bereits während der Besatzungszeit als deutsche Gesetze deklarierte Regelungen, einige Vorbehalte der Besatzungsmächte und die Formulierung im Überleitungsvertrag, wonach die BRD alle Rechtsetzungen (also Gesetze und Richtersprüche) der Besatzungsmächte mit rückwirkender Kraft als rechtens anerkennt und sich verpflichtet, in der künftigen Gesetzgebung von der hierdurch vorgezeichneten Rechtsauffassung auszugehen.

3.) Die bei nachfolgenden deutschen Gerichten anhängigen sogen. NSG-Verfahren sind gekennzeichnet von der weiterhin einseitigen Rechtsverfolgung Deutscher seitens der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften, einer mehr oder weniger nachhaltigen politisch-psychologischen Einwirkung ausländischer Mächte und ihrer innenpolitisch einflußreichen Gruppen (vornehmlich auch Presse), dem langjährigen zeitlichen Abstand zum Tatgeschehen, der zwischenzeitlich veränderten Tatorte, dem Mangel an dokumentarischen Unterlagen für das Tatgeschehen, das aus politischen Gründen nötigend wirkende Wohlverhalten insb. gegenüber den kommunistischen Ostblockstaaten und auch Israel, das Angewiesensein auf zum großen Teil ausländische Zeugen, die keiner Meineidhaftung, dafür aber vielfach staatlichen Einwirkungen ihrer eigenen Regierungen unterlagen. Auch ist zu erwähnen, daß Sachgutachten als Beweismittel dienten, deren Verfasser z.T. in gravierenden Fällen (wie sich zumindest bis 1976, also auch für den Fall des Auschwitz Prozesses nachweisen läßt) entscheidende Dokumente, die sie ihren Sachgutachten zugrunde gelegt hatten, gar nicht quellenkritisch überprüft oder (und) um das Original nachgeforscht haben.

4.)

Der schließlich über alle bisher üblichen Verjährungsfristen hinausgezogene zeitliche Abstand zum Tatgeschehen konnte weder auf die Zeugen, noch die Beurteilenden ohne Einfluß bleiben und hat den diktatorischen Staatsführungen des Ostblocks, in deren Ländern das Tatgeschehen stattfand, schier unbegrenzte Möglichkeiten verschafft, sowohl Tatorte zu verändern, Zeugen unter Druck zu setzen, ihnen auch Aussagen oder Ausreisen zu verweigern, als auch Propagandamittel jedweder Art im Sinne der Anklage zu produzieren und Entlastungsmaterial zum Verschwinden zu bringen.

Aus allen diesen Gründen sind diese Prozeßergebnisse von der historischen Wissenschaft nach den Kriterien unabhängiger Forschung zu analysieren. So also

Eine us-amerikanische Zeitung kommentiert dieses Bild mit den Worten:
120.000 Amerikaner japanischer Abstammung wurden Stunden nach Pearl Harbor umstellt und in Eisenbahn-Güterwagen in Konzentrationslager in die Wüste Nevada transportiert. ... Die Verfolgung der Amerikaner japanischer Abstammung im Zweiten Weltkrieg bedeutete, daß die gesamte Küstenregion vom FBI für "Japaner-frei" erklärt wurde.

auch die Begründung im Auschwitz-Prozeß Urteil. Die hier vorgelegte Analyse ist bewußt auf das Wesentliche konzentriert , soweit in der Begründung Sachverhalte zur Sprache gebracht wurden, die über die Beschuldigungen gegenüber den einzelnen Angeklagten hinausgehen und für die historische Wissenschaft von Bedeutung sind. Hat doch das Gericht gerade in dem Bemühen, den Holocaust-Bereich von Auschwitz aufzuhellen, eine Vielzahl von Feststellungen getroffen, die von der historischen Wissenschaft — ganz unabhängig vom — (angeblichen) — Verhalten einzelner Angeklagter analysiert und geprüft werden müssen.

Beachtenswerte Feststellungen in der Urteilsbegründung: S. 14:

"Allerdings wurde von der angedrohten Todesstrafe in den KZ's zwischen 1933 und 1935 nur vereinzelt Gebrauch gemacht, da Ermittlungen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Anklageerhebung zu befürchten waren. Ab 1935 nahm man davon überhaupt Abstand, ließ die Strafandrohung aus Einschüchterungs- und Abschreckungszwecken jedoch bestehen."

S. 15:

"Ab 1935 wurde den Lagerkommandanten die Befugnis entzogen, schwerere Strafen selbst zu verhängen. Auch die Prügelstrafe bedurfte der Genehmigung durch den Inspekteur der Konzentrationslager." — Mißhandlungen und Tötungen kamen jedoch — wenn auch nicht als offiziell verhängte Strafen — weiter vor.

S. 17:

"Nach der sog. Reichskristallnacht (9.11.1938) wurden ca. 30.000 Juden zusammengetrieben und auf Befehl Hitlers in die Konzentrationslager eingewiesen. Hierdurch wollte man auf die jüdisch-deutschen Bürger einen Druck ausüben, das Reichsgebiet zu verlassen. Die meisten Juden blieben allerdings nur einige Wochen in den Lagern und wurden entlassen, wenn sie sich verpflichtet hatten, aus Deutschland auszuwandern."

S. 17:

"Vom Beginn des Krieges bis zum März 1942 stieg die Zahl der Schutzhaftgefangenen von 25.000 auf rund 100.000 Personen an."

S. 21:

"Im Verlaufe des Krieges trat aber immer mehr die bereits seit 1938 erkennbare Funktion der Konzentrationslager, Potential für Arbeitskräfte zu sein, in den Vordergrund. Sie wurden riesige Zwangsarbeitslager, die außer für die SS-eigenen Betriebe auch Arbeitskräfte für die deutsche Kriegsindustrie zu stellen hatten."

S. 23:

".... beauftragte Himmler im Winter 1939/40 den Inspekteur der KL, Glücks, die Möglichkeit der Errichtung neuer Konzentrationslager in den besetzten Ostgebieten zu prüfen. Glücks berichtete am 21.2.1940, 'daß Auschwitz, eine ehemalige polnische Artillerie-Kaserne (Stein- und Holzgebäude) nach Abstellung einiger sanitärer Mängel als Quarantänelager geeignet sei'. Das Gelände wurde am 17. und 18.4.1940 von einer von dem späteren Lagerkommandanten Höss geleiteten Kommission im Auftrage des Inspekteurs der KL besichtigt."

"Himmler beauftragte daraufhin am 4.5.1940 Höss — offensichtlich im Hinblick auf die große Zahl polnischer Häftlinge, die in den genannten Gebieten durch die Sicherheitspolizei festgenommen worden waren und die Polizeigefängnisse überfüllten, — 'in kürzester Frist aus dem bestehenden Gebäudekomplex ein Durchgangslager für 10.000 Häftlinge zu schaffen."

S. 25:

"Mit dem Ausbau des Lagers Birkenau wurde im Oktober 1941 begonnen. Er erfolgte in mehreren Bauabschnitten. Der Plan, 600 Baracken für insg. 200.000 Gefangene zu errichten, wurde jedoch bis Kriegsende nicht mehr verwirklicht. An SS-eigenen Produktionsstätten wurden u.a. die SS-Wirtschaftsbetriebe 'Deutsche Ausrüstungswerke' (DAW), 'Deutsche Erd- und Steinwerke' und andere errichtet. In dem polnischen Ort Reisko — wenige Kilometer vom Lager entfernt — entstand ein großer, SS-eigener landwirtschaftlicher Betrieb mit einer SS-eigenen Versuchsanstalt unter der Leitung des SS-Sturmbann-

führers Dr. Cäsar. In Harmense – ebenfalls nur einige Kilometer vom Lager entfernt – wurden SS-eigene Fischteiche angelegt.

Ab Frühjahr 1941 wurden ständig Häftlinge aus dem KL-Auschwitz der IG-Farbenindustrie zur Errichtung eines Buna-Werkes ca 7 km vom Lager entfernt zur Verfügung gestellt. Die IG-Farbenindustrie errichtete 1942 für die Häftlingsarbeiter, die zunächst täglich den Weg von und zum Werk zurücklegen mußten, in unmittelbarer Nähe des Buna-Werkes das Häftlingsarbeitslager Monowitz. Weitere kleine Häftlingslager entstanden bei anderen Industriebetrieben im oberschlesischen Raum, aber auch in weiterer Entfernung (z.B. bei Brünn), so daß schließlich zum KL Auschwitz nicht nur das zunächst errichtete Lager (Stammlager) und das Lager Birkenau, sondern außer Monowitz, dem größten der Außenlager, weitere 38 Außenlager gehörten."

S. 29:

"Das Lager Birkenau – ebenfalls ein Rechteck –, mit dessen Bau im Oktober 1941 begonnen wurde, umfaßte eine Fläche von 170 Hektar. Es wurde in drei Bauabschnitten errichtet. .... Der ganze Abschnitt B I bildete nun (1943) das Frauenkonzentrationslager. Auf dem Bauabschnitt B II (in den 1943 die Männer verlegt wurden) wurden Baracken nach dem Muster der Wehrmachtspferdestallbaracken errichtet. Sie hatten keine Fenster, sondern nur Öffnungen an ihren Schmalseiten. Das Haupttor des Gesamtlagers befand sich an der Ostseite zwischen den Abschnitten B I und B II. Durch dieses Tor wurde im Jahre 1943 ein Anschlußgleis vom Bahnhof der Stadt Auschwitz in das Lager geführt und zwischen den Abschnitten B I und B II eine Rampe mit drei Schienensträngen errichtet. Sie wurde Anfang oder Frühjahr 1944 fertig. Sie erlangte besondere Bedeutung bei der Massenvernichtung von jüdischen Menschen in den Gaskammern von Birkenau, ..."

S. 30:

"Der größte Teil der Juden wurde im März und Juli des Jahres 1944 in den Gaskammern von Birkenau getötet, während ein Teil der arbeitsfähigen Juden in andere Lager verschickt wurde."

S. 30 - 31:

" Der Lagerabschnitt B II a war das Quarantänelager. Hierher kamen zunächst die Neuankömmlinge, bis sie auf die anderen Lagerabschnitte verteilt wurden.

In dem Lagerabschnitt B II b befand sich das sog. tschechische Familienlager, auch Theresienstädter-Lager genannt. Es entstand im September 1943. ....

Der Lagerabschnitt B II c wurde im Jahre 1944 mit ungarischen Frauen belegt.

Im Lagerabschnitt B II d befanden sich arbeitsfähige Männer. Im Block 11 dieses Lagers war die Strafkompanie (SK) untergebracht. Block 11 war von den anderen Baracken isoliert und besonders gesichert.

B II e war das Zigeunerlager. In ihm waren Zigeuner familienweise bis zu ihrer Vernichtung im Jahre 1944 untergebracht.

B II f war das Männerkrankenlager.

An der Westseite des Bauabschnittes B II befand sich noch ein weiteres Barackenlager, das 'Effektenlager', in der Lagersprache 'Lager Kanada' genannt, in dem die den Juden abgenommenen Gepäckstücke, Kleidung, Schmuck, Uhren usw. gelagert und sortiert wurden."

"In dem gesamten Lager Birkenau waren zur Zeit der Höchstbelegstärke (1943) rund 100.000 Häftlinge untergebracht, während das Stammlager nach seiner Erweiterung und der Aufstockung der Steingebäude nur eine durchschnittliche Belegstärke von 18.000 Personen hatte."

"Der Bauabschnitt III wurde bis zur Evakuierung des Lagers am 18.1.1945 nicht mehr vollendet."

"Zum Bereich des Lagers Birkenau gehörten auch zwei nordwestlich vom Lager im Gelände liegende Bauernhäuser, die im Jahre 1942 zu Vergasungsanstalten umgebaut worden sind. ... Ferner gehörten zum Lager Birkenau vier westlich vom Lager im Jahre 1943 errichtete Krematorien mit Gaskammern (die Krematorien I - IV), die ebenfalls der Tötung unzähliger Menschen dienten."

S. 32:

"Im November 1943 wurden die Lager Birkenau und Monowitz organisatorisch verselbständigt. Das gesamte KL Auschwitz wurde in die Lager Auschwitz I (Stammlager), Auschwitz II (Lager Birkenau) und Auschwitz III (Lager Monowitz mit sämtlichen Nebenlagern) geteilt. Die Lager Birkenau und Monowitz mit Nebenlagern erhielten eigene Lagerkommandanten und Adjutanten. Es fehlten ihnen jedoch eine eigene Fernschreibstelle, eine eigene Politische Abteilung, eine eigene Fahrbereitschaft und ein eigener ärztlicher Dienst."

S. 34 - 35:

"a) Die Aufnahmeabteilung.

Ihre Aufgabe war es, eingelieferte Schutzhaftgefangene aktenmäßig zu erfassen. Für jeden Häftling wurde eine Karteikarte angelegt und ein Personalbogen ausgefüllt. Die Häftlingsakten, die entweder von der einweisenden Dienststelle übersandt oder bei der Aufnahme des Häftlings neu angelegt wurden, wurden in der zur Politischen Abteilung gehörenden Registratur aufbewahrt. Dort befand sich auch die Kartothek, in der sämtliche im Lager lebenden Häftlinge karteimäßig erfaßt waren. Starb ein Häftling, so wurde seine Karteikarte aus dieser – wie man im Sprachgebrauch des Lagers sagte – 'Lebenden-Kartei' herausgenommen und in die sog. 'Toten-Kartei' abgelegt. Die Aufnahmeabteilung gab an jeden neu in das Lager aufgenommenen Häftling eine Nummer aus. An Hand der für die Neuzugänge angelegten Personalbogen wurden dann Zugangslisten in elf- oder zwölffacher Ausfertigung geschrieben, die den einzelnen Abteilungen des Lagers, der Bekleidungskammer, Effektenkammer usw. zugestellt wurden.

Personen, die sofort nach ihrer Einlieferung durch Erschießen oder durch Gas getötet werden sollten und auch getötet wurden, wurden nicht durch die Aufnahmeabteilung in die Lagerstärke aufgenommen."

S. 43:

"Die Angehörigen des Wachsturmbannes (etwa Bataillonsstärke) waren nicht berechtigt, das Schutzhaftlager zu betreten. Die Begleitposten für die Arbeitskommandos nahmen die Kommandos morgens nach dem Ausrücken aus dem Lager vor dem Lagertor in Empfang. Der Führer des Wachsturmbannes sollte alle Führer, Unterführer und Mannschaften seiner Einheit eingehend über ihre Pflichten auf Wache, bei der Gefangenenbegleitung, über den Gebrauch der Schußwaffe, den Umgang mit Häftlingen, insb. aber über das Verbot der Häftlingsmißhandlung belehren bzw. durch die Kompanieführer belehren lassen. Belehrungen waren ständig durch die Kompanieführer zu wiederholen. Verstöße gegen das Verbot der Häftlingsmißhandlung sollten streng bestraft werden."

S. 48:

"Bei Regenwetter verwandelte sich das Lager Birkenau – vor allem das Zigeunerlager (B II e) – in einen Morast. Der zähe Schlamm klebte am Schuhwerk bzw. an den Holzpantinen der Gefangenen."

"Die sanitären und hygienischen Verhältnisse in Birkenau waren völlig unzureichend. In Birkenau und Umgebung gab es überhaupt kein Trinkwasser. Alle Brunnen waren von Kolibazillen verseucht. Vorhandene Wassertümpel waren voller Stechmücken. Das ganze Gebiet war für ein Lager mit einer großen Anzahl von Menschen völlig ungeeignet. Durch den Bau eines Entwässerungsgrabens, des sog. Königsgrabens, bei dessen Bau

viele Häftlinge starben, sollte eine gewisse Verbesserung erreicht werden."

S. 50:

"Erst nach der Dreiteilung des Lagerbereiches (November 1943) und der Ablösung des ersten Lagerkommandanten Höss durch den SS-Sturmbannführer Liebehenschel besserten sich die allgemeinen Verhältnisse allmählich. Die (hohe) Sterblichkeit (die auch die höheren Dienststellen beunruhigt hatte) ging etwas zurück."

S. 52:

"Im KL Auschwitz war es – wie in allen übrigen Konzentrationslagern – allen SS-Angehörigen untersagt, die Häftlinge zu mißhandeln oder gar zu töten. Über dieses Verbot wurden sie immer wieder belehrt. Jeder im KL-Auschwitz eingesetzte SS-Angehörige mußte eine schriftliche ehrenwörtliche Verpflichtung unterschreiben, die zu seinen Personalakten genommen wurde und die folgenden Wortlaut hatte:

'Über Leben und Tod eines Staatsfeindes entscheidet der Führer. Kein Nationalsozialist ist daher berechtigt, Hand an einen Staatsfeind zu legen oder ihn körperlich zu mißhandeln. Bestraft wird jeder Häftling nur durch den Kommandanten.'

... Bei der höheren Führung im WVHA (Amtsgruppenchef Glücks) galt es als selbstverständlich, daß ein SS-Unterführer, Kommandoführer oder Wachposten einen Häftling weder schlagen noch stoßen, ja nicht einmal berühren dürfe."

S. 55 - 56:

"So wenig sich die SS-Angehörigen im KL-Auschwitz – von Ausnahmen abgesehen – um die Richtlinien über die Häftlingsbehandlung kümmerten, so wenig beachteten sie andere Vorschriften und Befehle. Allen war unter schwersten Strafen verboten, sich an Häftlingsgut zu vergreifen. Es gab aber kaum SS-Angehörige, die sich am Geld, den Devisen, Wertgegenständen, an der Wäsche und Kleidung und anderen Dingen, die man den zur Vernichtung nach Auschwitz verbrachten Juden abgenommen hatte, bereicherten. ...

Im KL Auschwitz war alles käuflich. Alles hatte seinen Preis. Die Korruption untergrub die Manneszucht und Disziplin. Die Autorität der SS-Führer und Unterführer ihren Untergebenen gegenüber war meist gering. Die Vorgesetzten konnten sich ihren Untergebenen gegenüber nicht durchsetzen, weil diese von ihren Verfehlungen und ihrer Bestechlichkeit wußten. Fast jeder hatte den anderen in der Hand. Alkoholexzesse waren häufig. Nicht selten verrichteten SS-Angehörige aller Dienstgrade in betrunkenem Zustand ihren Dienst, ohne daß Vorgesetzte einschritten. Mit Kapos, Blockältesten oder anderen bevorzugten Häftlingen hielten sie Trinkgelage ab, ohne sich um die Vorschriften zu kümmern, die solche Kontakte untersagten. Manche ließen sich auch mit Häftlingsfrauen, auch Jüdinnen und Zigeunerinnen, in intimen Verkehr ein, was ebenfalls unter schwerster Strafe verboten war. Auch sonst hielten SS-Männer nicht die befohlene Distanz zu den Häftlingsfrauen.

Disziplinlosigkeiten, Ungehorsam, schlechtes Benehmen in der Öffentlichkeit, insb. Frauen gegenüber, mußten immer wieder in Standort- und Kommandanturbefehlen und sonstigen Befehlen gerügt werden, ohne daß eine Besserung eintrat. Auch gerichtliche Verfahren, die von der SS-Gerichtsbarkeit gegen eine große Anzahl von SS-Angehörigen, auch Führer, wegen Bereicherung an Häftlingsgut, Veruntreuung, Diebstählen usw. durchgeführt wurden und in der Mehrzahl mit schweren Strafen für die Betroffenen endeten, änderte an der allgemeinen Korruption und Disziplinlosigkeit in Auschwitz nichts."

S. 66:

"Auch in das KL-Auschwitz wurden solche Geiseln eingeliefert. Sie saßen oft längere Zeit im Lager und gingen, wie die anderen Häftlinge, auf Arbeitskommandos. Oft wußten sie selbst nicht, daß sie Geiseln waren. Auch der Lagerführung war dies nicht immer bekannt. Eines Tages kam plötzlich der Befehl des RSHA oder des Befehlshabers der Sipo, daß bestimmte Häftlinge als Geiseln zu erschießen seien. Die Betroffenen wurden dann von ihren Arbeitskommandos geholt und in den Arrest eingeliefert. Von dort wurden sie dann zur Exekution geführt. In der ersten Zeit erfolgten diese an der Kiesgrube durch ein Exekutionskommando. Später wurden die Geiseln an der schwarzen Wand durch Genickschüsse getötet.

Konkrete Fälle von Geiselerschießungen konnten nicht festgestellt werden, d.h. Namen von auf diese Weise Hingerichteten und Namen von SS-Angehörigen, die solche Geiselerschießungen durchgeführt haben."

S. 72:

"Wieviel russische Kriegsgefangene aufgrund des OKW-Befehls und den auf ihm beruhenden Weisungen und Richtlinien des Chefs der Sipo und des SD im Konzentrationslager Auschwitz erschossen worden sind, bzw. durch Gas oder anderweitig getötet wurden, konnte nicht geklärt werden."

S. 73:

"Im Häftlingskrankenbau wurden fast täglich von den Häftlingen, die sich krank gemeldet hatten und dem Lagerarzt nach einer Untersuchung durch einen Häftlingsarzt vorgestellt wurden, diejenigen ausgesondert, die der Lagerarzt als arbeitsunfähig ansah. Anschließend wurden sie durch Phenolinjektionen getötet. Die Anzahl der auf diese Weise getöteten Häftlinge konnte nicht festgestellt werden. Es waren auf jeden Fall mehrere Tausend. ...

Die Anzahl der durch diese sog. kleinen Selektionen ausgesuchten und anschließend durch Phenol getöteten Häftlinge konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. ...

Außer diesen kleinen Selektionen fanden in gewissen Zeitabständen sog. große Selektionen im HKB statt. Bei diesen großen Selektionen mußten alle kranken Häftlinge, die im HKB lagen, dem Lagerarzt nackt vorgeführt werden. (Die Bettlägerigen werden in der Urteilsbegründung nicht erwähnt, – d. Hrsg.) Durch einen Blick entschied dann der Lagerarzt, ob ein Kranker weiter im HKB bleiben könne oder ob er zu töten sei. Häufig wurden bei solchen großen Selektionen 200 bis 300 Häftlinge zur Tötung bestimmt. Ihre Fieberkurven wurden auf die Schreibstube gebracht, wo eine Liste mit den Nummern der für den Tod bestimmten Häftlinge erstellt wurde. Ein oder zwei Tage später wurden die ausgesuchten Häftlinge dann aufgerufen, auf LKWs verladen und in die Gaskammern gebracht, wo sie durch Zyklon B getötet wurden. Die Anzahl der auf diese Weise getöteten Häftlinge konnte ebenfalls nicht mehr festgestellt werden."

S. 74:

"Schließlich fanden von Zeit zu Zeit sog. Lager-Selektionen statt, ... sowohl im Stammlager als auch in den verschiedenen Lagerabschnitten des Lagers in Birkenau. Die Häftlinge mußten bei diesen Selektionen nackt antreten. Ihre Arbeitstauglichkeit wurde von den SS-Lagerärzten mit einem Blick geprüft. ... Nach wenigen Tagen wurden dann die ausgesonderten Menschen mit LKWs zu den Gaskammern gebracht und dort durch Gas getötet. ....

Ob und inwieweit diese Ausmusterungen aufgrund von Befehlen des RSHA oder des WVHA erfolgt sind, konnte nicht geklärt werden."

S. 81:

"Die Tötungen wurden vielmehr stets mit Worten umschrieben wie 'Sonderbehandlung', 'Evakuierung', 'Judenumsiedlung' und ähnlichen Ausdrücken. Alle Aktionen wurden unter Einhaltung strengster Geheimhaltungsvorschriften durchgeführt. Niemand, der nicht unmittelbar damit befaßt war, durfte etwas davon erfahren."

S. 81:

"Höss, der erste Lagerkommandant von Auschwitz, erhielt im Sommer 1941 vom RFSS den Befehl, im KL-Auschwitz die Vorraussetzungen für die Massentötungen von Juden zu schaffen. Dabei wurde ihm strengstes Stillschweigen auch Vorgesetzten gegenüber befohlen. Von Eichmann wurde Höss näher in die beabsichtigten Vernichtungsaktionen eingeweiht. Mit ihm besprach er, wie die Tötung der Juden im Lager Auschwitz durchzuführen sei. Beide kamen überein, daß als Tötungsmittel nur Gas in Frage käme, ..."

S. 82:

"Wann genau die ersten Judentransporte im Rahmen der sog. 'Endlösung der Judenfrage' in Auschwitz angekommen sind, ließ sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen."

"Ab Anfang 1942 kamen größere RSHA-Transporte aus Ostoberschlesien an, denen dann fast ununterbrochen bis Herbst 1944 eine nicht mehr festzustellende Zahl von Transporten aus allen besetzten Ländern Europas folgte."

S. 83:

"Ursprünglich sollten nach dem Befehl Himmlers alle mit sog. RSHA-Transporten angekommenen Menschen getötet werden. Dies geschah auch bei den ersten Transporten aus Ostoberschlesien. Bald aber erging ein weiterer Befehl, daß alle arbeitsfähigen Juden, Männer und Frauen, aus den Transporten auszusuchen und im Lager für Rüstungszwecke einzusetzen seien. In der Folgezeit wurden dann jeweils aus den RSHA-Transporten zwischen 10 und 15%, in seltenen Ausnahmefällen auch mehr, jedoch nie über 25% arbeitsfähiger Männer und Frauen aus den Transporten ausgesucht, die dann in das Lager aufgenommen wurden. Alle anderen jüdischen Menschen wurden durch Gas getötet. Bevor der Umbau des Bauernhauses vollendet war, erfolgten die Tötungen durch Gas im kleinen Krematorium. Ab Sommer 1942 diente das inzwischen in eine Gaskammer umgebaute Bauernhaus als Vernichtungsstätte. Da seine Kapazität zur Tötung der immer dichter werdenden Transporte nicht ausreichte, wurde noch ein weiteres Bauernhaus in der Nähe des ersten zu einer Gaskammer umgebaut und zusätzlich als Vernichtungsstätte benutzt. Beide Gaskammern wurden auch Bunker I und II genannt. Die Leichen der getöteten Menschen wurden zunächst in großen Gruben begraben, später in langen Gräben verbrannt."

Adolf Hitler am 2.April 1938
in München –Holocaustplanung?

S. 83:

" ... wurden die größeren Krematorien (Krematorium I und Krematorium II), die westlich vom Lagerabschnitt B I und B II lagen, im Frühjahr 1943 in Betrieb genommen. Die beiden kleineren Krematorien (Krematorium III und Krematorium IV) wurden ebenfalls im Jahre 1943 vollendet und in Betrieb genommen."

S. 84:

"Die Anzahl der getöteten jüdischen Menschen, die mit sog. RSHA-Transporten nach Auschwitz deportiert worden sind, konnte auch nicht annähernd festgestellt werden, da sichere Beweisunterlagen fehlen."

S. 84:

"Allein im Jahre 1944, als in großem Umfang ungarische Juden nach Auschwitz deportiert und mit Ausnahme der als arbeitsfähig Ausgemusterten getötet worden sind, wurden in den Monaten zwischen Mai und Oktober mehr als eine halbe Million jüdischer Menschen getötet."

(Diese Feststellung des Gerichts würde bedeuten: 6 Monate = 180 Tage = 2.777 Getötete pro Tag, verbrannt in 4 Krematorien = pro Krematorium 700 Einäscherungen in 24 Stunden = 29 pro Stunde = eine Einäscherung in zwei Minuten; "mehr als eine halbe Million" zuzüglich der als arbeitsfähig Ausgesonderten sprengt den Rahmen aller bisher, selbst hochgerechneter historischen Angaben über deportierte ungarische Juden, – d. Hrsg.)

S. 95:

"Die 'Abwicklung' eines für die Vernichtung bestimmten RSHA-Transportes war bis ins einzelne organisiert."

S. 96:

"Dabei trennten die SS-Unterführer und SS-Männer Frauen mit Kindern, alte Menschen, Krüppel, Kranke und Kinder unter 16 Jahren als arbeitsunfähig von den anderen und ließen sie gesondert Aufstellung nehmen. Die übrigen Männer und Frauen traten in getrennten Kolonnen in Fünferreihen an. ....

Aufgabe der Ärzte war es, die Arbeitsfähigen aus den vorbeimarschierenden Menschen (die nicht von vornherein als arbeitsunfähig ausgesondert waren) auszuwählen. Dies geschah nach oberflächlicher Betrachtung ..."

S. 97:

"Ab und zu kam es auch vor, daß ein Transport aus besonderen Gründen geschlossen in das Gas geführt wurde. Die Arbeitsfähigen wurden später unter Bewachung eines SS-Kommandos in das Schutzhaftlager geführt, dort gebadet, geschoren, eingekleidet und dann in der Aufnahmeabteilung der Politischen Abteilung karteimäßig erfaßt und in die Lagerstärke aufgenommen."

S. 96:

"Das Gepäck blieb auf Befehl der SS-Männer in den Wagen zurück. Es wurde von einem Häftlingskommando unter Führung eines SS-Unterführers oder SS-Mannes ausgeladen, auf die LKWs gebracht und dann in das bereits oben erwähnte Lager 'Kanada' gefahren."

S. 97:

"Von ihrem bevorstehenden Tod ahnten sie nichts. Die angekommenen Menschen durften sich auch nicht unter einander unterhalten."

S. 98:

"Kranke und nicht gehfähige Personen wurden ab Herbst 1942 mit Lastkraftwagen der Fahrbereitschaft, die im Septem-

ber 1942 eigens zu diesem Zwecke angeschafft worden waren, zu den Gaskammern transportiert.

Als die ersten RSHA-Transporte noch im kleinen Krematorium vergast wurden, mußten sich die Menschen im Vorhof dieses Krematoriums entkleiden. Sie wurden dann nackt und ahnungslos in den Vergasungsraum hineingetrieben. Wenn alle, die sich in dem Vorhof entkleidet hatten, im Vergasungsraum waren, wurde dieser von außen verriegelt. Zwei SS-Männer, die dem sog. Vergasungskommando angehörten und im Umgang mit Zyklon B ausgebildet worden waren, schütteten dann Zyklon B durch zwei Öffnungen von oben in den Vergasungsraum hinein."

S. 99:

"Bei den umgebauten Bauernhäusern, in denen die RSHA-Transporte ab Sommer 1942 in gleicher Weise mit Zyklon B getötet wurden, befanden sich mehrere Baracken, in denen sich die zum Tode bestimmten Menschen auszukleiden hatten. Schilder mit der Aufschrift 'Zum Baderaum' und zur 'Desinfektion' wiesen zu den Gaskammern in den umgebauten Häusern hin. Die Schilder sollten den Menschen vorspiegeln, daß sie gebadet und desinfiziert würden. Auch hier gingen die Menschen ahnungslos in die Gaskammern hinein. Nach der Verriegelung der Gaskammern wurde das Zyklon B ebenfalls von Angehörigen des Vergasungskommandos durch Öffnungen von oben in die Vergasungsräume hineingeschüttet."

S. 99:

"Für die Krematorien I - IV, bei denen sich die Entkleidungs- und Vergasungsräume unter der Erde und die Verbrennungsöfen über der Erde, jedoch im gleichen Gebäude befanden, ..."

S. 100:

"... in den Gaskammern der Krematorien I und II (hatte man) Attrappen von Brausen angebracht, die einen Duschraum vortäuschen sollten. Zur Tarnung der in der Decke befindlichen Öffnungen, durch die das Zyklon B von außen hineingeschüttet wurde, hatte man aus durchlöchertem Blech bestehende hohle Säulen installiert, die vom Boden bis zur Decke reichten und die Öffnungen verdeckten. In den Säulen befanden sich Spiralen, die das gekörnte Zyklon B nach dem Einschütten verteilten.

In den Krematorien III und IV waren keine imitierten Brausen und keine Säulen. Hier wurde das Zyklon B durch ein kleines Seitenfenster von den Angehörigen des Vergasungskommandos hineingeschüttet."

S. 100:

"Während des Einschüttens des Zyklon B überwachte er (der Arzt) die damit beschäftigten Desinfektoren, um im Falle einer Vergiftung sofort eingreifen und ärztliche Hilfe geben zu können. Danach beobachtete er durch ein Guckloch den Todeskampf der eingeschlossenen Menschen. Waren nach seiner Meinung alle tot, gab er dem SS-Kommandoführer den Befehl zum Öffnen der Gaskammer. Dann stellte er den Tod der Opfer fest und gab die Leichen zur Verbrennung frei. Die Leichen wurden nun von einem jüdischen Sonderkommando, das in Block 13 des Lagerabschnittes B II d – isoliert von den anderen Häftlingen des Lagers – und später in den Krematorien selbst untergebracht war, herausgezerrt. In den Krematorien I bis IV wurden sie anschließend, nachdem ihnen durch Häftlinge die Goldzähne entfernt und den weiblichen Leichen die Haare abgeschnitten worden waren, in den Verbrennungsöfen verbrannt. Von den Vergasungsräumen waren Aufzüge zu den Öfen gebaut worden, damit die Leichen schneller zu den Verbrennungsöfen transportiert werden konnten."

S. 126:

"Im Jahre 1942 und in der ersten Zeit des Jahres 1943 schwankte die Stärke der RSHA-Transporte zwischen 1.000 und 3.000 Personen. Dies ergibt sich aus den Einlassungen der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und den Aussagen der Zeugen Philipp Müller, Kagan, Wasserström, Laks und Vrba. Mit den kleinsten Transporten wurden somit mindestens 1.000 Menschen nach Auschwitz deportiert. Diese Mindeststärke hat das Schwurgericht der Feststellung der unter der Mitwirkung des Angestellten Mulka getöteten Opfer zu Grunde gelegt. Von ihr war die Zahl derjenigen jüdischen Menschen abzuziehen, die als arbeitsfähig ausgesondert und in das Lager aufgenommen worden sind. Es waren zwischen 10 und 15%, in seltenen Fällen mehr, jedoch nie über 25%. Das ergibt sich ebenfalls aus den Einlassungen der Angeklagten, dem Broadbericht, der von 10 bis 15% spricht, und den Aussagen einer Vielzahl von Zeugen."

S. 128:

"Diese Arg- und Wehrlosigkeit hat man bei den Tötungsaktionen bewußt ausgenutzt, um die Aktionen schnell und planmäßig durchführen zu können. Die Aktionen verliefen daher fast ausnahmslos ohne Zwischenfälle."

S. 131:

" .... ist das Verbot der Tötung anderer Menschen – auch der jüdischen Menschen – im NS-Staat nie, auch nicht durch den Geheimbefehl Hitlers, aufgehoben worden. Dies ist leicht daraus zu ersehen, daß die Tötung eines Juden durch andere (gleichgültig ob durch Zivilisten oder Militärpersonen) auch im NS-Staat nach § 211 verfolgt und bestraft wurde. Selbst Angehörige der Polizei und SS wurden, wenn sie Juden eigenmächtig töteten, zur Verantwortung gezogen. Dabei ist es unerheblich, daß in solchen Fällen häufig nur geringe Strafen ausgesprochen wurden.

Hitler hat sich nur unter Mißbrauch seiner Machtfülle über das auch für ihn geltende in § 211 StGB enthaltene Tötungsverbot hinweggesetzt und seine strafrechtliche Verantwortung kraft seiner unumschränkten Macht verhindert und auch die Bestrafung seiner die Tötungsbefehle ausführenden Komplizen kraft seiner faktischen Macht unmöglich gemacht."

S. 135:

"Nach § 47 MSTGB (Militärstrafgesetzbuch, auch für Angehörige der Waffen-SS verbindlich) war grundsätzlich der Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wurde. Jedoch traf den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn er entweder den erteilten Befehl überschritten hatte (Abs. 1 Nr. 1) oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. (Abs. 1 Nr. 2)"

S. 151:

"Andererseits waren alle Beihilfehandlungen bereits zur Tatzeit mit der Todesstrafe bedroht, an deren Stelle jetzt die lebenslange Zuchthausstrafe tritt. Für die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29.5.1943 (RGBl. Seite 341) begangenen Beihilfehandlungen ergibt sich das unmittelbar aus den durch diese VO geänderten Bestimmungen der §§ 44 und 49 StGB. Aber auch die vor Inkrafttreten dieser VO von den Angeklagten geleisteten Beihilfehandlungen zum Mord waren bereits mit der Todesstrafe bedroht. Das ergibt sich aus § 4 der VO gegen Gewaltverbrecher vom 15.12.1939 (RGBl, S. 2378)."

S. 187:

"Die sog. Bunkerentleerungen und die nachfolgenden Erschießungen erfolgten ohne Urteil eines Gerichts, auch nicht auf Grund eines Standgerichtsurteils oder eines Exekutionsbefehls einer höheren Dienststelle (z.B. des RSHA). Sie wurden eigenmächtig von den an den Bunkerentleerungen teilnehmenden SS-Angehörigen durchgeführt.

Im Jahre 1943 wurde gegen Grabner ein Ermittlungsverfahren wegen dieser eigenmächtigen Erschießungen eingeleitet, das

zur Anklageerhebung gegen Grabner wegen Mordes in mindestens 2.000 Fällen bei dem SS- und Polizeigericht in Weimar führte. Die Hauptverhandlung vor diesem Gericht, das unter Vorsitz des Zeugen Dr. Hansen tagte, wurde jedoch nicht bis zu Ende durchgeführt, sondern zur weiteren Aufklärung vertagt, nachdem der Anklagevertreter für Grabner eine hohe Zuchthausstrafe beantragt hatte."

S. 209:

"Auch das spricht dafür, daß die Erschießungen damals eigenmächtig ohne höheren Befehl erfolgt sind. Grabner berief sich zwar – wie der Zeuge Dr. Hansen glaubhaft bekundet hat – in der damaligen Hauptverhandlung auf angeblichen Befehl des RSHA, nachdem er in die Enge getrieben worden war. Vorher während des Ermittlungsverfahrens hatte er sich aber nicht darauf berufen. Seine Einlassung stand auch – so hat der Zeuge Dr. Hansen weiter ausgesagt – in Widerspruch zu den Aussagen einer Reihe von Zeugen."

S. 384:

"Jedermann ist das in § 211 enthaltene Tötungsverbot bekannt. Es galt auch im KL-Auschwitz gegenüber sog. 'Staatsfeinden'. Nicht einmal die NS-Machthaber und die höhere SS-Führung hatte den SS-Führern und Unterführern im KL-Auschwitz die Befugnis eingeräumt, (wozu sie allerdings auch gar nicht berechtigt gewesen wären) eigenmächtig Häftlinge zu töten."

S. 403:

"Nach der Aussage des Zeugen Laks sind auf jeden Fall zwei Häftlinge, nämlich Hess und Grünfeld oder Grünberg von Kaduk ausgesondert und anschließend getötet worden. Es konnte daher mit Sicherheit festgestellt werden, daß Kaduk bei dieser Selektion mindestens zwei Häftlinge für den Tod ausgesucht hat, die anschließend durch Zyklon B getötet worden sind. .... Der Angeklagte Kaduk hat in Abrede gestellt, einen Häftling beim Appell zusammen mit Clausen totgetrampelt zu haben. Er ist jedoch durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Dr. Skrein überführt worden, ..."

S. 404:

Der Angeklagte Kaduk hat in Abrede gestellt, jemals Häftlinge in Auschwitz getötet zu haben. Im Quarantänelager in Birkenau habe er – so hat er sich eingelassen – nie dienstlich etwas zu tun gehabt. Er sei nur im Stammlager eingesetzt gewesen. Im übrigen sei er um die fragliche Zeit malariakrank gewesen.

Der Angeklagte Kaduk ist jedoch durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Döring überführt worden."

S. 434:

"Denn bei Lagerselektionen wurde stets eine größere Anzahl von Häftlingen ausgesondert und durch Gas in den Gaskammern wurden stets nur größere Gruppen von Häftlingen getötet. Bei weniger als fünfzig Häftlingen 'lohnte' sich nach damaliger Auffassung der Aufwand, der mit einer LKW-Verladung und Vergasung in einer Gaskammer verbunden war, nicht."

S. 447:

"Es war allerdings nicht zu klären, ob alle dreitausend Menschen in einer einzigen Gaskammer gleichzeitig getötet worden sind oder ob sie auf verschiedene Gaskammern verteilt oder in einer Gaskammer nacheinander getötet worden sind."

S. 472:

"Schließlich haben die Zeugen Philipp Müller und Paisikovic, die im jüdischen Sonderkommando in den Krematorien tätig waren, glaubhaft bekundet, daß stets ein Arzt während des Vergasungsvorganges durch ein Guckloch den Todeskampf der eingeschlossenen Menschen beobachtet habe."

S. 472:

"Denn nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Hilse, der in der Güterabfertigung am Bhf. in Auschwitz tätig gewesen ist, kamen in der Zeit von Mai bis Juli 1944 allein aus Ungarn etwa 120 Güterzüge mit Juden an. Das bedeutet, daß an jedem Tag mindestens ein RSHA-Transport und an etwa 30 weiteren Tagen zusätzlich ein zweiter Transport angekommen sein muß. Es

Zivile Opfer der alliierten Bombenangriffe auf Dresden, Februar 1945

mußte daher Tag für Tag, häufig auch nachts selektiert werden. Es kam wiederholt vor, daß ein Transport noch nicht abgewickelt war, wenn bereits der zweite Güterzug mit RSHA-Juden einlief. Das haben mehrere Zeugen bekundet."

S. 542:

"Die Feststellung, daß von jedem der vier Transporte mindestens je zweitausend Menschen durch Zyklon B getötet worden sind, beruht auf folgendem: Nach der Aussage der Zeugin Dr. Böhm waren in jedem der Eisenbahnwaggons des Transportzuges, der am 29.5.1944 in Auschwitz Birkenau angekommen ist, über achtzig Personen. Der Zeuge Dr. Berner hat die Anzahl der Personen in einem Waggon auf über siebzig Personen geschätzt. Jeder Zug hatte nach Aussage des bereits erwähnten Zeugen Hilse, wenn er ausgelastet war, sechzig Waggons. Mit den Zügen aus Siebenbürgen wurden nach den übereinstimmenden Aussagen vieler Zeugen und der Angeklagten große Judentransporte nach Auschwitz gebracht. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der Zug mindestens 40 Waggons gehabt hat. Mit ihm sind daher, wenn man die Mindestzahl von siebzig Menschen pro Waggon zu Grunde legt, mindestens zweitausendachthundert Menschen nach Auschwitz transportiert worden. Da nie mehr als 25% in das Lager aufgenommen worden sind, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß von diesem Transport mindestens zweitausend Menschen in der Gaskammer durch Zyklon B getötet worden sind.

Für den Transport, der am 3.6.1944 in Auschwitz Birkenau ankam, gilt das gleiche."

S. 829:

"Die sog. 'Liquidierung' des Zigeunerlagers im Jahre 1944 ist bereits erwähnt worden. Im einzelnen hat das Schwurgericht auf Grund der Aussage der Zeugen Leischow, Bejlin, Bergmann, Amann, Barcz und Polak folgendes festgestellt: Im Juli 1944 wurde die Tötung der im sog. Zigeunerlager in Birkenau (Lagerabschnitt B II e) befindlichen Zigeuner, die dort familienweise untergebracht waren und keine Häftlingskleidung trugen, angeordnet. Zuvor sollten noch kräftige arbeitsfähige Zigeuner und solche, die in der Wehrmacht gedient hatten, ausgesondert werden. Das geschah auch. ... Am Abend des 31.7.1944 kamen zwischen 20 und 21.00 Uhr LKWs in das Zigeunerlager gefahren. ... Die Lagerstraße lag im Dunkeln. Danach wurden alle Blocks nach einander von den SS-Angehörigen 'geräumt'. ... Alle Zigeuner, die noch in dem Zigeunerlager gewesen waren, wurden in den Gaskammern in Birkenau durch Zyklon B getötet. ... Der Zeuge Bejlin hat die Aktion von Anfang bis zu Ende miterlebt. Er kannte die Verhältnisse im Zigeunerlager genau. Auch waren ihm aus seiner ärztlichen Tätigkeit eine Reihe von SS-Angehörigen bekannt."

S. 295:

"Im kleinen Krematorium wurden, soweit das feststellbar war, im Jahre 1943 keine Vergasungen mehr durchgeführt. Zu dieser Zeit waren bereits die vier neuen Krematorien im Betrieb. Zuvor dienten – ab Sommer 1942 – die umgebauten Bauernhäuser als Vergasungsräume. Fiel eines der Krematorien aus, so wurde das eine der beiden umgebauten Bauernhäuser noch weiter als Bunker V zu Vergasungen benutzt."

S. 579:

"Das Gericht hat keine Veranlassung, von Amts wegen Ermittlungen darüber anzustellen, wieviel jüdische ehemalige Häftlinge aus dem KL Auschwitz das Lager überlebt haben. Daß frühere jüdische Gefangene die Lagerzeit überlebt haben, steht mit Sicherheit fest. Denn das Gericht hat eine Reihe jüdischer Zeugen vernommen, die früher im KL Auschwitz gefangengehalten worden sind."

S. 85:

Beweisgrundlagen: Sachkundige Gutachten, glaubhafte Aussagen von Zeugen, Aufzeichnungen des eh. Lagerkommandanten Höss.

S. 107; Beweiswürdigung:

"Bei der Feststellung der individuellen Beteiligung der Angeklagten an den in dem Konzentrationslager Auschwitz begangenen Mordtaten, sei es an Massenmorden, sei es an Einzeltötungen, sah sich das Schwurgericht vor außerordentlich schwierige Aufgaben gestellt. Die Angeklagten selbst trugen zur Aufklärung nur sehr wenig bei. Soweit sie eine Beteiligung zugaben, schwächten sie diese ab, stellten sie verzerrt dar oder hatten stets eine Reihe von Ausreden zur Hand. Die wenigen zur Verfügung stehenden Urkunden dienten im wesentlichen nur der Aufklärung allgemeiner Dinge, konnten jedoch über die individuelle Schuld der Angeklagten kaum Aufschluß geben.

Das Gericht war somit bei der Aufklärung der von den Angeklagten begangenen Verbrechen fast ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen. Ist ein Zeuge schon nach allgemeiner Erfahrung nicht immer ein sicheres Beweismittel, so galt dies in diesem Prozeß umso mehr, weil die Zeugen über Dinge aussagen mußten, die bereits 20 Jahre zurückliegen. Hinzu kommt, daß kaum Zeugen vorhanden waren, die als neutrale Beobachter die Vorfälle im KZ Auschwitz miterlebt haben. Die Zeugen, die als ehemalige Angehörige der Waffen-SS im KL-Auschwitz tätig waren, waren .... meist wenig ergiebig."

S. 109:

"Denn dem Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens im Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw. Eine Überprüfung der Zeugenaussagen war nur in seltenen Fällen möglich."

Diese Auszüge aus der 920 Seiten umfassenden Urteilsbegründung des Mammutprozesses gegen 20 Angeklagte können zweifellos nur Strukturen jenes Prozesses aufzeigen, die von allgemein-historischem Interesse sind, zumal Ausführungen, die sich mit den einzelnen Angeklagten befassen, tunlichst ausgespart blieben. Schon aus den Zitaten ist deutlich geworden, in welchem Maße Feststellungen für historische Ereignisse einzig und allein auf Grund von Zeugenaussagen getroffen worden sind, ohne ergänzende Beweisstücke, in welchem Maße Vernichtungen durch Gas behauptet wurden allein auf Grund von Zeugenaussagen über Transporte. Es ist auffallend, wie oft von Gaskammern und Vergasung gesprochen wurde, ohne auch nur anklingen zu lassen, daß man über Einzelheiten, wie eine solche Gaskammer aussah, welche Kapazität sie hatte, wie die technische Bewältigung solcher großen Vernichtungszahlen überhaupt möglich war, daß Zyklon B verseuchte Räume erst 20 Stunden entlüften mußten, ehe sich dort überhaupt jemand betätigen konnte, wie und mit welchem Brennstoff verbrannt wurde usw. überhaupt keine bzw. so gut wie keine

näheren Nachforschungen angestellt und für erforderlich gehalten hat.

Daß Vergasungen leichtfertig behauptet wurden, geht besonders aus S. 97 der Urteilsbegründung hervor, wo festgestellt wird, daß ab und zu Transporte geschlossen in das Gas geführt wurden und erst anschließend die Arbeitsfähigen eingekleidet und in die Lagerstärke aufgenommen wurden. Vieles bleibt fraglich: Da gab es Korruption und keine Disziplin unter der SS, da gab es Gelage mit Häftlingen, Kapos und SS-Angehörigen, dabei soll jeder gewußt haben, was in Birkenau vor sich ging, und dennoch waren alle ahnungslos, und es gab so gut wie keine Zwischenfälle. Da gab es einen hohen Grundwasserspiegel im gesamten Lagergebiet, so daß Entwässerungsgräben gegraben werden mußten, und trotzdem waren trockene Gräben zum Verbrennen von Leichen möglich. Weder wurde danach gefragt, mit welchem Brennmaterial verbrannt wurde, noch was mit der Asche geschah, wo und wie das Brennmaterial herbeigeschafft und gelagert wurde. Wie konnte das Krematoriumspersonal im Erdgeschoß arbeiten, während im Kellergeschoß mit Zyklon B vergast wurde? Wie konnten im Kellergeschoß die Menschen ahnungslos in die Entkleide- und Vergasungsräume gehen, wenn doch der Verbrennungsgeruch, der von einem Stockwerk darüber ausging, meilenweit zu riechen war und die Flammen wer weiß wie weit zu sehen waren? Das Gericht hatte nach all dem nicht gefragt, auch nicht nach Luftaufnahmen der US-Airforce, obwohl diese in den amerikanischen Archiven vorlagen. Dem Historiker bleibt in der Tat nur das Wundern (Zweifeln soll ja nicht mehr erlaubt sein).

So muß es gleichermaßen unbefriedigend bleiben, wenn das Gericht Anzahl und Stärke von Transporten auf Grund von Zeugenaussagen feststellt, ohne offensichtlich andere Beweisstücke heranzuziehen, nicht einmal jene, von denen das Gericht behauptet hatte, daß es sie gegeben habe: nämlich die in elf- bis zwölffacher Ausfertigung vorliegenden Zugangslisten der in die Lagerstärke aufgenommenen Häftlinge, also auch jener 10 - 25% Arbeitsfähigen der Transporte. Es wäre nicht verständlich, daß keine einzige dieser vielen Listen den Krieg überstanden haben sollte, an Hand deren man konkrete Fakten sicher einwandfrei feststellen und Zeugenaussagen hätte überprüfen können.

Zwar ist angeklungen, daß es einige Betriebe gab, in denen Häftlinge arbeiteten, doch Näheres hierüber war aus der Urteilsbegründung nicht zu erfahren. Sicher war es nicht Aufgabe des Gerichts, dies alles aufzuhellen, doch wird hierdurch deutlich, wie sehr sich historische Forschung von juristischer Verfahrensweise unterscheidet. Grundsätzlich aber ist darauf hinzuweisen, welches Gewicht das Gericht Dokumenten zugewiesen hat, die für die historische Forschung noch lange nicht als einwandfrei, d.h. authentisch erkannt worden sind, selbst wenn Sachgutachter des Instituts für Zeitgeschichte in München jene als echt ausgewiesen haben. Auch bleibt festzuhalten, daß das Gericht die vorgetragenen Sachgutachten der Vertreter des Instituts für Zeitgeschichte als richtig unterstellt, jene aber keineswegs von der Sache überprüft hat, und daß Sachgutachten schließlich nur von jener einen offiziellen Instanz zugelassen worden waren bzw. ermöglicht wurden, die vom gleichen politischen Willensträger zumindest den größten Teil des Gehalts beziehen, wie die Staatsanwaltschaften. Daß das Gericht die Kriegsschuldfrage wie seit 1945 üblich deklarierte und von daher deutsche Schuldhandlungen a priori ableitete, wirkte sich natürlich auch auf die Gesamtdiktion der Prozeßführung aus.

Industriegelände

Auschwitz

Gab es nun Gaskammern in Majdanek oder nicht ?

PRESSEBERICHT :

Frankfurter Allgemeine Zeitung
16. Februar 1980, S. 7

Das grauenvolle Sterben im Chaos von Majdanek

– Ein neues Bild von dem Vernichtungslager –

".... Gleichwohl blieb es dem West-Berliner Professor Wolfgang Scheffler, der jetzt in dem Prozeß den letzten Teil seines zeithistorischen Gutachtens erstattet hat, vorbehalten, dieses Bild noch einmal zu korrigieren. Scheffler hatte Gelegenheit, die vor allem in polnischen Archiven liegenden Urkunden über Majdanek gründlich zu studieren. Es ist der bürokratischen Akribie der SS zu verdanken, daß damals Mengen von Akten und Dokumenten über Majdanek angefertigt wurden und im Jahre 1944 bei der überstürzten Flucht vieler SS-Dienststellen erhalten blieben. Die Summe der zeithistorischen Quellen ist beinahe unbegrenzt: Bauleitpläne, Inspektionsberichte, Beschwerden, Rügen, Befehle, Fahrpläne der Reichsbahn, Abrechnungen über Menschentransporte in Güterzügen, der tägliche Papierkrieg um Lebensmittelkarten, Munitions- und Treibstoffzuteilungen. Vor allem aber belegen die Dokumente, die Scheffler auswerten konnte, wie sehr Himmler, der Reichsführer der SS, in seiner ganzen persönlichen Unfähigkeit in Majdanek ein "Chaos" organisierte, das er gar nicht anstrebte.

Das Fazit dieses Gutachtens läßt sich in drei Thesen formulieren: Majdanek war entgegen einem auch heute noch verbreiteten Irrtum nicht als reines Vernichtungslager für Juden geplant worden wie etwa die Lagerkette Treblinka-Belzec-Sobibor; in Majdanek sind nicht, wie das in sowjetischen und polnischen Darstellungen immer noch behauptet wird, eine Million, sondern etwa 200.000 Menschen getötet worden und umgekommen; schließlich geriet das Lager Majdanek den Bewachern von der SS zeitweilig so sehr außer Kontrolle, daß die Technik der "Endlösung" in all ihrer Perfidie hier schließlich nicht mehr funktionierte.

Dies alles hat natürlich Gründe, die inzwischen wissenschaftlich belegbar sind. Himmler hatte im Jahre 1941 das utopische Ziel, die Polen völlig aus dem "Generalgouvernement" zu vertreiben und es mit Deutschen zu besiedeln. Für den "Ostraum" galt die Parole: Beherrschen, verwalten, ausbeuten. Die Idee, im Gebiet von Lublin, wo der höhere SS- und Polizeiführer Odilo Globlocnik die Befehlsgewalt hatte, ein riesiges Produktionsarsenal für die SS zu schaffen, kam Himmler im Juli 1941. Urkunden beweisen, woran er dachte: Uniformfabriken, Schuhfabriken, Holzwerke, Metallwerke, Steinbrüche, also Versorgungsbetriebe jeglicher Art in Unabhängigkeit von der Wehrmacht. Die Wehrmacht freilich sollte für diese Arbeit die sowjetischen Kriegsgefangenen liefern, zunächst 100.000, dann 125.000, schließlich 150.000 Mann. Der Tarnungsbegriff "Kriegsgefangenenlager Lublin-Majdanek" war der SS dabei auch deshalb durchaus willkommen, weil sie von hier aus die technische Vorrüstung für die zur Tötung der Juden zu errichtenden Vernichtungslager Treblinka, Belzec, Sobibor und Chelmno betreiben konnte.

In Lublin sollte alles von Anfang in großem Stil angelegt werden, von Großwäschereien über die Fabrikhallen bis zu den Krematorien. Doch die an Himmlers Berliner Schreibtisch betriebenen Pläne, obwohl ununterbrochen in Befehle nach Lublin umgesetzt, hatten mit den Realitäten auf dem Großbaugelände von Majdanek nie etwas gemein. Etwa zwei Drittel der als Arbeitskräfte eingesetzten Kriegsgefangenen starben binnen weniger Monate an Entkräftung und Unterernährung dahin.

Schon im Winter 1941 beschrieb die SS-Bauleitung in Majdanek das sich abzeichnende Chaos: ständig entweichende Gefangene, kein Treibstoff, kaum Baumaterial, zu wenig Transportmittel, dazu Schneestürme und klirrender Frost. Himmlers Wahn von einem Muster-KZ als Produktionsstätte in der Regie der SS wurde bald auch vom Reichsverkehrsministerium durchkreuzt. Dort befürchtete man ernste Störungen bei der Versorgung der Front für den Fall, daß die SS weiterhin für ihre Zwecke täglich Hunderte von Güterwagen und Lokomotiven reklamiere.

Im Tauziehen der verschiedenen Behörden, mal SS, mal Wehrmacht, mal Reichsbahn, geriet das Lager Majdanek zu einem kaum mehr vorstellbaren Zentrum des Mordens und des Sterbens. Brunnen, die man für Trinkwasser niederbrachte, versiegten. Die Entwässerung versagte ganz und gar. Die Abortgruben quollen über. Der erste Lagerchef, Standartenführer Koch, war derart korrupt, daß sogar die SS ihn der Bereicherung und des Mordes an Gefangenen beschuldigte. Offiziell war es zwar verboten, Gefangene zu prügeln, in der Praxis aber war Disziplin nur noch durch wilde Schießereien der Wachmannschaften herbeizuführen. Das Lager war kaum gesichert. Seuchen griffen so sehr um sich, daß auch die Bewacher um ihr Leben fürchteten. Tausende starben dahin, zunächst Kriegsgefangene, dann Zivildeportierte, schließlich auch sogenannte Arbeitsjuden.

Als Himmler erkannte, daß man mit todkranken Kriegsgefangenen nicht arbeiten konnte, kündigte er 100.000 männliche und 50.000 weibliche Juden als Arbeitskräfte an. Zu einer Produktion von Gütern jedoch kam man in Majdanek auch im Jahre 1942 kaum. Die Lagerführer – Koch, Kögel, Florstedt, Weiß, Liebehenschel – wurden alle paar Monate ausgewechselt, meistens abgelöst wegen Korruption und Unfähigkeit.

Die SS hat sich das Chaos von Majdanek selbst bescheinigt. SS-Untersuchungsführer rügten, daß die Taschen der Wachmannschaften voller Gold und Devisen steckten. Das SS-Hygieneamt stellte nach einer Inspektion fest, Brunnen seien direkt neben Abortgruben gebohrt worden, die Seuchengefahr sei nicht gebannt. Waschbaracken seien nicht vorhanden, die Kläranlagen seien funktionsunfähig. Mit der "Ausstattung der KZs im Altreich", so zynisch das heute klingt, sei Majdanek nicht

entfernt zu vergleichen. Stahlbeton stehe nicht zur Verfügung, die Stromversorgung und das Problem der Wassergewinnung seien "nicht gelöst".

In diese Situation hinein kamen dann von Mitte 1942 an laufend jene Juden, die Himmler als Arbeitskräfte avisiert hatte. Der Historiker Scheffler ist, obwohl in Majdanek schließlich auch Gaskammern gebaut wurden, heute davon überzeugt, in diesem Lager sei allenfalls jedes vierte der Opfer mit Zyklon in den Gaskammern getötet worden. Er meint aufgrund der Dokumente heute sagen zu können, daß auf das Konto der regelmäßig vorgenommenen Massenerschießungen (etwa bei der "Aktion Erntefest" Anfang November 1943) fünfzehn Prozent der Todesopfer kämen; sechzig Prozent der vielleicht 250.000, wahrscheinlich aber 200.000 Menschen, die in Majdanek ihr Leben verloren, aber seien schlicht dahingestorben, seien das Opfer von Seuchen, von Hunger und Durst geworden.

So ergibt sich von Majdanek ein in gewisser Weise neues, doch nicht weniger grauenhaftes Bild: Majdanek war unter allen Mordunternehmen der SS jenes Projekt, bei dem ihre Organisation versagte. Da Himmler aber ausgerechnet dieses "KZ Lublin", wie es von 1943 an hieß, gleich einem Lieblingsprojekt an seiner persönlichen Befehlsleine führte, mißriet es zu einem Ort des Massensterbens, der selbst Inspizienten der SS zu Kritik bewog.

Als Himmler in Berlin immer noch davon träumte, Majdanek könnte eines Tages zum zentralen Nachschublager für die gesamte Waffen-SS im Osten werden, nahte am Stadtrand von Lublin die Stunde der Befreiung: Am 24. Juli 1944 konnten deutsche und polnische Häftlingskommandos endlich die recht schwach gewordenen Reste der SS-Wachmannschaften überwältigen; wenig später marschierte die Rote Armee ein. "

□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□

Liest man einen solchen Artikel in der Frankfurter Allgemeinen, so ist der Eindruck wie gewünscht und üblicherweise wie gehabt. Vollmundige Empörung über ein böses Kapitel deutscher Geschichte, — wobei es auf die Fakten nicht so genau ankommt. Denn wegen "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" kann sich kein Angehöriger der so Verunglimpften beim Staatsanwalt beschweren. Auch daß unentwegt über "böse Kapitel" aus der Geschichte "der anderen" wortlos hinweggegeistert wird, sollte uns Deutsche nicht mehr wundern, — für "Befreier" gelten halt andere Maßstäbe!

Doch sezieren wir diesen Artikel einmal auf seine ausgeführten Fakten:

1.) Dank der bürokratischen Akribie der SS liegen Mengen von Akten und Dokumenten über Majdanek vor. Die vorhandenen zeithistorischen Quellen sind beinahe unbegrenzt, Baupläne, Inspektionsberichte ....

2.) 1944 gab es eine überstürzte Flucht vieler SS-Dienststellen.

3.) Himmler, persönlich unfähig, organisierte ein nicht gewünschtes "Chaos".

4.) Es war ein weitverbreiteter Irrtum, zu behaupten, Majdanek wäre ein reines Vernichtungslager gewesen. Nicht 1 Million, sondern etwa 200.000 Menschen sind dort getötet worden und umgekommen: oder an anderer Stelle, 60% dieser Zahl sind das Opfer von Seuchen, Hunger und Durst geworden.

5.) Das Lager Majdanek geriet den SS-Bewachern zeitweilig außer Kontrolle, so daß die "Technik der Endlösung" nicht mehr funktionierte.

6.) Himmlers Idee war 1941, im Gebiet von Lublin (also auch Majdanek) ein "Muster-KZ als Produktionsstätte", ein riesiges Produktionsarsenal für die SS im großen Stil zu schaffen (Uniform-, Holz-, Metall-, Versorgungsbetriebe, Großwäschereien ....). Dies war ein Wahn.

7.) Als Arbeitskräfte sollten Kriegsgefangene dienen.

8.) Der Begriff "Kriegsgefangenenlager" war jedoch nur Tarnung.

9.) Der Tarnungsbegriff war willkommen, weil von hier aus die technische Vorrüstung für andere Vernichtungslager betrieben werden konnte. (Was das heißen soll, war nicht zu ermitteln).

10.) Es gab ein Großbaugelände in Majdanek. Dort starben 2/3 der als Arbeitskräfte eingesetzten Kriegsgefangenen.

11.) Das Lager war kaum gesichert, ständig entwichen Kriegsgefangene.

12.) Es gab keinen Treibstoff, kaum Baumaterial, zu wenig Transportmittel, dazu Schneestürme und Frost.

13.) Das Reichsverkehrsministerium durchkreuzte des Reichsführers Pläne.

14.) Im Tauziehen der verschiedenen Behörden geriet das Lager Majdanek zum Zentrum des Mordens und Sterbens.

15.) Der korrupte Lagerchef Koch wurde von der SS der Bereicherung und des Mordes beschuldigt; die nachfolgenden Lagerführer waren auch korrupt und unfähig.

16.) Disziplin war nur noch durch wilde Schießereien der Wachmannschaften herbeizuführen.

17.) Seuchen griffen um sich, auch die Bewacher fürchteten um ihr Leben.

18.) Im Projekt Majdanek hat die SS-Organisation versagt, obwohl Himmler es an seiner Befehlsleine führte.

19.) Als die Rote Armee bereits am Stadtrand von Lublin stand und nur noch schwach gewordene Reste der Wachmannschaften vorhanden waren, träumte Himmler noch von Majdanek als zentralem Nachschublager für die gesamte Waffen-SS im Osten.

Geht man diese "Erkenntnisse" der Frankfurter Allgemeine wissenschaftlich-sachlich durch und versucht, ein System der Logik und technischen Möglichkeiten zu ordnen, so stellt man resignierend fest, daß da kaum noch etwas zu einander paßt, außer allerdings die durchgängige Methode breitkalibrigen Trommelfeuers, bei dem dann niemand mehr so genau nachdenkt.

Gutachten KL-Majdanek

Dem voranstehenden Zeitungsartikel der "Frankfurter Allgemeine" liegen folgende Aussagen des Gutachtens von Prof. Dr. Scheffler zu Grunde:

1) "Deutschbesiedlung des gesamten Distrikts Lublin durchzuführen und darüber hinausgehend (Zielbild) in Anschluß an die nordisch bzw. deutschbesiedelten baltischen Länder über Distrikt Lublin einen Anschluß an das deutsch besiedelte Siebenbürgen herzustellen." — Dieser mysteriöse "Brief" eines "Hstuf. Hellmut Müller an den Chef des RuSHA, — Personalakte Globocnik vom 15. Oktober 1941" bleibt beim Gutachter ohne quellenkritische Analyse und wird als authentisch und allgemein-verbindlich dargestellt, obgleich der Inhalt hahnebüchender Unsinn ist.

2) "Zur Realisierung dieser utopischen Bevölkerungspolitik beabsichtigte Himmler ... Lublin zu einem Schwerpunkt zentraler SS-Behörden der verschiedensten Art zu machen."

3) Das Lager Majdanek sollte Arbeitskräfte und Werkstätten stellen.

4) Das Krematorium in Majdanek bestand laut Gutachten — Bezug ein Vorentwurf "MM,M 805" — aus "5 Stück Muffelöfen mit je 3 Muffeln für 2 Mann, so daß in einer Stunde 60 Mann eingeäschert werden können". — Also Verbrennung incl. all der zusätzlichen Arbeit pro Leiche = 30 Minuten, — eine technische Unmöglichkeit. Im Gutachten wird jedoch auf diese technische Unmöglichkeit nicht hingewiesen.

5) In Lublin wurden auch alle Sicherheitsmaßnahmen außer Acht gelassen, wie der Massenausbruch der Kriegsgefangenen sowie die ständigen Einzelfluchtfälle beweisen.

6) Im Majdanek KL-Bekleidungswerk waren nur 10 Aufseherinnen bei über 2.000 Häftlingen, davon 1.300 im Arbeitseinsatz, vorhanden.

7) Im Januar 1942 mußte Himmler klar geworden sein, daß sein Plan vom Spätsommer 1941, sich einen Anteil an sowjetischen Kriegsgefangenen zu sichern, nicht zu verwirklichen war. (Zu viele waren an mangelhafter Organisation, Hunger und Seuchen gestorben).

8) Das Eisenbahnnetz von Lublin war eingleisig und bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit von Wehrmachttransporten beansprucht, der Bahnhof Lublin infolge des Stockens der Nachschubtransporte ständig bedrängt, so daß seine Aufnahmefähigkeit wiederholt für längere Zeit völlig erschöpft war.

9) Alle Planungs- und Bauentwürfe des KL-Majdanek mußten von der Bauinspektion in Krakau sowie der Bauleitung Lublin vorgeprüft und dem Hauptamt in Berlin zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei von dort angeordnete Änderungen berücksichtigt werden mußten. Dies bedeutete aber auch, daß sich der Ausbau des Lagers nicht im Geheimen vollzog.

10) Die Wasserversorgung des Lagers war und blieb unzureichend, auch nach Anschluß an die ebenfalls problematische Wasserversorgung der Stadt Lublin; dies verursachte eine latente Seuchengefahr.

11) Eine Rekonstruktion der Krematorien und Gaskammern im KL-Majdanek ist auf Grund des lückenhaften Dokumentenmaterials nicht möglich. Ja, "es ist sehr störend festzustellen, daß in der bisherigen Literatur und auch anderen Unterlagen ... diese Zusammenhänge über den Bau von Krematorien und Gaskammern nie richtig untersucht worden sind", — obwohl "eine ganze Reihe von Organisationen bzw. Ämtern mit diesen Dingen in Zusammenarbeit mit Privatfirmen tätig waren". (Man vergleiche Punkt 4) "Muffelöfen").

12) Noch im Mai 1942 stellte die Bauinspektion in Krakau fest, daß die Planung für eine Entlausungsbaracke, einen Leichenschuppen und ein Krematorium noch keine Bauanträge ermöglichen. Wann genau "das große Krematorium" im Jahre 1943 gebaut (Sommer/Herbst ?) und fertiggestellt (Dezember ?) wurde, läßt

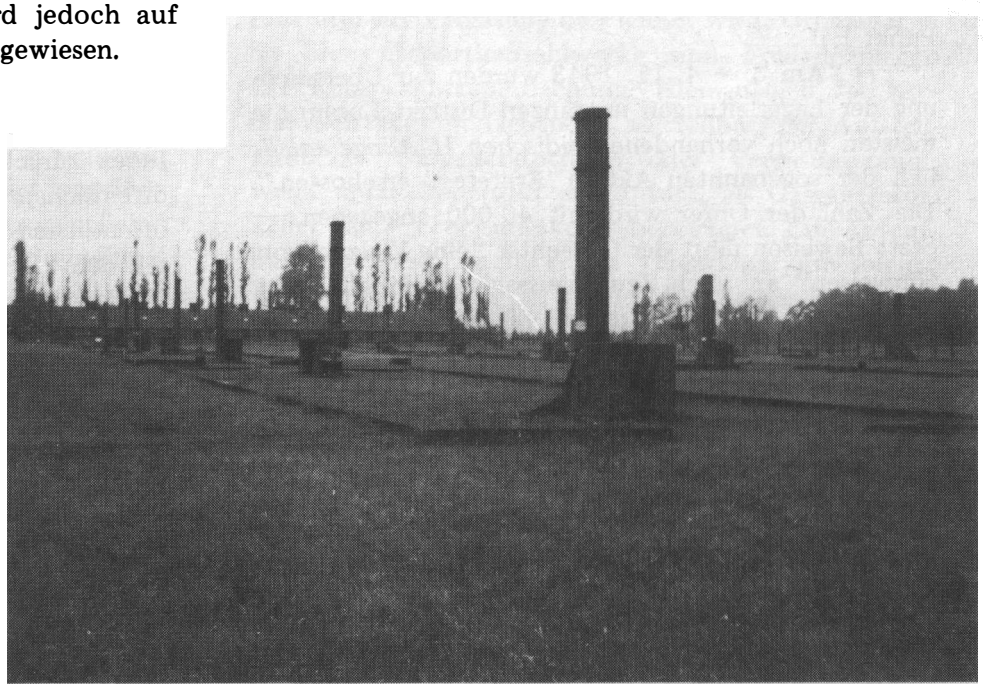

Birkenau, Teilansicht 1977

sich nicht näher bestimmen. Was "großes" und "kleines" Krematorium bedeuten, wird nicht definiert.

13) "Die Frage, ob in den beiden Krematorien Vergasungsräume bestanden, wenn ja, ob sie benutzt wurden, kann nach den wenigen vorhandenen Unterlagen nicht beantwortet werden."

14) "Auch der Gang der Errichtung des Gaskammerkomplexes läßt sich nach den vorhandenen Unterlagen nicht rekonstruieren." — N a c h dem Krieg sind jedoch Gebäude — Badebaracken — vorzufinden, die zeigen, "daß sowohl Vorrichtungen für die Vergasung mit Zyklon-B als auch mit Kohlenoxydgas bestanden". Ein Verzeichnis über die Konstruktion der an der Gaskammer vorhandenen Öfen und ihre Funktion liegt im Museum in Majdanek. — Der Beschreibung nach handelt es sich ebenfalls um ein Nachkriegsprodukt, denn sonst hätte sich das Fehlen solcher authentischen Unterlagen ja nicht "störend" bemerkbar gemacht. Auch wäre sonst nicht nötig gewesen, darauf hinzuweisen, daß "dieser Komplex vornehmlich durch Zeugenaussagen aufzuhellen" wäre. Man beachte noch einmal Punkt 13)! — Dennoch folgert der Gutachter aus diesem Sachverhalt, daß im KL Majdanek Vergasungseinrichtungen vorhanden gewesen wären, "deren Opferzahl nicht abzuschätzen ist".

15) Zyklon-B wurde von der Firma Tesch & Stabenow in Dessau nicht etwa als "Geheime Reichssache" geliefert; Mitteilungen erfolgten zuweilen auf Postkarten. Zyklon-B war ein weltbekanntes Entwesungsmittel.

16) Eine zahlenmäßige Erfassung der KL-Häftlinge in Majdanek scheitert an der Unvollständigkeit der Unterlagen und an der nicht zu ermittelnden Zahl weggeführter Transporte. — Man erinnere sich in diesem Zusammenhang der Unmengen vorhandener Unterlagen dank der bürokratischen Akribie der SS, Punkt 1.)!

17) "Am 3. + 4. 11. 1943 wurden zur Überraschung der Lagerleitungen im ganzen Distrikt Lublin die meisten noch vorhandenen jüdischen Häftlinge anläßlich der sogenannten Aktion 'Erntefest' erschossen." Die Zahl der Opfer wird mit 40 000 angegeben. — Statt Beweisen führt der Gutachter "eine Vielzahl von Hinweisen" an, auch Zeugenaussagen und hält selbst "intensivere Nachforschungen" für nötig, um die Anzahl der Opfer näher zu bestimmen; es können auch "bis zu 18.000 " gewesen sein, vielleicht auch 4.500. — Wer das Kennwort "Erntefest" geprägt und einen solchen Erschießungsbefehl erteilt, die Maßnahme mit wem durchgeführt hat, wird nicht erwähnt. Auch wird nichts über Funde ausgesagt, die die Sowjets nach dem Krieg Gelegenheit hatten, der Weltöffentlichkeit vorzuweisen, zumal sie ja wußten, wo die Erschießungen stattgefunden haben sollen. Insofern ist von Funden bis heute nichts bekannt, was der Gutachter indessen verschweigt.

18) Zur Sterblichkeit im KL-Majdanek gibt es nur wenige Unterlagen, die jedoch eine enorm hohe Sterblichkeit ausweisen.

19) Gesicherte Opferzahlen sind schwierig zu ermitteln. Die Zahl "über eine Million" ist falsch. "Wesentlich abgesicherter sind die Schätzungen der polnischen Justiz". — Warum diese "Schätzungen abgesichert" sein sollen, wird nicht erwähnt. Jedenfalls nach diesen "Schätzungen" sollen "mindestens" 60-80.000 Juden dort getötet worden sein. "Berücksichtigt man dabei, daß ca 25% aller Opfer vergast wurden, ca 60% starben, während der Rest erschossen oder auf andere Weise getötet wurde, so ist die Zahl von ca 200.000 bis 250.000 umgekommener Menschen eine annähernd realistische Schätzung." — Womit die "Vergasung" bewiesen sei, wird nicht erwähnt. Nach Punkt 13) konnte diese Frage bekanntlich nach den vorhandenen Unterlagen nicht beantwortet werden.

20) "Alle Zahlenangaben können jedoch angesichts der unvollständigen Anhaltspunkte nur Annäherungswerte sein." "Daß in Majdanek Zehntausende von Menschen umkamen, ist eine Tatsache." — Ob diese Zahl nun auch auf Grund unvollständiger Anhaltspunkte ermittelt wurde (siehe "alle Zahlenangaben") bzw. womit diese "Tatsache" nun als Tatsache bewiesen ist, wird nicht erläutert.

Dem Gutachter Prof. Scheffler ist wohl zuzustimmen, daß schon ein Opfer zu viel gewesen wäre, doch berücksichtigt er mit keinem Wort, daß damals an der Front täglich Tausende deutscher und verbündeter Soldaten, und in der Heimat Frauen und Kinder starben und daß Krieg herrschte, für den keineswegs Deutschland — schon gar nicht allein — verantwortlich war, und dieser Krieg vom Gegner in unüberbietbarer Bestialität geführt wurde.

An dieser Frage schließlich fängt jede Bewertung an. Doch leider setzt man sich gerade mit diesen Zusammenhängen nicht öffentlich wissenschaftlich auseinander, sondern greift auf den mittelalterlichen Index zurück, um Bücher solcher Analysen aus dem öffentlichen Verkehr zu verbannen und damit aus der öffentlichen Diskussion auszuschließen. Abschließend sei dem Leser noch durchgegeben, daß selbst die "Holocaust-Historiker" seit Kriegsende durchgängig festgestellt haben, daß Majdanek k e i n Vernichtungslager gewesen ist. Ihnen standen seit 1945 die gleichen Forschungsquellen wie Herrn Prof. Scheffler zur Verfügung, mit Ausnahme freilich jener, die man erst Jahrzehnte nach Kriegsende angefertigt hat.

****

Und was macht das Gericht aus diesem Gutachten? Die Entscheidung in diesem Fall steht noch aus. Nach bisheriger Praxis wurden Gutachten dieser Art jedoch als überzeugend gewertet und nicht im einzelnen untersucht.

Gedanken zur Hochtemperatur Feuerungstechnik

Brief

Sehr geehrter Herr Walendy!

Als Eisenhütten-Ingenieur bin ich mit der sowohl für Siemens-Martin-Öfen der Stahlmetallurgie als auch mit der für Krematoriumsöfen erforderlichen sogen. Hochtemperatur-Feuerungstechnik mittels Brennstoffen näher vertraut. Ich beziehe mich auf die ältere bis etwa 1950 übliche, heutzutage veraltete, Technik mit Festbrennstoffen. Diese wurden mit Luft und etwas Wasserdampf zu einem an CO-(giftig), H_2- und N_2 (als Ballastgas) haltigen angereicherten Brenngas geringer Verbrennungswärme vergast. Daher wurden für dieses Schwachgas die von Friedrich Siemens erfundenen Gasgeneratoren benötigt. Als Festbrennstoff einsetzbar ist hierbei Koks, jedoch nicht Steinkohle.

Eine Hochtemperatur-Verfeuerung mit Luft erfordert bei solchem Schwachgas eine Vorwärmung von Schwachgas und Luft. Die Wärmeenergie für diese Vorwärmung ist durch die ausziehenden Feuerungsabgase des Feuerungsraumes, etwa dem Siemens-Martin-Ofen oder den Kremationsraum-Heizzügen zu erhalten. Ein Verfahren für solche Vorwärmung ist die als Regenerativ-Feuerung oder Umschalt-Feuerung bezeichnete Methode, erfunden von Wilhelm Siemens. Übrigens sind Friedrich und Wilhelm Siemens Brüder des bekannten Elektrotechnikers Werner von Siemens.

Bei dieser Umschalt-Feuerung werden vier feuerfest ausgemauerte, während des Betriebes unzugängliche Vorwärmkammern, in ihnen aufgemauerte Steingitter aus Feuerfest-Steinen, benutzt, und zwar zwei Luftkammern und zwei Gaskammern. Ein Kammerpaar wird zu jedem Betriebszeitpunkt durch Feuerungsabgas beheizt, ein Kammerpaar wärmt vor, und zwar die Luftkammer die Verbrennungsluft, die Gaskammer das Schwachgas, danach gelangen Gas und Luft zum Brenner. Ist das beheizte Kammerpaar auf etwa 1.200 Grad C aufgeheizt und hat das vorwärmende Kammerpaar infolge des Vorwärmens etwa 900 Grad C erreicht, wird umgeschaltet, es werden also die Funktionen der zwei Kammerpaare umgewechselt; etwa alle 20 min wird üblicherweise solche Umschaltung vorgenommen.

Eine Gaskammer kann unfallfrei insbesondere frei von Explosionsgefahr infolge Miteindringens von Luft, nur betrieben werden, wenn eine Zufuhr von Schwachgas bei Kammertemperatur ab etwa 800 Grad C erfolgt und das Schwachgas unter Überdruck, etwa um 20 mm WS, gegen Außenatmosphäre steht. Während des Betriebszustandes ist daher eine solche Kammer fest verschlossen und unbegehbar. Wollte man unter Konstruktionsänderung Mannlöcher einbauen solcher Art, daß im Betriebszustand Möglichkeit des Zutritts bestände, würde mit Öffnen eines Mannlochdeckels Außenluft in die Gaskammer einwirbeln und dieses zur Explosion der Kammer führen. Eine Gaskammer einer Regenerativ-Feuerung kann also keine Tötungseinrichtung für Menschen im Sinne des in der KZ-Diskussion üblichen Gaskammerbegriffs sein.

Mehrere Gasgeneratoren wurden zusammengefaßt zu einer Gasgeneratorenanlage oder Vergasungsanlage, da die Bildung von Schwachgas aus Koks im Gasgenerator als Vergasung bezeichnet wird. Großanlagen für Siemens-Martin-Stahlwerke sind Freilandanlagen mit Regenschutzüberdachung. Kleinanlagen für Krematorien sind in Gebäuden aufstellbar, der Aufstellraum als Gasgeneratorraum oder Vergasungsraum, wenn unter Bodenflur angeordnet, als Gasgeneratorkeller oder Vergasungskeller bezeichnet. Ein Aufenthalt von Personen in einem Vergasungsraum solcher Art ist ungefährlich, er ist zum Zwecke der Bedienung der Gasgeneration sogar erforderlich.

Bei den Überlegungen, wie es zur Entwicklung des Gaskammerbegriffs im Sinne der üblichen KZ-Diskussion gekommen sein mag, wäre es von Interesse, das oben dargelegte Vokabular technischer Begriffe der Schwachgas-Regenerativ-Feuerung mit einzubeziehen.

In meinen Bemühungen, das "heiße Generalthema" mit kremationstechnischen Daten anzureichern, bin ich nun nach mühevollen Recherchen zu einigen Zwischenschritten gekommen.

Namentlich habe ich durch eingehende Besichtigung mit sachkundiger Führung im Krematorium des

Lagerkomplex Auschwitz, Aufnahme 1977

Friedhofs Hamburg-Öjendorf, der modernsten Großanlage Europas derzeit, ausgerüstet mit vier Volkmann-Ludwig-Öfen mit Erdgasvorheizung, mich in die moderne Kremationstechnik eingeführt. Diese heutige Brennkammer-Kremation in Schamott ausgekleideten Brennkammern mit 600 Grad C Kuppeltemperatur bei Zufuhr unvorgewärmter Luft als Oxydationsmittel stellten eine völlig andere und weit leistungsfähigere Art der Verbrennung dar als die alte Heißluft-Kremation mit Feuerungsgasvorheizung auf 1.200 Grad C Kammertemperatur und anschließende Sargeinfahrung und hierauf erfolgende Oxydation mit Heißluft um 1.200 Grad C bis 1.400 Grad C.

Maßgeblich für die heutige Brennkammer-Kremation ist es, daß die Erdgas-, Stadtgas- oder Heizöl-Vorheizung nur der Anfangsanwärmung der Kammer auf 600 Grad C bei Betriebsaufnahme dient und dann mehrtägig bis Betriebsende im ununterbrochenen Dreischichtenbetrieb, je Schicht 8 Stunden, drei Schichten also 24 Stunden, gefahren wird, also kontinuierlich dann eine Kremation nach der anderen erfolgt. Für diesen kontinuierlichen Betrieb dient das Sargholz als Brennstoff, weswegen Feuerbestattungssärge aus gewachsenem Holz mit Lackierung nur aus Knochenleimlacken mit etwa 40 kg Sargholzgewicht je Leichnam von durchschnittlich 50 kg Gewicht vorgesehen werden. Selbst unter wärmetechnisch optimalen Umständen wird zur Totalkremation mit nur mineralischen Feststoffrückständen dermaßen viel Brennstoff benötigt. Hierbei ist man erfreut, die Kremationsleistung während Dauerbetrieb eines Ofens auf 6 bis 7 Einäscherungen je Schicht, also 50 Minuten bis 70 Minuten je Leichnam, gebracht zu haben, was einen Fortschritt gegenüber der alten Heißluft-Kremation bedeutet, wo eine Einäscherung nach Fachliteraturangaben im Mittel bei 90 Minuten liegt. Der Erdgasverbrauch der Öjendorfer Öfen für das Vorheizen zu Betriebsbeginn am Wochenanfang bei durchgehendem Betrieb bis Sonnabendfrüh liegt so, daß auf jede einzelne Kremation 8 Nm^3 (Normal-Kubikmeter) Erdgas je Leichnam entfallen.

Alle diese Erkenntnisse bedeuten immerhin so viel, daß Prof. Arthur Butz bestätigt wird, hingegen Thesen, die weit größere Kremationsleistungen bei aufgefaßter täglicher Sterbehäufigkeit voraussetzen, eben nicht bestätigt werden.

Meine Bestrebung, zu einer kremationstechnisch "stichfesten" und "wasserdichten" Ausarbeitung zu kommen, erfordert nun doch noch mehr Unterlagensammlung in bezug auf die alten Verfahren mit Heißluft, insbesondere jener über Vergasung von Festbrennstoffen in Gasgeneratoren.

Hierzu habe ich mich bei maßgebenden deutschen Herstellern von Kremationsanlagen unter Begründung allgemein fachtechnischen Interesses bemüht.

Die zeitgeschichtlich interessanteste Firma, Topf, früher Erfurt, später Wiesbaden, ist seit einigen Jahren liquidiert, und als "Zeitgeschichts-Hobbyist" von "Feierabend bis Schlafengehen" sehe ich keinen von mir aus zeitlich verkraftbaren Weg, mich um ein

Herankommen zu bemühen.

Es verbleiben zwei weitere jahrzehntelang bis heute in Tätigkeit stehende Firmen.

Eine davon hat auf mein Schreiben bis jetzt, ein Vierteljahr lang, nicht geantwortet. Ich habe mich nun noch einmal in Erinnerung gebracht, vermute aber, daß nichts oder nur ein Höflichkeitsschreiben kommt.

Die andere antwortete nach einigen Monaten mit der Bitte um Mitteilung einiger näherer Angaben, jedoch mit der Maßgabe, daß man wegen innerbetrieblicher Umstellungen auf geraume Zeit nicht an die Archive herankäme. Ich habe die näheren Angaben brieflich vor geraumer Zeit mitgeteilt; gekommen ist bisher nichts.

Die eigenartige, mir sonst bei anderen technischen Informationsanfragen, die ich oft als Dozent tätige, ungewohnte Verschlossenheit vermag ich mir nicht zu erklären.

Praktisch bedeutet das für mich als ewig berufsgestreßter "Hobby-Zeitgeschichtler mit wärmetechnischer Fachspezifizierung", daß ich mit meiner Bestrebung einer kremationstechnisch wirklich fundierten Ausarbeitung nun doch resignieren muß und, mögen Sie dieses auch beklagen, dieses aufstecke.

Sollte unerwartetetweise von den zwei Firmen nach längerer Zeit nicht nur überhaupt irgendetwas, sondern sogar reichlich Aufschlußreiches an Information kommen, will ich meine Bemühungen wieder aufnehmen und werde mich dann zu gegebener Zeit ihnen gegenüber wieder äußern.

Hochachtungsvoll

□

Neue Perspektiven für die Forschung

Welche Zufälle doch in der Geschichte zuweilen Beweislagen völlig ändern!

34 Jahre nach Beendigung des II. Weltkrieges lieferte die US Air Force unbestechliche Beweise für das makaberste Nachkriegsthema, mit dem das ganze deutsche Volk bis zur Stunde belastet blieb: Die behaupteten Vernichtungsstätten von Auschwitz, speziell Birkenau, für die sich bislang keine Konstruktionspläne fanden, für deren Tätigkeit auch die Funde fehlten, sogar mit wenigen Ausnahmen die Listen der Zuliefererertransporte.

Wer weiß wie viele Zeugen, Zeitgeschichts-Historiker, Gerichte haben sich dennoch — bzw. ungeachtet dessen — seit langem in wesentlichen Details festgelegt. Hier nur wenige Beispiele:

Der ehemalige Lagerkommandant Rudolf Höss in den nach seinem Tod durch die kommunistisch-polnischen Behörden herausgegebenen und dann von der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart 1958 übernommenen "Autobiographischen Aufzeichnungen — Kommandant in Auschwitz" S. 161:

Pressereproduktion :

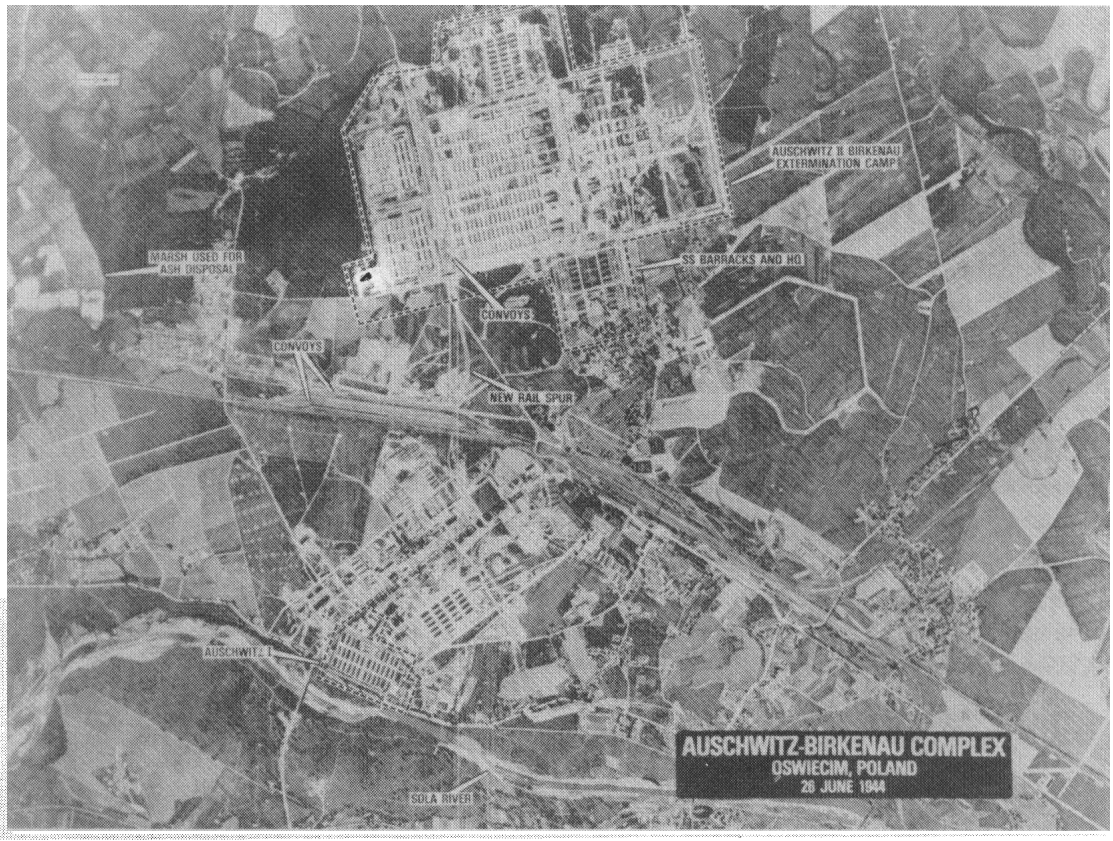

Aus der Luft auf einen Blick: Stamm- und Vernichtungslager. Am selben Tage erklärte das US-Kriegsministerium, Luftangriffe auf Auschwitz seien »undurchführbar«.

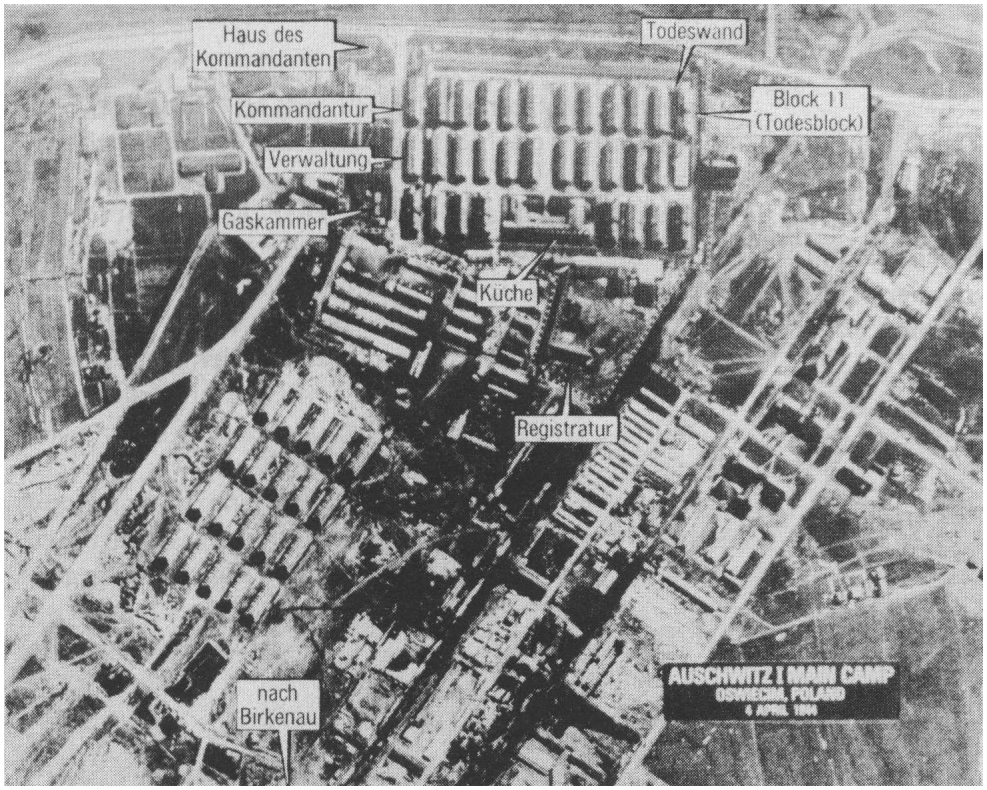

Norden

(Pressereproduktion)

US-Luftphoto des Lagers Auschwitz 1944:
„Gottes Mühlen mahlen langsam"

"Durch die feindliche Lufttätigkeit ab 1944 durfte nachts nicht mehr gebrannt werden. Die erreichte höchste Zahl innerhalb 24 Stunden an Vergasungen und Verbrennungen war etwas über 9.000 an allen Stellen außer III ("Bunker" III) im Sommer 1944 während der Ungarn-Aktion, als durch Zugverspätungen anstatt der vorgesehenen drei Züge fünf Züge innerhalb 24 Stunden einliefen und diese außerdem noch stärker belegt waren."

Es soll also 1944 nur am Tage verbrannt worden sein. — Der Verlag garantiert dem Betrachter der Luftaufnahmen, daß seitens des herausgebenden Verlages in den US Air Force Luftbildern keinerlei Retuschen vorgenommen, also auch keine Rauchsäulen wegretuschiert worden sind. Offensichtlich haben die Amerikaner diese Luftbilder bei den im besiegten Deutschland durchgeführten Prozessen nicht vorgelegt, weil sie keine Bestätigungen für die Holocaustbehauptungen daraus entnehmen konnten; auch hatten sie während des Krieges keine derartigen Schlußfolgerungen aus jenen Fotos gezogen.

Rudolf Höss weiter, S. 157: Die Asche der durch Gas Ermordeten und anschließend Verbrannten wurde "durch eine Knochenmühle in Staub zermahlen". — Der Standort einer solchen Knochenmühle ist bis heute nie lokalisiert worden (auch gibt es keine anderen Belege dafür). Ob die Luftbilder hier weiterhelfen? Für Hinweise wäre der Verlag dankbar.

Gerald Reitlinger in "Die Endlösung", Colloquium Verlag, Berlin 1961 (4. Aufl.), S. 137:

"Die Entwicklung der Gaskammern in Birkenau, die im Juni 1944 täglich 6.000 und an einem Tag sogar 10.000 Menschen töteten, ..."

in einer

"Zeit, da die Schornsteine der Krematorien die größten Rauchwolken ausstießen" (S. 511) und "die Vergasungen bis Ende Oktober 1944 anhielten" (S. 512)

Also im Juni 1944 täglich 6.000 mindestens (und nur am Tag durfte laut Höß gebrannt werden). Demzufolge müßte es auch so an jenem Montag dem 26. Juni 1944 gewesen sein, an dem die eine der US Luftaufnahmen gemacht wurde. — Doch ist dort weder Rauch aus den Krematorien zu sehen, noch aus nahegelegenen Gruben oder Gräben. Auch sind keine Halden von Brennmaterial sichtbar. Daß von solcher Höhe (ca 6.000 Meter) auch kleine Rauchentwicklungen sichtbar wären, zeigen deutlich jene Aufnahmen vom 13. September 1944 anläßlich der Bombeneinschläge bei dem einen der großen Luftangriffe auf den Industrie-Komplex Auschwitz.

Bernd Naumann in "Auschwitz — Bericht über die Strafsache gegen Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt", Athenäum Verlag Frankfurt - Bonn 1965 S. 220 - 221:

"Im Frühjahr 1944 erlebte Auschwitz seinen Höhepunkt. ... Eine bis zu den neuen Krematorien führende dreigleisige Eisenbahnanlage ermöglichte es, daß ein Zug entladen wurde und der nächste schon einfuhr. Im Durchschnitt trafen täglich 10.000 Menschen in Birkenau ein."

Die gestochen scharfen US Luftaufnahmen haben somit ausgerechnet "den Höhepunkt" der Tätigkeit in Auschwitz festgehalten. Man kann sogar die Anzahl der Eisenbahnzüge erkennen.

Unabhängig von diesen Luftaufnahmen ist in den "National Archives and Records Service", Washington, D.C. 20408, U.S.A. auch die "Combat Chronology" (Kampf Chronologie) der "Air Forces in World War II" einzusehen, die belegt, daß die weiträumigen IG-Farben Werke im Jahre 1944 viermal von insg. 1.700 Großbombern angegriffen worden sind. Die in diesem Zusammenhang jüngst von dem amerikanischen Historiker David S. Wyman aufgeworfene Frage, warum denn die US-Luftwaffe bei gleicher Gelegenheit nicht

Norden

US Air Force Aufnahme vom 25. August 1944: Behauptete Gaskammer (I) ca 300 Meter von der großen Lagerküche entfernt (Vergl. Bezeichnungen mit Bild S. 38).

auch gleichzeitig gezielt die Vernichtungsanlagen von Auschwitz zerstört habe, blieb seitens der Verantwortlichen in Washington unbeantwortet.

In der Urteilsbegründung zum Auschwitz-Prozeß in Frankfurt/M 1965 heißt es auf Seite 31:

"Zum Bereich des Lagers Birkenau gehörten auch zwei nordwestlich vom Lager im Gelände liegende Bauernhäuser, die im Jahre 1942 zu Vergasungsanstalten umgebaut worden sind. (Sie wurden auch Bunker I und II genannt — S. 83, an anderer Stelle — S. 295 — als Bunker V bezeichnet).

... Ferner gehörten zum Lager Birkenau vier westlich vom Lager im Jahre 1943 errichtete Krematorien mit Gaskammern (die Krematorien I - IV), die ebenfalls der Tötung unzähliger Menschen dienten. ...

(S. 99:)

Bei den umgebauten Bauernhäusern, in denen die RSHA-Transporte ab Sommer 1942 in gleicher Weise mit Zyklon B getötet wurden, befanden sich mehrere Baracken, in denen sich die zum Tode bestimmten Menschen auszukleiden hatten....

Für die Krematorien I - IV, bei denen sich die Entkleidungs- und Vergasungsräume unter der Erde und die Verbrennungsöfen über der Erde, jedoch im gleichen Gebäude befanden..."

In den bereits erwähnten "Autobiographischen Aufzeichnungen vom ehem. Lagerkommandanten Höss" ist auf S. 160 (deutsche Ausgabe 1958) vermerkt, daß die Krematorien III und IV von leichterer Bauart als I und II waren, und sich dort (also bei III und IV) die Auskleide- und Vergasungsräume oberirdisch befanden. Diese Aussage steht somit im Widerspruch zur Begründung des Auschwitz-Prozeßurteils. Gleichermaßen auch die Darstellung von Höss in seinen "Autobiographischen Aufzeichnungen" S. 156:

"Es wurde das Bauerngehöft westlich der späteren Krematorien III und IV ausgewählt und hergerichtet. Zur Entkleidung waren beim Bunker I zwei und beim Bunker II drei Baracken entstanden. Der Bunker II war größer, er faßte ca. 1.200 Personen."

Unter Bunker I verstand Höss das Bauernhaus Nr. I und unter Bunker II das Bauernhaus Nr. II. Da diese "Bunker" — also Bauernhäuser — bis Ende Oktober 1944 "in Betrieb" gewesen sein sollen, müßten sie auf den Luftaufnahmen erkenntlich sein. Sie wurden jedoch bislang nicht entdeckt. Das sie angeblich umgebende "Birkenwäldchen" wird in amerikanischen Veröffentlichungen als unmittelbar nördlich, also nicht "westlich" (Höss), auch nicht "nord-westlich" (Auschwitz-Prozeß) von "Krematorium V" bzw. "Gaskammer V" ausgewiesen. (Die amerikanische Definition für die "Gaskammern II - V" entspricht der Höss- und Auschwitz-Prozeß Definition "I - IV". Doch weder innerhalb dieses Wäldchens noch in dessen Nähe, noch westlich von "Krematorium IV" sind zwei Bauernhäuser (auch keine getarnten) mit zugeordneten Baracken zu finden, auch zugeordnete Gruben oder Gräben fehlen.

Festgestellt sei ferner, daß auch auf den anderen vorhandenen US-Luftaufnahmen des Frühjahrs und Sommers 1944 — also vom 4. April, 26. Juni, 26. Juli, 25. August und 13. September — nirgendwo Rauch aus Schornsteinen der Krematorien oder auch in deren Umgebung (Gruben oder Gräben) zu entdecken ist.

Eine komplette Bildvorlage befindet sich als Anlage zum soeben erschienenen Buch "Auschwitz im IG-Farben Prozeß — Holocaust-dokumente?"

AUSCHWITZ im IG-Farben Prozess

– Holocaustdokumente ?

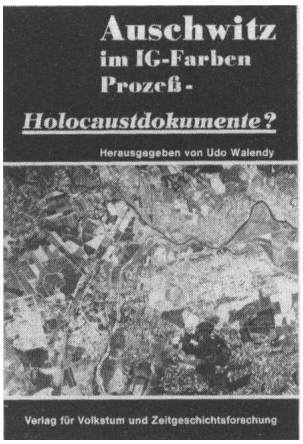

Hrsg. von Udo Walendy

404 S. + Ill., eine reine Dokumentation, Ln, DM 38,- Cov. DM 32,-

Als einer der großen Wirtschaftsprozesse, die die US-Besatzungsmacht nach 1945 gegen Deutschland führte, ist der IG-Farben Prozeß 1947/48 von besonderer historischer Bedeutung:

Zum einen deswegen, weil die Anklage gegen dieses größte deutsche "Wirtschaftsimperium" restlos zusammengefallen ist, Rüstungsschrittmacher und Mitverschwörer für Aggression und Völkerversklavung gewesen zu sein. Zum andern auf Grund der Tatsache, daß IG-Farben mitten im Krieg aus eigener Kraft in Auschwitz ein Großwerk mit über 30.000 Beschäftigten buchstäblich aus dem Boden gestampft hatte, – ausgesprochen dort, wo die Reichsführung zur selben Zeit eine Massenvernichtungsstätte – ebenfalls aus dem Nichts – installiert haben soll, in der Millionen Menschen durch Gas getötet und spurlos zum Verschwinden gebracht worden sein sollen.

Willi Krämer:

Vom Stab Heß zu Dr. Goebbels

Als ehemaliger Mitarbeiter im "Stab Heß" und des Reichspropagandaleiters der NSDAP, Dr. Goebbels, legt Willi Krämer nach langjähriger Vorarbeit einen Bericht über seine Arbeit in den Jahren 1938 bis 1945 vor. – Im "Stab Heß" oblag ihm die Leitung des Organisationsreferats, wo er die Koordinierung der organisatorischen Struktur der Gesamt-Partei mit allen Reichsleitern und den Leitern selbständiger "Hauptämter der NSDAP" vorzunehmen hatte. – 1940 folgte er dem Ruf, in die "Reichspropagandaleitung der NSDAP" einzutreten. – Von 1942 bis zum Ende des Krieges leitete er das "Stabsamt der Reichspropagandaleitung". – Willi Krämer gehört zu wenigen noch Überlebenden, die die organisatorische Verflechtung der NSDAP mit allen den ihr angeschlossenen Organisationen und Verbänden (z.B. Deutsche Arbeitsfront, NS-Volkswohlfahrt usw.) einschließlich deren personellen Besetzungen genau kennen.

"Ein Schuß Preußentum" fehlt allerorten. Preußen blieb zerschlagen und diffamiert bis zur Stunde von Mächten, die Deutschlands Kraftquelle im Herzen treffen wollten. Welches aber waren die Werte, mit denen Preußentum zum Sinnbild von Ordnung und Macht geworden war?
424 Seiten, 50 Abb., Dok., Anh., Pers. + Sachreg., Ln DM 38,-

Gerhard Brennecke

Die Nürnberger Geschichtsentstellung

Quellen zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges, die exakte Gegenbeweise für die Feststellungen des Nürnberger Siegertribunals liefern.
428 Seiten, Abb., Reg., LN DM 36,-

Nicolaus v. Below

Als Hitlers Adjutant

1937 - 1945.

ca. 500 Seiten,
Dokumente und
Photographien
gebunden DM 48,–

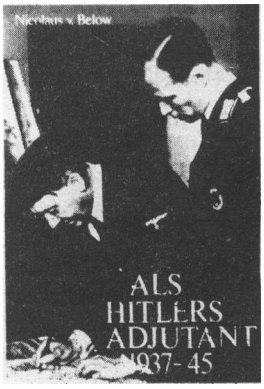

Adolf Hitlers Adjutant und engster Verbindungsmann von 1937 - 1945, Oberst Nicolaus v. Below, veröffentlicht bisher unbekannte Dokumente und Bilder aus Privatbesitz, die für die internationale Geschichtsforschung neue Beurteilungsgrundlagen liefern. Die Hintergründe für Hitlers Kriegserklärung an die USA, Polen und die Sowjetunion, die Rolle Martin Bormanns, 20. Juli und Holocaust sowie Hitlers Gedanken zur Neugestaltung Europas stehen im Mittelpunkt dieser Memoiren.

Hildegard Fritzsche

Vor dem Tribunal der Sieger

Gesetzlose Justiz in Nürnberg

320 S., Großf., bebildert, Dok.-Anhang, Goldpr., farb. lam. Schutzu. Ln. 42,– DM

Die Nachkriegserlebnisse sammelten sich bei Fritzsche wie in einem Brennglas: im Nürnberger Prozeß der Einundzwanzig, in dem er stellvertretend für Goebbels angeklagt war.
Sein Bericht, messerscharf formuliert, über den Ablauf dieses Prozesses, über jeden einzelnen der Angeklagten und ihren Kampf, über die Prozeßmethoden, über Kläger, Richter, Zuschauer, Gefängnisoffiziere, Wärter, Presseleute und Psychologen, alles das ist von Hildegard Fritzsche nach den Berichten Hans Fritzsches glänzend beschrieben und ungemein anschaulich und fesselnd zu lesen.
Unabhängig vom Urteil einer vom Haß verblendeten Umwelt ringen die einstigen Führer des Reiches, jeder für sich in seiner Zelle oder gemeinsam bei den kärglichen Sprechmöglichkeiten um die Erkenntnis ihrer Verantwortung im nationalsozialistischen Deutschland.